

Leitfaden BEHG: Zusammenwirken EU-ETS 1 und nEHS 2023 bis 2030

Vorabzug von Brennstoffmengen gemäß
EBeV 2030 und nachträgliche Kompensation
gemäß BEDV für stationäre Anlagen
im Europäischen Emissionshandel

nEHS

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Versionshinweise.....	6
Hinweise im Dokument.....	8
Einleitung	10
1 Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG	13
1.1 Grundlagen.....	14
1.1.1 Erstmalige Integration des EU-ETS 2 in die Berichtsphase 2024–2027	14
1.1.2 Vorgehen und Begriffsklärung	14
1.1.3 Ziel der Datenerfassung im EU-ETS-1-Emissionsbericht (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030)	17
1.1.4 Welche Brennstoffe unterliegen dem Anwendungsbereich des BEHG?	19
1.1.5 Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen?.....	20
1.1.6 Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die nachträgliche Kompensation gemäß BEDV?.....	21
1.1.7 Wie werden zweckwidrig (das heißt nicht in der belieferten EU-ETS-1-Anlage) verwendete Lagermengen, die unter Nutzung des Vorabzugs ohne CO ₂ -Kosten geliefert wurden, korrekt berichtet?	21
1.2 Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“).....	21
1.3 Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)	23
1.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen und Lieferanten“).....	24
1.4.1 Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	26
1.4.2 Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	28
1.4.3 Aufteilung in potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete und nicht mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	29
1.4.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	33
1.4.5 Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	37
1.4.6 Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	37
1.4.7 Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	38
1.4.8 Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	41
1.4.9 Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	42

1.5	Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“)	44
1.6	Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“)	46
2	Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV (Abrechnungsjahr 2024)	47
2.1	Grundlagen	48
2.2	Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation	49
2.3	Berechnung der Kompensationshöhe	49
2.3.1	Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate	49
2.3.2	Maßgebliche Emissionsmenge	50
2.3.3	Kompensationsfähige Brennstoffmenge	50
2.4	Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen	51
2.4.1	Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV	51
2.4.2	Rückforderung der Kompensation	52
2.5	Grundlagen zum Antragsverfahren	53
2.5.1	Antragsfristen	53
2.5.2	Prüfung durch eine Prüfstelle	53
2.5.3	Elektronische Antragstellung	53
2.6	FMS-Anwendung für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation	54
2.6.1	Übersicht der FMS-Formulare	56
2.6.2	Formulare „Deckblatt (Kompensationsantrag)“, „Kontodaten Kompensation“, „Ansprechpartner (Kompensation)“	57
2.6.3	Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ – Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge je Stoffstrom	58
2.6.4	Formular „Zusammenfassung Kompensation“ – Überblick der gesamten maßgeblichen Emissionsmenge	62
2.7	Verifizierung der Kompensationsanträge durch eine Prüfstelle	63
2.7.1	Verifizierungspflicht nach § 8 BEDV	63
2.7.2	Akkreditierte Prüfstellen	64
2.7.3	Vorgaben für den Prüfungsgegenstand, die Prüftätigkeit und Prüfungshandlungen	64
2.7.4	Bewertung des Kompensationsantrags und Prüfbericht (Bescheinigung der Prüfstelle)	70
3	Korrekturen der Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung	72
3.1	Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers	74
3.2	Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers	76

4 Anhang	78
Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten	79
Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung	80
Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030	82
Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV	91
Anhang 5: Hintergrundinformation – Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist (seit 2023 automatisch durch das FMS ermittelt)	95

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufbau und Inhalte der vier Seiten des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“	25
Tabelle 2:	Umrechnungsfaktoren von Einheit TEHG zu Einheit BEHG	27
Tabelle 3:	Formular „Liefermengen und Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“	34
Tabelle 4:	Formular „Liefermengen und Lieferanten“, Seite 3, Segment für „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“	36
Tabelle 5:	Formular „Verwendungsbestätigung“, Seite 1, erforderliche Angaben	44
Tabelle 6:	Formular „Deckblatt Kompensation“, grundsätzliche Angaben zum Kompensationsantrag	57
Tabelle 7:	Formular „Deckblatt Kompensation“, Antragsberechtigungen	58
Tabelle 8:	Formular „Deckblatt Kompensation“, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse	58
Tabelle 9:	Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“	59
Tabelle 10:	Formular „Zusammenfassung Kompensation“	63
Tabelle 11:	Übersicht über ausgewählte Prüfstellenfelder in der FMS-Anwendung für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation	66
Tabelle 12:	Prüfstellenfelder zum „Prüfbericht (Bescheinigung der Prüfstelle) nach § 8 Abs. 3 BEDV“ in der FMS-Anwendung für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation	70
Tabelle 13:	Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers	74
Tabelle 14:	Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers	76
Tabelle 15:	Logik der automatischen Aufteilung von Brennstoffmengen auf die Lieferanten	79
Tabelle 16:	Beispiele zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist, für den Übertrag im Kalenderjahr 2022.	96

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030	15
Abbildung 2:	Schematische Darstellung der Brennstoffmengen	16
Abbildung 3:	Schematische Darstellung zur Abgrenzung von potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Brennstoffmengen im EU-ETS-1-Emissionsbericht	18
Abbildung 4:	Schematische Darstellung der Brennstoffmenge inklusive kompensationsfähiger Brennstoffmenge.	48
Abbildung 5:	Struktur der Formulare in der FMS-Anwendung des Kompensationsantrags	56
Abbildung 6:	Schritte für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV	91

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	16.01.2024			Erstveröffentlichung
2	06.05.2024	1.4.3		Ergänzung zum Umgang mit Rundungsungenauigkeiten.
		1.4.5		Ergänzungen um Informationen zum Umgang mit aggregierten Brennstoffmengen ohne Verwendungsbestätigung auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“.
		1.4.6		Die Beschreibung zur Zusammenfassung der Daten wurde konkretisiert.
		2.5.3		Hinweise zur Übermittlung der Kompensationsanträge mit und ohne Verifizierungserfordernis wurde ergänzt.
		2.6		Ergänzung und Aktualisierung des Kapitels zur FMS-Anwendung für die Kompensation.
3	07.01.2025	2.7		Neues Kapitel zur Verifizierung der Kompensationsanträge.
		1.1.1		Ergänzung der Information, dass im ersten Jahr der reinen Berichtsphase im EU-ETS 2 (Berichtsjahr 2024) keine separaten EU-ETS-2-Verwendungsbestätigungen erforderlich sind.
		1.1.6		Neues Kapitel über den Umgang mit zweckwidrig (das heißt nicht in der belieferten EU-ETS-1-Anlage) verwendeten Vorabzugslagermengen in der Berichterstattung im EU-ETS 1 und nEHS.
		1.4.1		Ergänzung des BEHG-Brennstoffs „sonstiger Brennstoff (in MWh)“.
		1.4.3		Hinweis zum Befüllen der neuen Felder auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ bei zweckwidriger Verwendung (zum Beispiel Abverkauf, Entsorgung, Einsatz außerhalb des EU-ETS 1) von eingelagerten Vorabzugsmengen. Der Betreiber ist verpflichtet, die Liefermengen auf die Lieferanten aufzuteilen. Hinweis dazu, dass RFNBO-, RCF- und SLCF-Anteile im Feld „Biogener Anteil“ in den Zeilen „gesamt [in Einheit TEHG]“ und „gesamt [in Einheit BEHG]“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ enthalten sein können, wenn sie auf dem Formular „Brennstoff“ angegeben wurden.
		1.4.4		Ergänzung eines Hinweises, dass die Liefermengen auf die Lieferanten manuell aufzuteilen sind, wenn eingelagerte Vorabzugsmengen zweckwidrig verwendet werden.
		1.4.7		Im Hinweiskasten „Hinweise zu Abgängen“ ergänzt, dass die bilanzielle Berücksichtigung von zweckwidrig verwendeten Vorabzugslagermengen auf der Verwendungsbestätigung zu einer negativen Vorabzugsmenge führen kann.

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
3	07.01.2025	1.5		Neuer Hinweiskasten zu den beiden möglichen Konstellationen bei der Berücksichtigung zweckwidrig verwendeter Lagermengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 auf der Verwendungsbestätigung.
		2.6 und 2.7		Diese Kapitel enthalten Informationen zur FMS-Anwendung der ETS-Kompensation für das Abrechnungsjahr 2023. Es ist eine weitere Aktualisierung dieser Kapitel zum Start des Antragsverfahrens für das Abrechnungsjahr 2024 geplant.
		Anhang 2		Neues Beispiel für die manuelle Aufteilung von Liefermengen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ (individuelle Aufteilung zweckwidrig verwendeter Lagermengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030).
4	15.05.2025	1.4.3		Kapitel punktuell um weiterführende Hinweise ergänzt, insbesondere zur korrekten Bilanzierung von Lagerbeständen, für die eine Kompensation nach der BEDV bestandskräftig zurückgefordert wurde.
		2		Aktualisierung der Informationen in Hinblick auf die Antragstellung der ETS-Kompensation 2024, unter anderem Berücksichtigung neuer Brennstoffe nach BEHG „Sonstige Brennstoffe in MWh“.
		2.4		Kapitel konkretisiert und aktualisiert. Informationen zum Einsatznachweis und Fristverlängerung nach BEDV ergänzt.
		2.4.2		Neues Kapitel zu Rückforderung von bereits kompensierten Brennstoffmengen.
		2.7.3		Kapitel ergänzt und aktualisiert. Erläuterung für die Prüfstellen zu neuem Feld „Menge Abgang“ in der Zeile „ohne CO ₂ -Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ eingefügt.
		Anhang 4		Beispiele strukturierter dargestellt und konkretisiert.
5	27.01.2026	Ganzer Leitfaden		Umbenennung „Liefermenge ^{EU-ETS} “ zu „Liefermenge ^{EU-ETS 1} “ und Ergänzung von ETS-2-Rechtsbezügen in einzelnen FMS-Feldbezeichnungen (nicht im laufenden Leitfadentext).
		1.1.1	14	Neues Kapitel zu allgemeinen Hinweisen zur erstmaligen Integration des EU-ETS 2 in die Berichtsphase 2024 bis 2027.
		1.1.2	16	Abbildung 2 wurde ergänzt um eine formelhafte Darstellung der einzelnen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zu bilanzierende Brennstoffmengen, siehe Hinweiskasten.
		1.4	25–26	Neue Tabelle zur Übersicht des Aufbaus und Inhaltes der vier Seiten des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“.
		1.4.4	34	Letzte Tabellenzeile der Tabelle 2 wurde gelöscht, da das rein nachrichtliche Feld „Der Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV für eingelagerte und bereits kompensierte Brennstoffmengen...“ im FMS entfernt wurde.
		2	34	Dieses Kapitel inklusive aller Unterkapitel enthält Informationen zur Beantragung der ETS-Kompensation für das Abrechnungsjahr 2024. Es ist eine Aktualisierung dieses Kapitels zum Start des Antragsverfahrens für das Abrechnungsjahr 2025 geplant.

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis auf weitere Informationen.

Abkürzungen

BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BEDV	BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung
BiMas	Bioerdgas-Massenbilanzsystem der Green Navigation GmbH
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioKraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CO₂-Äq	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
eBA_{nz}	Elektronischer Bundesanzeiger
EB_{eV} 2022	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022
EB_{eV} 2030	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EH-RL	Emissionshandelsrichtlinie
EN	Europäische Norm
EnergieStG	Energiesteuergesetz

EU-ETS 1	Europäisches Emissionshandelssystem 1 für stationäre Anlagen, Luftverkehr und Seeverkehr ¹
EU-ETS 2	Europäisches Emissionshandelssystem 2 für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren
FMS	Formular-Management-System
KEMS	Kontinuierliches Emissionsmesssystem
Leitfaden EU-ETS 1	Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten von stationären Anlagen; 4. Handelsperiode (2021–2030 des Europäischen Emissionshandels) www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/ueberwachungsplan-emissionsbericht_leitfaden.pdf
Leitfaden nEHS	Leitfaden zum Anwendungsbereich und zur Überwachung und Ermittlung von CO ₂ -Emissionen im nationalen Emissionshandel in den Jahren 2023 und 2030 www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-leitfaden-monitoring-2023-2030.pdf
MVO	Monitoring-Verordnung (EU) 2018/2066
Nabisy	Nachhaltige – Biomasse – Systeme, Datenbank der BLE
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
RCF	Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (Recycled Carbon Fuels)
RED I	Renewable Energy Directive 2009/28/EG
RED II	Renewable Energy Directive (EU) 2018/2001
RFNBO	Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin)
SLCF	Kurzlebige Klimafaktoren (Short-lived Climate Forcers)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
THG	Treibhausgas
VPS	Virtuelle Poststelle
XML	Mensch-/maschinenlesbare Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei (Extensible Markup Language)

¹ Auf den FMS-Formularen wird bei der Bezeichnung des Feldes „Liefermenge^{EU-ETS 1}“ aus technischen Gründen als Index nach wie vor „EU-ETS“ und nicht „EU-ETS 1“ genutzt. Beide Kürzel beziehen sich auf den EU-ETS 1 und werden synonym verwendet.

Einleitung

Am 01.01.2021 ist in Deutschland das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) gestartet, mit dem die Bepreisung von CO₂-Emissionen in weiteren Sektoren eingeführt wurde. Während die Betreiber der teilnehmenden Anlagen im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS 1) die direkten Emissionen aus ihren Anlagen ermitteln und berichten (Downstream-Ansatz), werden die Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen bestimmt (Upstream-Ansatz). Überschneidungen zwischen nationalem und Europäischem Emissionshandel sind daher unvermeidbar. Dieser Leitfaden richtet sich an Betreiber von stationären Anlagen im EU-ETS 1. Er geht auf die beiden im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorgesehenen Möglichkeiten zum Umgang mit der Doppelbelastung mit CO₂-Kosten bei Überlappung mit dem nationalen Emissionshandel ein:

- ▶ Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030) beziehungsweise Artikel 75v der EU-Monitoring-Verordnung (MVO)
- ▶ Nachträgliche Kompensation von doppelt belasteten Brennstoffmengen gemäß BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV²)

Für Mengen der Brennstoffe, die aufgrund des nEHS mit CO₂-Kosten belastet sind, kommt wie bisher ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV oder eine Kompensation gemäß BEDV in Betracht.

Zur Vermeidung der Doppelbelastung und für einen effektiven Datenabgleich zwischen beiden Systemen wurden erstmals mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht für 2021 weitere Daten erfasst. Hauptziel der Datenerfassung ist die Bilanzierung von Brennstoffmengen, die nicht mit CO₂-Kosten belastet sind und von Brennstoffmengen, die potentiell mit CO₂-Kosten belastet sind. Durch diese Abgrenzung soll im Fall von § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 die abzugsfähige, oder im Falle einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV, die potentiell kompensationsfähige Brennstoffmenge ermittelt werden.

Auf Basis der erfassten Daten werden Verwendungsbestätigungen erstellt, die vom EU-ETS-1-Anlagenbetreiber an die BEHG-Verantwortlichen weitergereicht werden. Sie berechtigen den BEHG-Verantwortlichen zum Abzug von Brennstoffmengen in seinem nEHS-Emissionsbericht. Damit müssen keine CO₂-Kosten aufgrund des nEHS an den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber weitergereicht werden und die Doppelbelastung für den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber wird vermieden.

Dieser Leitfaden beschreibt in [Kapitel 1](#) die notwendige Datenerfassung im EU-ETS-1-Emissionsbericht im Zusammenhang mit dem „Vorabzug“ (§ 7 Absatz 5 BEHG) und geht dabei insbesondere darauf ein, welche Auswirkungen die Ausweitung des Anwendungsbereichs des BEHG ab 2023 auf das „Liefermengen und Lieferanten“-Formular, die Verwendungsbestätigung und den ETS-Kompensationsantrag hat.

In [Kapitel 2](#) wird die Möglichkeit einer nachträglichen Kompensation (BEDV) für nicht vorab vermeidbare Doppelbelastungen der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber erläutert.



Die Daten auf den zusätzlich bereitgestellten Formularen im Zusammenhang mit einem Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG) müssen nicht durch die Prüfstellen verifiziert werden.

Die Kompensationsanträge müssen ab dem Abrechnungsjahr 2023 durch eine Prüfstelle verifiziert werden, wenn die maßgebliche Emissionsmenge 1.000 Tonnen CO₂ oder mehr beträgt (siehe dazu [Kapitel 2.5](#)).

Da es wie bei jedem anderen Verfahren Bedarf für Korrekturen an den Daten geben kann, erläutert [Kapitel 3](#) den grundsätzlichen Umgang mit Korrekturen im Zusammenhang mit der Doppelbelastung.

² Die BEDV regelt Einzelheiten der finanziellen Kompensation für nicht vorab vermeidbare Doppelbelastungen der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber.



Zeitpunkt für das Ausfüllen der zusätzlichen Formulare im EU-ETS-1-Emissionsbericht

Grundsätzlich sind drei Fälle möglich:

1. Die Emissionen aus der Brennstoffmenge werden bereits vollständig nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 abgezogen, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.
2. Ein Teil der Emissionen aus der Brennstoffmenge wird über § 7 Absatz 5 BEHG abgezogen und der andere Teil soll gemäß BEDV nachträglich kompensiert werden.
3. Die Emissionen aus der Brennstoffmenge sollen ausschließlich gemäß BEDV nachträglich kompensiert werden.

In den Fällen eins und zwei sind die zusätzlichen Formulare für die Bilanzierung und Erstellung der Verwendungsbestätigungen zum Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht (bis 31.03.) auszufüllen und einzureichen.

Im Fall drei ist ein Kompensationsantrag im Formular Management System (FMS) zu erstellen und bis zum 31.07. einzureichen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Ermittlung der nachträglichen Kompensation gemäß BEDV auch auf der Bilanzierung im Formular „Liefermenge und Lieferanten“ aufbaut (siehe hierzu [Kapitel 2](#)). **Sofern noch ein oder mehrere Einsatznachweise für bereits in Vorjahren kompensierte aber noch nicht eingesetzte Brennstoffe nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV zu erbringen sind, ist auch in Fall drei die Bilanzierung schon zum 31.03. abzuschließen und zusammen mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht einzureichen. Bitte dabei ferner beachten, dass gegebenenfalls ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV gestellt werden muss, wenn bereits kompensierte aber im jeweiligen Abrechnungsjahr eingelagerte Brennstoffmengen auch im Folgejahr nicht eingesetzt wurden. Liegt weder der Einsatznachweis noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV vor, wird der Kompensationsbescheid gemäß § 9 Satz 3 BEDV (teilweise) aufgehoben und die Kompensation zurückgefordert.**

Bei der Unterscheidung der oben dargestellten Fallkonstellationen ist zu beachten, dass aufgrund der stoffstrombasierten Berichterstattung im EU-ETS-1-Emissionsbericht alle oben beschriebenen Konstellationen praktisch gleichzeitig in einer EU-ETS-1-Anlage vorliegen können.

Beispiel: In einer EU-ETS-1-Anlage werden Erdgas und Heizöl EL eingesetzt, die von BEHG-Verantwortlichen bezogen werden.

Für den Stoffstrom „Erdgas H“ wird eine vollständige Vermeidung einer Doppelbelastung über die Nutzung des Abzugs nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 erreicht (Fall 1).

Für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ (entspricht der Brennstoffart „Gasöl“ im nEHS) im Anlagenteil „Block A und B“ konnte nur eine teilweise Vermeidung einer Doppelbelastung durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 erreicht werden. Die für die restliche Liefermenge eingetretene Doppelbelastung soll nachträglich gemäß BEDV kompensiert werden (Fall 2).

Für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ (entspricht der Brennstoffart „Gasöl“ im nEHS) im Anlagenteil „Hilfskesselanlage“ soll die Doppelbelastung vollständig gemäß BEDV nachträglich kompensiert werden (Fall 3).

Mit der Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie, EHRL) vom 10.05.2023 wurde unter anderem die Einführung eines ergänzenden europäischen Emissionshandelsystems vorgesehen. Dieses neue Europäische Emissionshandelssystem 2 (EU-ETS 2) ist ein eigenständiges Brennstoffemissionshandelssystem für Gebäude, den Straßenverkehr und weitere Sektoren. Nach einer dreijährigen Berichtsphase ohne Abgabeverpflichtung soll der EU-ETS 2 im Jahr 2028 vollständig starten.

Der EU-ETS 2 sieht grundsätzlich ein mit dem nationalen Emissionshandel (nEHS) vergleichbares System zur Vermeidung einer Doppelbelastung durch EU-ETS 1 und EU-ETS 2 vor. In der reinen Berichtsphase des EU-ETS 2 sollen, die bereits vorhandenen FMS-Formulare zur Erfassung der für den Vorabzug relevanten BEHG-Daten („Liefermengen und Lieferanten“, „Verwendungsbestätigung“) in der Anwendung zur Erfassung des EU-ETS-1-Emissionsberichts auch für den EU-ETS 2 genutzt werden.

Der Vorabzug soll in Zukunft prioritär genutzt werden, um eine Doppelbelastung zwischen EU-ETS 1 und EU-ETS 2 zu vermeiden. Voraussichtlich wird es, für Fälle in denen der Vorabzug nicht möglich war, auch die Möglichkeit einer finanziellen Kompensation geben. Die Rechtsgrundlage für diese Kompensation befindet sich in Arbeit.

1

Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG

1.1	Grundlagen	14
1.1.1	Erstmalige Integration des EU-ETS 2 in die Berichtsphase 2024–2027	14
1.1.2	Vorgehen und Begriffsklärung	14
1.1.3	Ziel der Datenerfassung im EU-ETS-1-Emissionsbericht (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030)	17
1.1.4	Welche Brennstoffe unterliegen dem Anwendungsbereich des BEHG?	19
1.1.5	Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen?	20
1.1.6	Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die nachträgliche Kompensation gemäß BEDV?	21
1.1.7	Wie werden zweckwidrig (das heißt nicht in der belieferten EU-ETS-1-Anlage) verwendete Lagermengen, die unter Nutzung des Vorabzugs ohne CO ₂ -Kosten geliefert wurden, korrekt berichtet?	21
1.2	Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“)	21
1.3	Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)	23
1.4	Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen und Lieferanten“)	24
1.4.1	Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	26
1.4.2	Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	28
1.4.3	Aufteilung in potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete und nicht mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	29
1.4.4	Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	33
1.4.5	Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	37
1.4.6	Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	37
1.4.7	Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	38
1.4.8	Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	41
1.4.9	Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)	42
1.5	Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“)	44
1.6	Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“)	46

1.1 Grundlagen

1.1.1 Erstmalige Integration des EU-ETS 2 in die Berichtsphase 2024–2027

Die FMS-Formulare „Liefermengen und Lieferanten“ und „Verwendungsbestätigung“ wurden in der FMS-Anwendung zur Erfassung der EU-ETS-1-Emissionsberichte 2025 erstmals um Rechtsbezüge des EU-ETS 2 ergänzt. Dies ermöglicht, die durch EU-ETS-1-Anlagenbetreiber aus dem Formular-Management-System (FMS) erzeugten Verwendungsbestätigungen in der reinen Berichtsphase des EU-ETS 2 von 2024 bis 2027 sowohl für den nEHS als auch für den EU-ETS 2 zu nutzen. Dadurch kann auf die separate Erstellung eigener EU-ETS-2-Verwendungsbestätigungen für den genannten Zeitraum verzichtet werden.

Für eine einfachere Lesbarkeit enthält der Leitfaden die genannten EU-ETS-2-Bezüge jedoch nicht. Im Folgenden ist also weiterhin die Rede vom „Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030“, obwohl es vollständig „Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 beziehungsweise Artikel 75v MVO“ lauten müsste. Ebenso heißt es weiterhin „nEHS“ anstatt „nEHS/ETS 2“, „BEHG-Verantwortliche“ anstatt „BEHG/ETS-2-Verantwortliche“, etc.

Die genannten Formulare heißen aus den genannten Gründen ab der FMS-Anwendung zur Erfassung der EU-ETS-1-Emissionsberichte 2025 im FMS selbst „Liefermengen und Lieferanten nach EBeV 2030 und Artikel 75v MVO“ und „Verwendungsbestätigung nEHS & EU-ETS 2“. In diesem Leitfaden ist jedoch weiterhin von den Formularen „Liefermengen und Lieferanten“ und „Verwendungsbestätigung“ die Rede.

1.1.2 Vorgehen und Begriffsklärung

Durch die Möglichkeit des Abzugs der Emissionen aus der Liefermenge an eine EU-ETS-1-Anlage von den im nationalen Emissionshandel (nEHS) zu berichtenden Emissionen (vergleiche § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) wird erreicht, dass der BEHG-Verantwortliche für diese Brennstoffemissionsmenge keine Emissionszertifikate erwerben und abgeben muss. Folglich müssen auch keine CO₂-Kosten aufgrund des nEHS an den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber weitergereicht werden und die Doppelbelastung für den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber wird vermieden.

Damit nicht erst zum Zeitpunkt der Übermittlung des EU-ETS-1-Emissionsberichts, sondern schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Preisgestaltung eine bestimmte Brennstoffmenge ohne CO₂-Kosten an die EU-ETS-1-Anlage geliefert werden kann, regelt die EBeV 2030 folgendes Vorgehen:

- ▶ Auf privatwirtschaftlicher Ebene übermittelt der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber dem BEHG-Verantwortlichen vorab eine **Verwendungsabsichtserklärung** über die **Liefermenge**_{EU-ETS 1}. Auf Basis dieser privatrechtlichen Erklärung kann der BEHG-Verantwortliche davon ausgehen, dass die Liefermenge_{EU-ETS 1} in dem belieferten Unternehmen und den dazugehörigen EU-ETS-1-Anlagen eingesetzt wird. Es besteht damit zum Zeitpunkt der Lieferung keine Veranlassung, CO₂-Kosten aufgrund des nEHS für die Liefermenge_{EU-ETS 1} weiterzugeben.
- ▶ Auf vollzugstechnischer Ebene muss der BEHG-Verantwortliche zusammen mit dem nEHS-Emissionsbericht zum 31.07. eines Kalenderjahres die sogenannte **Verwendungsbestätigung** des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers einreichen. Sie bescheinigt auf Basis der Daten des EU-ETS-1-Emissionsberichts, dass die mit der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge_{EU-ETS 1} potentiell mit CO₂-Kosten belastet³ war. Darüber hinaus wird der Einsatz der Liefermenge_{EU-ETS 1} nachgewiesen. Die mit der Verwendungsbestätigung bescheinigte Menge kann dann im nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden.



Im ersten Jahr der reinen Berichtsphase im EU-ETS 2 (Berichtsjahr 2024) sind keine separaten EU-ETS-2-Verwendungsbestätigungen erforderlich, da die Emissionsberichterstattung ausschließlich auf historische Emissionen abstellt.

³ Das heißt für die vereinbarte Liefermenge gemäß Verwendungsabsichtserklärung wäre eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen gewesen.

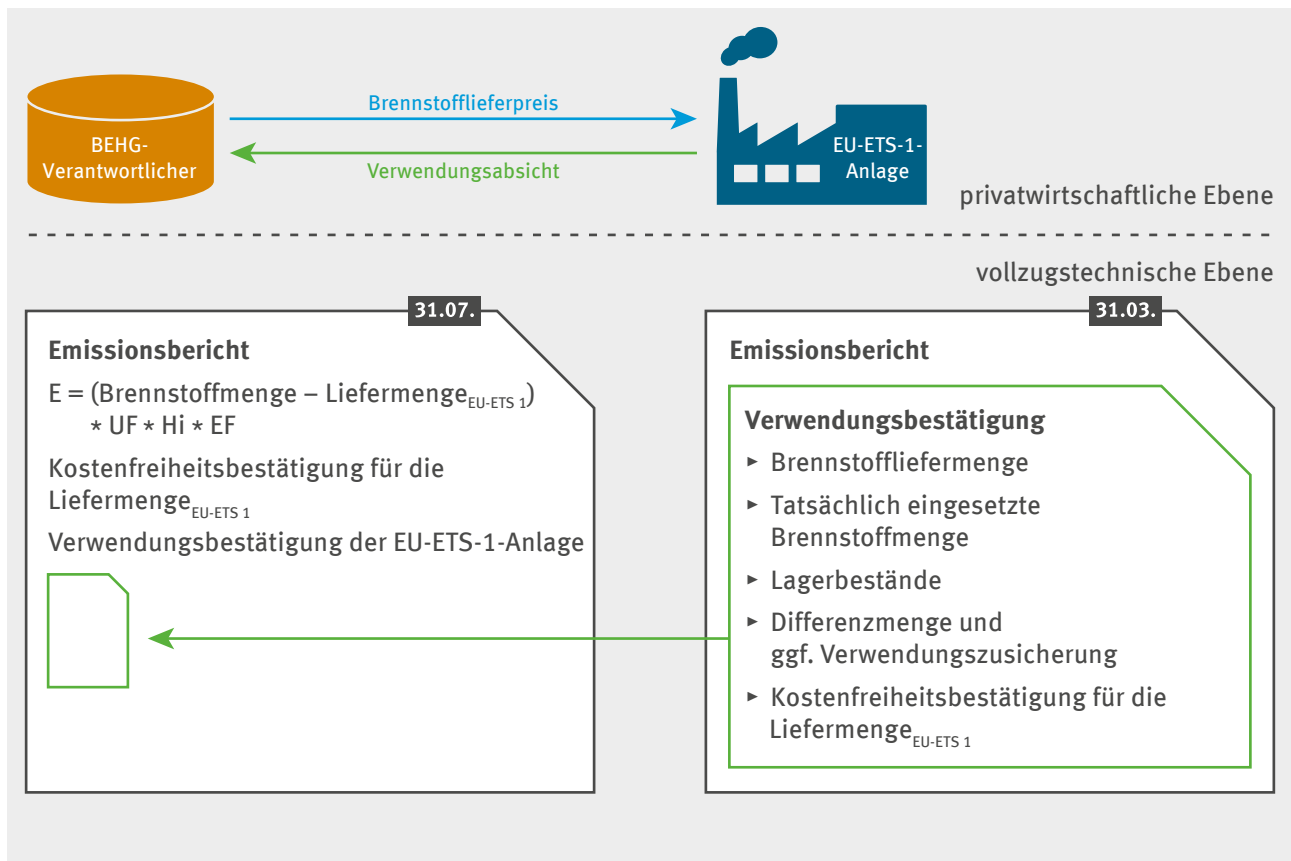


Abbildung 1: Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030

Voraussetzungen für das oben beschriebene Vorgehen sind:

1. Gegenseitige Bestätigungen, dass der CO₂-Preis nicht Bestandteil des Brennstofflieferpreises für die Liefermenge_{EU-ETS 1} ist (**Kostenfreiheitsbestätigungen**).
2. Die Liefermenge_{EU-ETS 1} umfasst nur Mengen, die **potentiell mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet** sind. Nur bei diesen Mengen kann überhaupt eine Doppelbelastung für den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber entstehen.
3. Zusicherung, dass die Differenzmenge zwischen Liefermenge_{EU-ETS 1} und in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzter Menge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht im darauffolgenden Kalenderjahr verwendet wird (**Verwendungszusicherung** für die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030).

Abbildung 2 veranschaulicht schematisch die Begrifflichkeiten der relevanten Brennstoffmengen.

Ergänzung

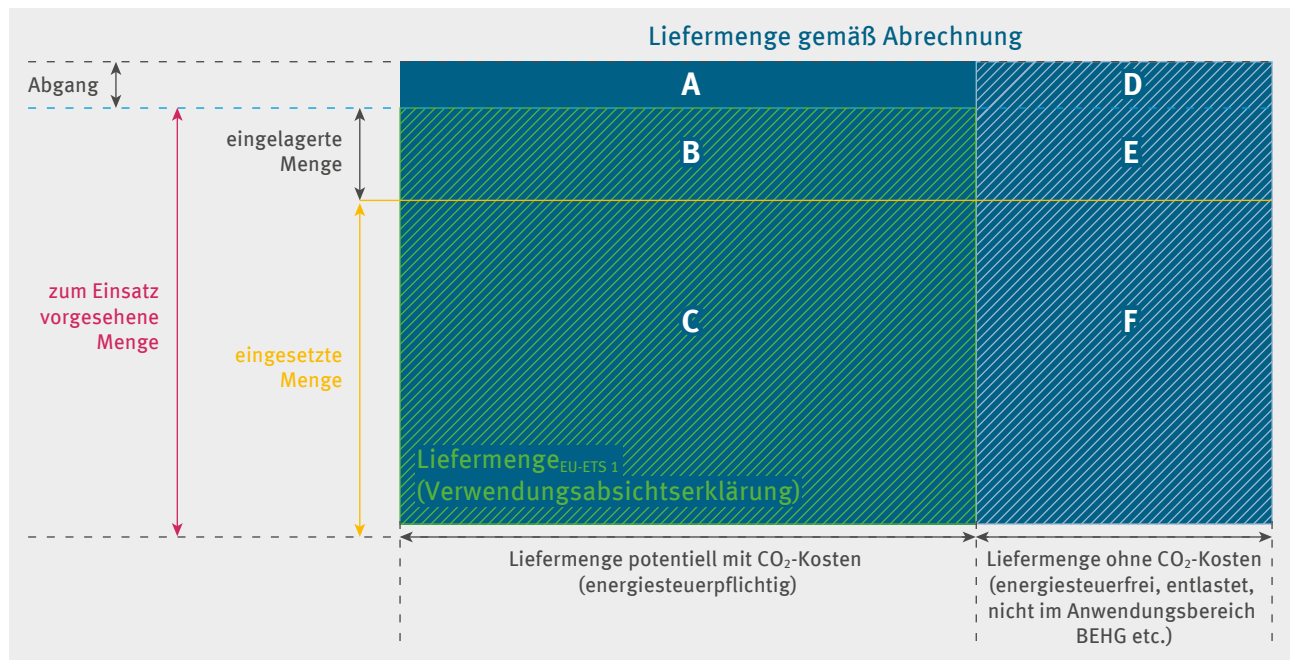


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Brennstoffmengen



Erläuterung Abbildung 2

Lieferung gemäß Abrechnung:A + B + C + D + E + F

Liefermenge ohne CO₂-Kosten:D + E + F

Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten:A + B + C

Zum Einsatz (in der EU-ETS-1-Anlage) vorgesehene Menge:B + C + E + F

Eingesetzte Menge:C + F

Eingelagerte Menge (zu einem späteren Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage vorgesehen): ...B + E

Abgang (Menge wird nicht in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt):A + D

Auf der Verwendungsabsichtserklärung aufgeführt wird die zum Einsatz vorgesehene Brennstoffmenge, die potentiell mit CO₂-Kosten belastet ist (Liefermenge_{EU-ETS 1}):B + C

Nur diese Mengen B und C kommen für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG oder eine Kompensation gemäß BEDV in Frage.

Als Vollzugserleichterung wurde mit dem Leitfaden nEHS⁴ eine **Toleranzschwelle** zwischen der Liefermenge_{EU-ETS 1} und der tatsächlich in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzten Menge **von plus fünf Prozent** festgelegt. Wird diese nicht überschritten, kann die Verwendungszusicherung entfallen. Bei der Prüfung, ob die Toleranzschwelle eingehalten wird, werden von der EU-ETS-1-Anlage eingelagerte Mengen als **„zum Einsatz in einer dem EU-ETS 1 unterliegenden Anlage vorgesehene Mengen“** betrachtet. Das heißt, die Toleranzschwelle wird in diesem Fall nicht auf die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 (siehe oben) angewendet, sondern auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS 1} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung im Verhältnis zur durchschnittlichen Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage in den letzten drei Jahren. Auf diese Weise wird den verschiedenen Einflüssen zum Beispiel der in vielen Fällen notwendigen „Vorabschätzung“ der Abgänge für die Verwendungsabsichtserklärung – sowie den Messunsicherheiten der eingesetzten Mengenerfassungen Rechnung getragen.

Kapitel 6.8 des **Leitfadens nEHS für den Zeitraum 2023 bis 2030** beschreibt ausführlich die für den Vorabzug notwendigen Erklärungen, Daten und Nachweise. Der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber sollte die Inhalte dieses Kapitels vor dem Lesen der folgenden Informationen kennen, da sie die Grundlage für die Beschreibungen und Berechnungen im FMS darstellen.



1.1.3 Ziel der Datenerfassung im EU-ETS-1-Emissionsbericht (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030)

Ausgehend von der Liefermenge einer Brennstoffart, die unter den Anwendungsbereich des BEHG fällt (zum Beispiel Erdgas), ist zu Beginn diejenige Brennstoffmenge zu ermitteln, für die ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 in Betracht kommt. Die Vermeidung einer Doppelbelastung (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) ist nur für Brennstoffmengen zulässig, für die eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen ist (zum Beispiel Entstehung der Energiesteuerpflicht durch Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz). Brennstoffmengen, für die eine Belastung durch den nEHS anzunehmen ist, werden im Folgenden als „potentiell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ bezeichnet.

Potentiell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen

Brennstoffmengen, die aufgrund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung (Verwendungsabsichtserklärung und Kostenfreiheitsbescheinigung) ohne durch den nEHS verursachte CO₂-Kosten geliefert wurden, werden in der Bilanzierung in den FMS-Formularen als „potentiell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ bezeichnet – auch wenn diese Brennstoffmengen faktisch ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert wurden. Gründe dafür sind die Abfolge und Zuordnung der Brennstoffmengen innerhalb der Bilanz auf den Formularen, die im Folgenden näher erläutert werden.

Brennstoffmengen, für die eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, dürfen in der Bilanzierung nicht den steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen zugeordnet werden (Brennstoffmengen unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a)“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“, siehe [Kapitel 1.4.3](#)). Unter steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen sind ausschließlich Liefermengen zu verstehen, für die aufgrund bestimmter Regelungen im Energiesteuerrecht keine Energiesteuer entstanden ist.



Auch wenn dem EU-ETS-1-Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt des Ausfüllens der zusätzlichen Formulare bereits bekannt ist, welche Brennstoffmengen aufgrund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung (im Sinne des § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) nicht mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet sind, gilt der Nachweis erst mit der Übernahme der Daten in die lieferantenspezifischen Verwendungsbestätigungen als erbracht. Aus Vollzugssicht steht erst mit Erstellung der Verwendungsbestätigung fest, welche Brennstoffmenge vom BEHG-Verantwortlichen in seinem nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden kann und damit zu keinen

⁴ Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen 2023 bis 2030

CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geführt hat. Der BEHG-Verantwortliche muss die abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht anhand der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers belegen.

Die nachfolgende Abbildung 3 veranschaulicht die grundlegende Abfolge der Datenerfassung und Bilanzierung auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“. Von der Liefermenge der unter den Anwendungsbereich des BEHG fallenden Brennstoffart sind zuerst die Brennstoffmengen abzuziehen, für die keine CO₂-Kosten auf Grundlage des BEHG bestehen. Hierunter sind zum Beispiel Brennstoffmengen zu verstehen, die nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen und damit zu keiner Doppelbelastung bei der EU-ETS-1-Anlage führen können. Brennstoffmengen, für die mit dem Lieferanten eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde, sind hiermit nicht gemeint, auch wenn diese faktisch ohne CO₂-Kosten geliefert wurden. Für diese Brennstoffmengen ist in der Bilanz zunächst eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen, ansonsten wäre eine Doppelbelastung grundsätzlich auszuschließen. In der Bilanzierung werden diese Brennstoffmengen daher den „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten“ Brennstoffmengen zugeordnet. Diese Brennstoffmengen kommen für einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 oder eine Kompensation gemäß BEDV in Betracht. Sie stellen außerdem die maximal abzugsfähige Brennstoffmenge in der Verwendungsbestätigung dar.

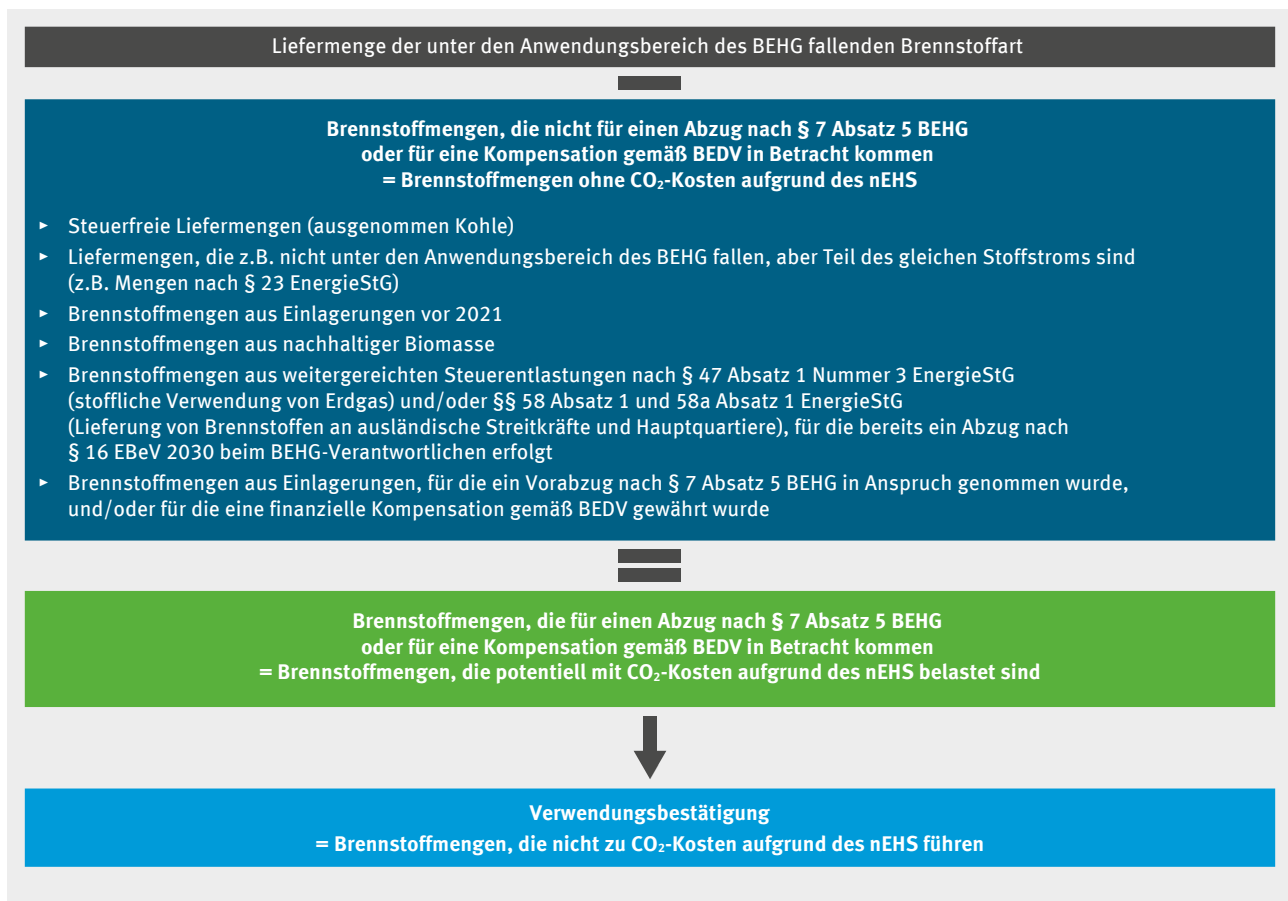


Abbildung 3: Schematische Darstellung zur Abgrenzung von potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen im EU-ETS-1-Emissionsbericht

Nachweislich nachhaltiges Biomethan kann im BEHG-Emissionsbericht mit einem Emissionsfaktor von null belegt werden (§ 8 Absatz 1 oder Absatz 2 EBeV 2030).

Wird das im nEHS-Emissionsbericht als nachweislich nachhaltig geltende Biomethan als eigener Stoffstrom im EU-ETS-1-Emissionsbericht erfasst, ist für diesen keine Bilanzierung notwendig, da dieser nicht mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet ist.

Wird hingegen Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen, ist eine Bilanzierung im EU-ETS-1-Emissionsbericht immer dann notwendig, wenn es als biogener Anteil im Stoffstrom Erdgas abgebildet ist.

Nachhaltige Biomasse als Teil der gelieferten und eingesetzten Brennstoffe kann abhängig vom vorliegenden Fall an zwei Stellen in der Bilanzierung berücksichtigt werden (siehe hierzu Hinweise in [Kapitel 1.4.3](#) ff.).

1.1.4 Welche Brennstoffe unterliegen dem Anwendungsbereich des BEHG?

In der Startphase des nEHS in den Jahren 2021 und 2022 unterlagen dem Anwendungsbereich des BEHG ausschließlich die Brennstoffe Benzin, Flugbenzin, Gasöl (Heizöl EL und Diesel), Heizöl (Heizöl schwer), Flüssiggas und Erdgas (vergleiche Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022).

Seit 2023 erweitert sich der Katalog der Brennstoffe, die dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen, beispielsweise um die Brennstoffe Kerosin, mittelschwere Öle, Kohlen und Biokomponenten. Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestände fokussieren sich damit weitestgehend auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG. Damit kommen nur diese Brennstoffe für einen Vorabzug beziehungsweise eine Kompensation in Betracht.

Wie bereits in den Jahren 2021 und 2022 kann ab 2023 für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen jedem im EU-ETS 1 berichteten Stoffstrom genau ein „Brennstoff nach BEHG“⁵ zugeordnet werden. Der belieferte Anlagenbetreiber muss wissen, wie der verantwortliche BEHG-Lieferant den Brennstoff versteuert und in seinem nEHS-Emissionsbericht unter „Brennstoff nEHS“ angegeben hat. Auf diese Weise kann der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber die korrekte Zuordnung im FMS vornehmen.

Setzt sich ein zu berichtender Stoffstrom im EU-ETS-1-Emissionsbericht aus mehr als einem Brennstoff nach BEHG zusammen, kann der Anlagenbetreiber den Stoffstrom zum Beispiel in mehrere Stoffströme aufteilen, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.

⁵ „Brennstoff nach BEHG“ ist die Bezeichnung des Feldes auf Seite 1 des FMS-Formulars „Liefermengen und Lieferanten“, in dem der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber die Auswahl eines Brennstoffs vornehmen kann, der vom Anwendungsbereich des BEHG erfasst ist. In der nEHS-Emissionsberichtserstattung lautet die analoge Bezeichnung „Brennstoff nEHS“ (vergleiche Leitfaden nEHS). Gemeint ist mit beiden Begriffen die Auswahl beziehungsweise Erfassung der Brennstoffe, so wie in der Energiesteueranmeldung (oder anderen Nachweisdokumenten) durch den BEHG-Verantwortlichen angegeben.

1.1.5 Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen?

Für die bereits seit 2021 dem BEHG unterliegenden Brennstoffe (Nummern 1 bis 6 Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030) sowie den neuen Brennstoffen nach BEHG Kerosin und mittelschwere Öle (Nummern 7 und 8 Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030) wird eine Verwendungsbestätigung analog zur Systematik für die Jahre 2021 und 2022 ausgestellt.

Für energiesteuerpflichtige Kohlen, die seit dem 01.01.2023 dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen, sind zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit einem Vorabzug nach § 17 EBeV 2030 durch den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber erforderlich. Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 (Nummer 9.1 a-d, 9.2 a-d, 9.3 a-e, 9.4 a-l und 9.5 a-d) sieht für Kohlen verschiedene Standardwerte vor (unterteilt nach Kohlesorte). Für diese Fälle muss die Verwendungsbestätigung nicht nur den Brennstoff nach BEHG Kohle, sondern auch die jeweilige Kohlesorte ausweisen.

Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ des EU-ETS-1-Emissionsberichts wurde dazu um zusätzliche Felder ergänzt. Die Angabe von Kohle-Unterkategorien⁶ ist seither möglich. Soll für mehr als eine Kohle-Unterkategorie eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden, so teilt der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber die Liefermenge (Liefermenge gemäß Abrechnung) auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ entsprechend der Kohle-Unterkategorien auf und erstellt eine Verwendungsbestätigung pro Lieferant und Kohle-Unterkategorie. Abweichend zur bisherigen Systematik sind in diesem Fall Liefermengen eines einzelnen Lieferanten als Lieferchargen abzubilden. Anhang 3 verdeutlicht das Vorgehen mit Beispiel 6 an einem konkreten Fall.

i

Sonderkonstellation für Brennstoffe nach BEHG oder Teile von Brennstoffen nach BEHG ohne Standardwerte in der EBeV 2030

Gegenüber den Jahren 2021 und 2022 beruht die Berechnung von Emissionen im nEHS seit 2023 in Sonderfällen nicht mehr ausschließlich auf der Nutzung von Standardwerten nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030. Im nEHS wurde hierfür unter anderem die Brennstoffkategorie „sonstige Brennstoffe“ nach Nummer 90 eingeführt (vergleiche Leitfaden nEHS, Kapitel 9.4). Diese enthält ausschließlich Brennstoffe nach BEHG ohne Standardwerte oder Teile von Brennstoffen nach BEHG ohne Standardwerte. Um eine Verwendungsbestätigung für diese Sonderkonstellationen erstellen zu können, stehen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zwei zusätzliche Brennstoffe nach BEHG zur Auswahl („Sonstiger Brennstoff (in l)“ und „Sonstiger Brennstoff (in kg)“). Diese sind immer dann zu wählen, wenn der betreffende Brennstoff nach BEHG nicht einer der Nummern 1 bis 9 in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zugeordnet werden kann. Werden Brennstoffe oder Brennstoffkomponenten ohne Standardwerte vom BEHG-Verantwortlichen unter „Sonstiger Brennstoff“ berichtet, muss für die Verwendungsbestätigung der BEHG-Brennstoff „Sonstiger Brennstoff“ (in kg oder l) ausgewählt werden. Die Information, ob dieser Sonderfall vorliegt, muss der BEHG-Verantwortliche dem EU-ETS-1-Anlagenbetreiber mitteilen, da andernfalls keine korrekte Verwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

Setzt sich ein Brennstoff nach BEHG nach Nummern 1 bis 5 und 7 bis 8 in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 (Benzin, Flugbenzin, Gasöl, Heizöl, Flüssiggas, Kerosin und mittelschwere Öle) aus Komponenten mit und ohne Standardwert zusammen, erstellt der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber weiterhin eine Verwendungsbestätigung für den betreffenden Brennstoff nach BEHG, sofern der BEHG-Verantwortliche in seinem Emissionsbericht die Anteile ohne Standardwerte unter dem jeweiligen „Brennstoff nEHS“ in seinem Emissionsbericht berichtet. Die Aufteilung der abzugsfähigen Menge nach § 7 Absatz 5 BEHG (Vorabzugsmenge) aus der Verwendungsbestätigung auf die einzelnen Brennstoffkomponenten (das heißt mit und ohne Standardwert) erfolgt durch den BEHG-Verantwortlichen in dessen nEHS-Emissionsbericht.

⁶ Die Bezeichnung des FMS-Feldes oder der FMS-Felder unter „Angaben zu Liefermenge je Lieferanten“ lautet „Kohle Unterkategorie“. Die dahinter liegende Auswahl-Liste entspricht den Kohlesorten im nEHS nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030

1.1.6 Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die nachträgliche Kompensation gemäß BEDV?

Der geänderte Anwendungsbereich des BEHG hat für die Bilanzierung auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ keine prinzipiellen Auswirkungen. Auch für die seit 2023 hinzugekommenen Brennstoffe kann später eine Kompensation beantragt werden. Die Bilanzierung ist seit 2023 analog zu den Jahren 2021 und 2022 vorzunehmen (siehe [Kapitel 2](#) und Beispiele in [Kapitel 4](#)).

1.1.7 Wie werden zweckwidrig (das heißt nicht in der belieferten EU-ETS-1-Anlage) verwendete Lagermengen, die unter Nutzung des Vorabzugs ohne CO₂-Kosten geliefert wurden, korrekt berichtet?

Eine zweckwidrige Verwendung liegt vor, wenn eingelagerte Vorabzugsmengen – zum Beispiel aufgrund der Stilllegung der betreffenden Anlage beziehungsweise eines Anlagenteils – nicht mehr zum Einsatz in der belieferten EU-ETS-1-Anlage vorgesehen sind und die Anlage verlassen haben (zum Beispiel im Rahmen eines Abverkaufs oder einer Entsorgung) oder zu Zwecken außerhalb des EU-ETS 1 verwendet wurden. Die aus den betreffenden Mengen resultierenden Emissionsmengen sind durch den BEHG-verantwortlichen Lieferanten im nEHS nachträglich zu berichten.

Der BEHG-Verantwortliche muss betreffende Mengen in seinem nEHS-Emissionsbericht des Jahres nachträglich berichten, in dem die zweckwidrige Verwendung (das heißt der Abverkauf, die Entsorgung, etc.) stattgefunden hat. Wie für den Vorabzug muss der BEHG-Verantwortliche auch für die Nachberichterstattung einer zweckwidrig verwendeten Menge einen von der betreffenden EU-ETS-1-Anlage ausgestellten Nachweis einreichen.

Diese Sonderform der Verwendungsbestätigung erzeugt der Anlagenbetreiber ebenfalls aus den Formularen „Liefermengen und Lieferanten“ der FMS-Anwendung EU-ETS-1-Emissionsbericht. Dies ist ab dem Berichtsjahr 2024 möglich (zum Vorgehen im FMS siehe [Kapitel 1.4.3](#)).

Die Feststellung der zweckwidrigen Verwendung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 EBeV 2030 erfolgt also durch die korrekte Bilanzierung der entsprechenden Mengen in den Formularen „Liefermengen und Lieferanten“, die Erstellung einer Verwendungsbestätigung und deren Übermittlung an den BEHG-Verantwortlichen durch den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber. Die Höhe der zweckwidrig verwendeten Brennstoffmengen wird auf den genannten Formularen dann explizit ausgewiesen.

1.2 Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“)

Sowohl für die Bilanzierung als auch für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen wurden zusätzliche Formulare in den EU-ETS-1-Emissionsbericht integriert. Für die Erhebung dieser Daten ist auf dem Formular „Deckblatt“ die Frage „Sollen mit dem Emissionsbericht Daten zur Doppelerfassung aufgrund des nEHS erfasst werden (für den Vorabzug nach § 7 (5) BEHG i. V. m. § 17 EBeV 2030 und/oder für die Kompensation nach BEDV)?“⁷ mit „ja“ zu beantworten. Hierdurch wird ermöglicht, dass alle erforderlichen Daten bei den Stoffströmen im anzulegenden Unterformular „Liefermengen und Lieferanten“ erfasst und Verwendungsbestätigungen erstellt werden können.

Die Unterformulare können angelegt werden, sobald die gesamte Liefermenge oder ein Teil der Liefermenge dem BEHG unterliegt und für diese eine Verwendungsabsichtserklärung mit dem Lieferanten vereinbart wurde oder später eine nachträgliche Kompensation beantragt werden soll, siehe [Kapitel 2](#). Sofern die gesamte Liefermenge nicht dem BEHG unterliegt (zum Beispiel bei Brennstoffmengen, die nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen oder die ausschließlich steuerfrei bezogen wurden), müssen die Unterformulare nicht angelegt werden. In diesem Fall kommt es nicht zu einer Doppelbelastung des Brennstoffs mit CO₂-Kosten und die Frage auf dem Formular „Deckblatt“ kann mit „nein“ beantwortet werden.

⁷ Da die Formulare zur Bilanzierung der Brennstoffmengen auch für den Kompensationsantrag gemäß BEDV erforderlich sind (siehe Kapitel 2), enthält die Frage beide Möglichkeiten zum Umgang mit der Doppelbelastung von EU-ETS-1-Anlagen.

Da Lagermengen als „zum Einsatz vorgesehene Mengen“ betrachtet werden (siehe Abbildung 2), müssen Liefermengen, für die ein Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) oder eine Kompensation gemäß BEDV geltend gemacht werden soll, auch dann berichtet werden, wenn sie im Berichtsjahr vollständig eingelagert wurden. Durch die Einlagerung in der EU-ETS-1-Anlage ist die tatsächliche Doppelbelastung zwar noch nicht eingetreten, ein Vorabzug (nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) und eine Kompensation gemäß BEDV wird jedoch nur für das Jahr der Brennstofflieferung anerkannt.



Hinweis zur erforderlichen Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ für den Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030), wenn im Folgejahr keine Brennstofflieferung für einen Stoffstrom erfolgte

Sofern alle drei der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind, ist eine Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ für einen Stoffstrom auch dann erforderlich, wenn in einem Berichtsjahr keine „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten“ Brennstoffmengen an die EU-ETS-1-Anlage geliefert wurden.

1. Die Vermeidung der Doppelbelastung einer im Vorjahr gelieferten Brennstoffmenge erfolgte teilweise oder vollständig durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (Ausstellung von mindestens einer Verwendungsbestätigung für einen BEHG-Verantwortlichen).
2. Die auf der Verwendungsbestätigung des Vorjahres ausgewiesene Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 ist größer null. Das heißt, dass die im Vorjahr gestellten Mengen ohne BEHG-Kosten (§ 17 Absatz 1 EBeV 2030) noch nicht vollständig eingesetzt wurden.
3. Und die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr ist ausschließlich auf Einlagerungen oder unterschätzte Abgänge (Weiterleitungen) zurückzuführen. Differenzmengen aufgrund von „Methodenbrüchen“ spielen hier keine Rolle (siehe letzter Absatz in diesem Infokasten).

Die Übermittlung der zusätzlichen Daten im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ dient zum einen als Einsatznachweis von Differenzmengen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 EBeV 2030). Und zum anderen wird damit der Nachweis gegeben, dass die im Vorjahr eingelagerten Brennstoffmengen weiterhin zum Einsatz in einer EU-ETS-1-Anlage vorgesehen sind.

Im Falle von Erdgas ergeben sich aufgrund von „Methodenbrüchen“ zwischen EU-ETS 1 und nEHS regelmäßig Abweichungen (vergleiche Tabelle 4 in [Kapitel 1.4.5](#) sowie die Beispiele in [Kapitel 1.4.8](#)). Für Differenzmengen, die ausschließlich auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen sind, muss kein Einsatznachweis im Folgejahr erbracht werden!



Hinweis zur erforderlichen Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ für die Kompensation gemäß BEDV, auch wenn im Folgejahr keine potentiell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmenge geliefert wurde

Aufgrund des nach § 6 Absatz 2 BEDV erforderlichen Einsatznachweises für eingelagerte, kompensierte Brennstoffmengen ist eine Fortschreibung der Bilanzierung notwendig, auch wenn im Berichtsjahr keine Brennstofflieferung von potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen geliefert wurden. Die folgenden drei Bedingungen müssen zutreffen:

1. Für einen Stoffstrom wurde im Vorjahr eine EU-ETS-1-Kompensation beantragt.
2. Für diesen Stoffstrom liegen eingelagerte Brennstoffmengen aus dem Vorjahr vor, die bereits kompensiert wurden. Diese Menge wird in den Bescheiden für die Kompensation als „Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Brennstoffmenge“ bezeichnet. Liegt noch kein Bescheid vor, ist dieser Wert aus dem Antrag des Vorjahres aus dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ zu entnehmen.
3. Der Einsatznachweis (§ 6 Absatz 2 BEDV) für diese eingelagerten Brennstoffmengen konnte im EU-ETS-1-Emissionsbericht nicht erbracht werden (siehe [Kapitel 2.4](#)). In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises für diese Lagermengen nach § 6 Absatz 2 BEDV bis 31.03. zu stellen. Erläuterungen dazu sind in [Kapitel 2.4](#) zu finden.

Bitte beachten: Wenn im Berichtsjahr selbst keine Brennstofflieferung erfolgte, ist lediglich die Fortschreibung der Bilanzierung im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ notwendig und mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht bis zum 31.03. einzureichen. In diesem Fall ist kein Antrag auf Kompensation in der eigenständigen FMS-Anwendung „EU-ETS-1-Kompensation“ zu stellen. Es gibt in diesem Fall im Abrechnungsjahr keine Mengen, die kompensiert werden könnten. Der Antrag wäre daher abzulehnen.

1.3 Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)

Bezieht ein EU-ETS-1-Anlagenbetreiber Brennstoffmengen von einem BEHG-Verantwortlichen (Lieferanten), mit dem eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde und für den eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, ist ein Formular „Lieferanten“ anzulegen.

Im Formular „Lieferanten“ sind grundsätzlich nur die Lieferanten (BEHG-Verantwortliche) zu erfassen, mit denen eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde und damit ein Vorabzug, das heißt eine CO₂-kostenfreie Lieferung (nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) erfolgte. Lieferanten, deren gesamte Brennstofflieferung im Berichtsjahr zum Beispiel mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet waren, sind nicht auf dem Formular „Lieferanten“ anzulegen. Siehe hierzu unter anderem [Kapitel 1.4.5](#).



Lieferant und EU-ETS-1-Anlagenbetreiber sind rechtlich identisch

In § 17 EBeV 2030 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird zwischen der Lieferung an eine EU-ETS-1-Anlage und der direkten Verwendung in einer eigenen EU-ETS-1-Anlage differenziert.

Voraussetzung für die Geltendmachung eines Vorabzugs bei direkter Verwendung in einer eigenen EU-ETS-1-Anlage ist gemäß § 17 EBeV 2030 Absatz 2 Satz 4 eine Eigenerklärung des BEHG-Verantwortlichen gegenüber der DEHSt über die direkt in seiner EU-ETS-1-Anlage eingesetzten Brennstoffmenge.

Die Eigenerklärung gibt der BEHG-Verantwortliche ab, indem er sich selbst im EU-ETS-1-Emissionsbericht als Lieferant einträgt. Es sind darüber hinaus keine weiteren Erklärungen einzureichen.

Auf den zusätzlichen Formularen wird der Begriff „Lieferant“ und „BEHG-Verantwortlicher“ synonym verwendet. Ist der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber selbst BEHG-Verantwortlicher für die relevanten Brennstoffmengen, gilt er im Sinne der Bilanzierung als Lieferant.

Ein Formular „Lieferanten“ ist daher auch in diesem Fall erforderlich. Als Lieferant ist das eigene Unternehmen anzugeben. Hintergrund ist, dass nur mit dem Formular „Lieferanten“ das weitere Unterformular „Liefermengen und Lieferanten“ korrekt befüllt werden kann. Auf Basis des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ wird die Verwendungsbestätigung erzeugt, die dem nEHS-Emissionsbericht für einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 beizufügen ist.

Weitergehende Erläuterungen und Hinweise zur Verantwortlichkeit im BEHG sind im Leitfaden nEHS zu finden.

Auf dem Formular „Lieferanten“ werden alle Lieferanten eingetragen, die BEHG-Verantwortliche sind und mit denen eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde. Hierfür ist eine Liste mit BEHG-Verantwortlichen hinterlegt, aus der im Feld „Lieferant“ der entsprechende Lieferant auszuwählen ist. Ist der Lieferant nicht in der Liste aufgeführt, ist der Eintrag „NICHT IN DER LISTE“ auszuwählen und das Pflichtfeld „Lieferant, wenn nicht im Katalog“ sowie das Pflichtfeld „DEHSt-Aktenzeichen des Lieferanten“ zu befüllen. **Besitz der Lieferant noch kein DEHSt-Aktenzeichen, ist als Platzhalter „12210-9999“ einzutragen.** Zudem ist die vom Lieferanten bezogene Brennstoffart aus dem hinterlegten Katalog im Feld „bezogener Brennstoff nach BEHG“ auszuwählen. Werden von einem Lieferanten mehrere BEHG-pflichtige Brennstoffe bezogen, muss für jeden Brennstoff ein eigenes Segment durch Drücken des grünen „+“-Knopfes angelegt werden. Das Gleiche gilt, wenn eine Brennstoffart (zum Beispiel Heizöl) von mehreren Lieferanten bezogen wird.

1.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen und Lieferanten“)

Zur Bilanzierung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten und nicht mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen einer Brennstoffart ist ein Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zum jeweils zutreffenden Stoffstrom-Formular anzulegen.

Auf diesem Formular findet die Bilanzierung der gelieferten Brennstoffmengen sowohl für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030, als auch für die nachträgliche Kompensation gemäß BEDV statt. Dieses Formular dient damit nicht nur der Berichterstattung im Rahmen des Vorabzugs, sondern ist auch Voraussetzung für einen Antrag auf nachträgliche Kompensation. Dieser Antrag ist über eine separate FMS-Anwendung zu stellen (siehe [Kapitel 2.6](#)). Wenn für die EU-ETS-1-Anlage eine nachträgliche Kompensation für einen Stoffstrom beantragt werden soll, empfiehlt es sich, die Bilanzierung in einem Arbeitsschritt mit der Berichterstattung für den Vorabzug abzuschließen.

Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ nutzt bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage die bereits mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht erfassten Daten zur Liefermenge, zum Lageranfangsbestand, zum Lagerendbestand und zur Menge des Abgangs⁸ als primäre Ermittlungsmethode auf dem Stoffstrom-Formular. Bei direkter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge als primäre Ermittlungsmethode in der EU-ETS-1-Anlage sind die Liefermenge, der Lageranfangs- und Lagerendbestand sowie die Menge des Abgangs gegebenenfalls flankierend anzugeben (siehe Kapitel 1.4.2).

Vollständig ausgefüllte „Liefermengen und Lieferanten“-Formulare sind stets mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht zum 31.03. einzureichen

Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ enthält Angaben, die gemäß § 17 EBeV 2030 in Verbindung mit Anlage 5 EBeV 2030 erforderlich sind. Die Angaben werden unter anderem dazu benötigt, Brennstoffmengen und den vom BEHG-Verantwortlichen geltend gemachten Vorabzug nach § 17 EBeV 2030 nachvollziehen zu können. Das Formular „Verwendungsbestätigung“ wird auf Basis der Bilanzierung aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ erzeugt.

Liegt der DEHSt das entsprechende „Liefermengen und Lieferanten“-Formular von Seiten der belieferten EU-ETS-1-Anlage nicht vor, kann die aus ihm heraus erzeugte Verwendungsbestätigung nicht als Nachweis für einen durch den BEHG-Verantwortlichen geltend gemachten Vorabzug anerkannt werden (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030).



Folgende Tabelle 1 enthält eine Übersicht des Aufbaus und der wichtigsten Inhalte der insgesamt vier Seiten des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“.

Ergänzung

Tabelle 1: Aufbau und Inhalte der vier Seiten des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“

Seite	Inhalt
1	Es findet eine Zuordnung eines Brennstoffs nach dem BEHG zu dem EU-ETS-1-Stoffstrom und die Angabe eines Umrechnungsfaktors von TEHG-Einheiten zu BEHG-Einheiten statt, siehe Kapitel 1.4.1 . Die Angaben der Brennstoffmengen werden automatisch aus dem EU-ETS-1-Stoffstromformular übernommen. Eine flankierende Angabe von Lagermengen und Abgängen ist für den nEHS nötig, falls diese Mengen vorliegen und nicht bereits im EU-ETS-1-Stoffstromformular angegeben wurden, siehe Kapitel 1.4.2 .
2	Zunächst findet eine automatische Umrechnung der Gesamt-Brennstoffmengen von TEHG-Einheiten zu BEHG-Einheiten statt. Eine manuelle Aufteilung dieser Gesamt-Brennstoffmengen in Mengen „ohne CO ₂ -Kosten“ und Mengen „potentiell mit CO ₂ -Kosten“ ist erforderlich. Mengen „ohne CO ₂ -Kosten“ sind Mengen, die gemäß dem BEHG nicht mit Zertifikatskosten durch den nationalen Emissionshandel belastet sein können oder bilanziell nicht sollen. Mengen „potentiell mit CO ₂ -Kosten“ sind solche, die im aktuellen Abrechnungsjahr geliefert wurden und die mit Zertifikatskosten durch den nationalen Emissionshandel belastet sein können. Nur diese Mengen können im aktuellen Abrechnungsjahr über den Vorabzug oder die Kompensation abgerechnet werden, siehe Kapitel 1.4.3 .
3	Zunächst sind hier einige über die Jahre kumulierte Differenzmengen und Einlagerungen aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ des letztjährigen EU-ETS-1-Emissionsberichtes in das aktuelle Jahr zu übertragen, siehe Kapitel 1.4.4 . Negative Werte sind nicht zu übertragen. Weiterhin sind Angaben zu den tatsächlichen „Liefermengen gemäß Abrechnung“ der Lieferanten erforderlich. Es sind dabei nur Lieferanten relevant, mit denen für einen Teil oder für die gesamte Liefermenge ein Vorabzug vereinbart werden konnte. Diese Angaben werden auf dem Formular „Verwendungsbestätigung“ für den Lieferanten verwendet, siehe Kapitel 1.5 . Sofern nicht die gesamte Liefermenge über den Vorabzug lief, kann für den Rest eine finanzielle Kompensation beantragt werden, siehe Kapitel 2 .

⁸ Weiterleitung von Brennstoffmengen an andere Anlagen.

Seite	Inhalt
4	Zunächst ist hier zur „Liefermenge gemäß Abrechnung“ die Menge in Summe aller Lieferanten anzugeben, mit denen kein Vorabzug vereinbart werden konnte. Für diese Lieferanten muss kein Formular „Lieferanten“ angelegt werden, siehe Kapitel 1.4.5. Darunter befinden sich zwei Übersichtstabellen, die Angaben aus den vorherigen Seiten noch einmal zusammenfassen. Eine FMS-Prüfmeldungen in dem Feld „Differenz“ weist auf eine signifikante Abweichung der Angaben zur Liefermenge aus der flankierenden Berechnung zu den Angaben zur „Liefermenge gemäß Abrechnung“ hin, die zu begründen ist. Siehe Kapitel 1.4.6 und Kapitel 1.4.7. Der Abschnitt „Differenzmengen und Einlagerungen“ enthält automatisch berechnete Werte, von denen einige ins Folgejahr übertragen werden müssen, siehe Kapitel 1.4.8. Im Abschnitt „Verwendungszusicherung“ wird ermittelt, ob eine Zusicherung der Verwendung der eingelagerten Mengen, die über den Vorabzug abgerechnet wurden, für den Lieferanten notwendig ist, siehe Kapitel 1.4.9. Das Ergebnis wird auf dem Formular „Verwendungsbestätigung“ für den Lieferanten verwendet, siehe Kapitel 1.5. Ganz unten auf der Seite wird im Feld „potentielle Kompensationsmenge nach BEDV“ eine Vorschau auf die kompensationsfähige Brennstoffmenge berechnet. Die verbindliche, kompensationsfähige Brennstoffmenge ist jedoch dem separaten Antrag auf Kompensation gemäß BEDV zu entnehmen, siehe Kapitel 2.

1.4.1 Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

Da sich der nEHS an die Systematik des Energiesteuerrechts anlehnt, sind die dort verwendeten Mengeneinheiten zum Teil andere als im EU-ETS 1. Damit die Umrechnung der Einheiten vom FMS korrekt durchgeführt werden kann, ist auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zuerst die jeweilige Brennstoffart nach BEHG auszuwählen. Die muss dem Stoff aus dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-1-Emissionsberichts entsprechen. Für Brennstoffe mit Standardwerten nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 wird der brennstoffspezifische Umrechnungsfaktor automatisch im Feld „Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG“ angezeigt. Abweichend zur Darstellung in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 wird für Erdgas nur der Faktor zur Umrechnung der brennwertbezogenen Energiemenge auf die heizwertbezogene Energiemenge (0,903) angezeigt und nicht zusätzlich die Umrechnung der Energieeinheiten von Megawattstunde in Gigajoule. Ein weiterer Sonderfall ergibt sich für Gasöl (Heizöl EL, Diesel). Werden für Heizöl EL oder Diesel im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach TEHG die Standardwerte aus der DEHSt-Liste verwendet, so wird die zugehörige Dichte von 0,860 Tonnen pro 1.000 Liter zur Umrechnung der Brennstoffmenge herangezogen (vergleiche Anhang 4 im Leitfaden EU-ETS 1, Standardfaktoren (DEHSt-Liste)). Ansonsten wird für Heizöl EL oder Diesel der Umrechnungsfaktor 0,845 gemäß Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 verwendet.

Für den Brennstoff Kohle ist im Feld „Brennstoff nach BEHG“ die Oberkategorie „Kohlen“ nach EBeV 2030 Anlage 2 Teil 4 Nummer 9 zu wählen (vergleiche [Kapitel 1.1.3](#)). Die jeweiligen Kohle-Unterkategorien nach EBeV 2030 Anlage 2 Teil 4 Nummer 9.1a bis 9.5d werden erst im weiteren Verlauf auf Seite 3 unter „Angaben zu Liefermengen und Lieferanten“ angegeben (vergleiche [Kapitel 1.4.4](#)). Eine Umrechnung der Einheit ist im Fall von Kohlen nicht erforderlich, da die Einheit im nEHS ebenfalls in Tonnen angegeben wird.

Für „sonstige Brennstoffe (in kg)“ werden die Brennstoffmengen in FMS automatisch von Tonnen in Kilogramm umgerechnet. Handelt es sich um „sonstige Brennstoffe (in 1000l)“ ist es notwendig, dass der BEHG-Verantwortliche der belieferten EU-ETS-1-Anlage die Bezugsdichte des betreffenden Stoffes bei 15 Grad Celsius angibt. Damit kann der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber den Umrechnungsfaktor zur Umrechnung von Masse zu Volumen (Tonne zu 1.000 Liter) gemäß Tabelle 1 manuell im entsprechenden Feld des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ eintragen. Auch für „sonstige Brennstoffe (in MWh)“ trägt der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber den Umrechnungsfaktor (1.000 Nm³ zu MWh) manuell ein – dabei enthält der einzutragende Umrechnungsfaktor auch bereits die Umrechnung von brennwert- zu heizwertbezogener Energiemenge.

Tabelle 2: Umrechnungsfaktoren von Einheit TEHG zu Einheit BEHG

Brennstoff nach BEHG	Im Feld „Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG“ angezeigter Umrechnungsfaktor	Umrechnung von Brennstoffmengen zwischen EU-ETS 1 und nEHS	Erläuterung
Benzin	0,755	$\frac{1}{0,755} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Flugbenzin	0,720	$\frac{1}{0,72} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Gasöl (Heizöl EL, Diesel)	0,860 bzw. 0,845	$\frac{1}{0,860} \frac{t}{1.000l}$ bzw. $\frac{1}{0,845} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter: Wenn für Emissionsfaktor und Heizwert im EU-ETS-1-Emissionsbericht der Standardwert nach „DEHSt-Liste“ verwendet wird, ist der Umrechnungsfaktor 1/0,860. Andernfalls beträgt der Umrechnungsfaktor 1/0,845
Erdgas	0,903	$\frac{\text{Heizwert} \frac{GJ}{1.000 Nm^3}}{3,6 \frac{GJ}{MWh} * 0,903 \frac{GJ}{GJ}}$	Umrechnung von 1.000 Nm ³ in MWh
Heizöl S, Flüssiggas	1	1	Umrechnung nicht notwendig, da Menge in Tonnen
Kerosin	0,8	$\frac{1}{0,8} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Mittelschwere Öle	0,8	$\frac{1}{0,8} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Kohlen	1	1	Umrechnung nicht notwendig, da Menge in Tonnen
Sonstiger Brennstoff (in kg)	0,001	$\frac{1}{0,001} \frac{t}{kg}$	Umrechnung von Tonnen in Kilogramm
Sonstiger Brennstoff (in l)	manuelle Eingabe auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“	$\frac{1}{X} \frac{t}{l}$	Umrechnung von Tonnen in Liter
Sonstiger Brennstoff (in 1.000 l)	manuelle Eingabe auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“	$\frac{1}{X} \frac{t}{1000 l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Sonstiger Brennstoff (in MWh)	manuelle Eingabe auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“	$\frac{1}{X} \frac{1000 Nm^3}{MWh}$	Umrechnung von 1.000 Nm ³ in MWh

1.4.2 Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

Für die Berichtspflichtigen im EU-ETS 1 sind die im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmengen relevant (Verbrauchsmenge). Die daraus entstehenden Emissionen müssen im EU-ETS 1 berichtet und dafür Emissionsberechtigungen abgegeben werden. Die Brennstoffmengen können direkt oder indirekt bestimmt werden, was auf den jeweiligen Stoffstrom-Formularen anzugeben ist.

- ▶ Direkte Ermittlungsmethode: Die Verbrauchsmenge wird aus den Messwerten eines Messgeräts oder durch Addition der Messwerte mehrerer Messgeräte bestimmt.
- ▶ Indirekte Ermittlungsmethode: Die Verbrauchsmenge ergibt sich aus der Liefermenge unter Berücksichtigung von Lagerbestandsänderungen oder aus der Differenz der Messwerte von zwei oder mehr Messgeräten (Berücksichtigung eines Abgangs).

Für den Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 und die Kompensation gemäß BEDV) sind jedoch nicht die verbrauchten Brennstoffmengen relevant, sondern die Liefermenge, die zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage vorgesehen ist.

Anhand des EU-ETS-1-Emissionsberichts ist nachzuweisen, dass die zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage vorgesehene Liefermenge auch tatsächlich in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt wurde. Je nachdem, ob die Liefermenge Teil der primären Ermittlungsmethode zur Bestimmung der Verbrauchsmenge des betroffenen Stoffstroms auf dem Stoffstrom-Formular im EU-ETS-1-Emissionsbericht ist oder nicht, sind bestimmte Angaben zur flankierenden Berechnung auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ erforderlich:

- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-1-Emissionsberichts indirekt ermittelt, wurden dort schon Angaben zu Liefermenge, Lagerbeständen und/oder Abgängen vorgenommen. In diesem Fall ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ automatisch mit „nein“ vorbelegt. Die Liefermengen sowie Abgänge und/oder Lagerbestände werden automatisch aus dem Stoffstrom-Formular in das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen und daraus die entsprechende Einsatzmengen für diese EU-ETS-1-Anlage berechnet.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-1-Emissionsberichts direkt ermittelt und gibt es keine Lager oder Abgänge, so ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „nein“ zu beantworten. Die Angaben werden auch hier automatisch aus dem Stoffstrom-Formular übernommen. Die Einsatzmenge wird in diesem Fall als Liefermenge angenommen, da die gelieferte Brennstoffmenge unmittelbar in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt wird.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-1-Emissionsberichts allerdings direkt ermittelt und es sind Lager und/oder Abgänge vorhanden, so muss eine flankierende Berechnung für die BEHG-Angaben vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „ja“ zu beantworten und die Felder zu Liefermenge, Abgängen und Lagerbeständen auszufüllen.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge eines **de-minimis Stoffstroms** auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-1-Emissionsberichts anhand der gesamten Liefermenge geschätzt (das heißt Liefermenge = Einsatzmenge), müssen bei der flankierenden Berechnung keine Angaben zu den Lagerbeständen gemacht werden, auch wenn Lagereinrichtungen vorhanden sind. In diesem Fall ist die Frage bei der flankierenden Berechnung „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „nein“ zu beantworten.

Um Abweichungen bei der nachfolgenden Bilanzierung zu vermeiden, sollten die genauesten zur Verfügung stehenden Daten genutzt werden.

Kommt es durch die Angaben zu einer erheblichen Abweichung zwischen der Einsatzmenge aus der flankierenden Berechnung ($> \pm$ fünf Prozent) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht, wird das gleichlautende Textfeld zum Pflichtfeld und die Ursachen für diese Abweichung müssen erläutert werden.

Beispiele und Hinweise zum Befüllen der FMS-Formulare für diese Beispiele sind in Anhang 3 dargestellt.

1.4.3 Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

In diesem Abschnitt des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ geht es um die Zuordnung der im EU-ETS-1-Emissionsbericht oder in der flankierenden Berechnung angegebenen Brennstoffmengen (Liefermenge, Lageranfangsbestand, Lagerendbestand, Menge Abgang, Einsatzmenge) zu potentiell mit CO₂-Kosten belasteten und nicht mit CO₂-Kosten belasteten (zum Beispiel steuerfreien oder entlasteten) Brennstoffmengen.

Als „**potentiell mit CO₂-Kosten belastet**“ gelten Brennstoffmengen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG in Verkehr gebracht und nicht aufgrund von Abzügen nach § 16 EBeV 2030 bereits BEHG-kostenfrei gestellt wurden. Ausschließlich diese Brennstoffmengen können für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 oder für eine Kompensation nach der BEDV berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Verwendungsbestätigung oder der Antragstellung für eine Kompensation (BEDV) müssen daher die Brennstoffmengen, die nicht mit CO₂-Kosten belastet sind, herausgerechnet werden. Hierfür muss der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber die folgenden Fragen beantworten:

„(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“

- ▶ Ein Teil des Brennstoffs wird steuerfrei⁹ bezogen.
- ▶ Ein Teil des gelieferten Brennstoffs unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des BEHG¹⁰.
- ▶ Es sind Lagerbestände aus Lieferungen vor dem Jahr 2021 bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.
- ▶ Es sind Lagerbestände aus Lieferungen vor dem Jahr 2023 bei der Bilanzierung zu berücksichtigen (betrifft Brennstoffe, die erst seit 2023 im Anwendungsbereich des BEHG sind).
- ▶ Ein Teil des gelieferten Brennstoffs besteht aus nachhaltiger Biomasse.“

Lagerbestände, für die eine Kompensation nach der BEDV bestandskräftig zurückgefordert wurde, sind ebenfalls hier zu berücksichtigen, da diese Brennstoffmengen weder einem künftigen Vorabzug noch einer künftigen Kompensation zugänglich sind und für diese Brennstoffmengen zukünftig auch kein Einsatznachweis mehr zu erbringen ist (siehe [Kapitel 2.4.2](#)).

Wird diese Frage mit „ja“ beantwortet, sind in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“¹¹ in der darunterliegenden Tabelle die Liefermenge, der Lageranfangs- und Lagerendbestand, die Menge des Abgangs und der biogene Anteil der Einsatzmenge einzutragen, die ohne CO₂-Kosten wegen (a) zu betrachten sind.

Die Angaben in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (b) [in Einheit BEHG]“ der Tabelle sind Pflichtangaben, wenn zuvor die Frage:

„(b) Wird für einen Teil des Brennstoffs bereits eine Entlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG oder § 58 Absatz 1 und § 58a Absatz 1 EnergieStG berücksichtigt (Vermeidung der Doppelerfassung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 11 oder § 16 Absatz 4 EBeV 2030)?“

mit „ja“ beantwortet wurde. In diesem Fall sind Brennstoffmengen aus Steuerentlastungen nach

- ▶ § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG: zum Beispiel stoffliche Verwendung von Erdgas und/oder
- ▶ §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG: Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere,

die an den Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) weitergereicht wurden, anzugeben. Diese durchgereichten Nachweise der Steuerentlastung führen dazu, dass die betroffenen Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert werden können.

⁹ Unter steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen sind ausschließlich Liefermengen zu verstehen, für die aufgrund bestimmter Regelungen im Energiesteuerrecht keine Energiesteuer entstanden ist. Dies sind Verfahren der Steuerbefreiung nach § 24 Absatz 1 EnergieStG oder § 44 Absatz 1 EnergieStG. So sind zum Beispiel Energieerzeugnisse nach § 26 Absatz 1 EnergieStG von der Energiesteuer befreit, wenn diese innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt und für die Herstellung von Energieerzeugnissen (außer Kohle und Erdgas) verwendet werden (Eigenverbrauch).

¹⁰ Beispiel: Mengen nach § 23 EnergieStG

¹¹ Die Brennstoffmengen in der Einheit BEHG ergeben sich aus der elektronischen Abwicklung über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren (EMCS) beim Zoll.

Wird diese Frage mit „ja“ beantwortet, sind in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (b) [in Einheit BEHG]“ in der darunterliegende Tabelle die Liefermenge, der Lageranfangs- und Lagerendbestand, die Menge des Abgangs und der biogene Anteil der Einsatzmenge einzutragen, die ohne CO₂-Kosten wegen (b) zu betrachten ist.

Die Frage „(c) Sind eingelagerte Mengen aus Vorjahren, die Teil der Verfahren Vorabzug nach § 7(5) BEHG oder Kompensation nach BEDV waren, zu berücksichtigen?“

ist mit „ja“ zu beantworten, sofern bei der Bilanzierung eingelagerte Brennstoffmengen aus Vorjahren zu berücksichtigen sind, für die

- ▶ ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 in Anspruch genommen wurde, und/oder
- ▶ für die eine finanzielle Kompensation gemäß BEDV gewährt wurde. Es geht hier also um Lagermengen, die im jeweiligen Abrechnungsjahr zwar noch nicht eingesetzt, aber nach § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV bereits unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erbringung des Einsatznachweises kompensiert worden sind.

Trifft dies zu, sind in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ in der Tabelle darunter der Lageranfangs- und Lagerendbestand einzutragen. Die Liefermengen spielen bei der Frage zu eingelagerten Mengen aus Vorjahren keine Rolle.

Für die Kompensation nach BEDV ist daher zum einen zu beachten, dass **in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ der Einsatznachweis** für die im jeweiligen Kompensationsbescheid ausgewiesenen, bereits kompensierten Lagermengen zu führen ist, um eine Rückforderung der bereits empfangenen Kompensation zu vermeiden (siehe [Kapitel 2.4](#)). Zum anderen ist zu beachten, dass Lagerbestände, für die eine Kompensation nach der BEDV bestandskräftig zurückgefordert wurde, nicht mehr weiter unter „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ zu bilanzieren sind, da mit der Rückforderung der Kompensation die Verpflichtung zum Einsatznachweis entfällt. Diese Lagerbestände müssen in die Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ übertragen und dort bilanziert werden

Trifft der folgende Sachverhalt zu? Es liegen eingelagerte Brennstoffmengen vor, für die in den Vorjahren eine Verwendungsbestätigung nach § 7 (5) BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 beziehungsweise Artikel 75v MVO ausgestellt wurde. Diese Brennstoffmengen gingen jedoch in den Abgang (zum Beispiel, weil sie nach Stilllegung der Anlage beziehungsweise eines Anlagenteils abverkauft wurden). Entsprechende Mengen sind im Feld „Menge Abgang“ in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ anzugeben.

Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn im Berichtsjahr die zweckwidrige Verwendung (nach § 17 Absatz 3 EBeV 203) einer eingelagerten Menge vorlag.

Eine zweckwidrige Verwendung von Brennstoffmengen, die in Vorjahren ohne CO₂-Kosten (das heißt unter Nutzung des Vorabzugs nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) geliefert und eingelagert wurden, liegt zum Beispiel bei Abverkauf, Entsorgung oder Einsatz außerhalb des EU-ETS 1 vor. Gemäß § 17 Absatz 3 EBeV 2030 sind entsprechende Mengen im Jahr der Feststellung der zweckwidrigen Verwendung durch den BEHG-Verantwortlichen Lieferanten im nEHS nachträglich zu berichten.

Die Beantwortung mit „ja“ schaltet das unten genannte Feld „Menge Abgang ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ frei, welches es dem EU-ETS-1-Anlagenbetreiber ermöglicht, die nicht mehr im Lager der entsprechenden Anlage befindliche Brennstoffmenge auch virtuell als Abgang aus dem Lager zu führen.

Der **Lageranfangsbestand „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“** ist die Summe der eingelagerten Brennstoffmengen, für die in Vorjahren eine Verwendungsbestätigung ausgestellt und/oder für die eine finanzielle Kompensation gewährt wurde. Sofern der Lagerendbestand von Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten wegen (c) aus dem Vorjahr größer null war, sind diese Brennstoffmengen hier ebenfalls zu berücksichtigen. Ausnahme: Brennstoffmengen, für die eine Kompensation nach der BEDV bestandskräftig zurückgefordert wurde, sind in der Zeile „wegen (a)“ zu bilanzieren (siehe oben). Die Daten sind in der Einheit BEHG anzugeben. Diese Mengen entnehmen Sie der Verwendungsbestätigung des Vorjahres aus der Zeile „Endbestand“ und dem Auszahlungsbescheid des Antrags auf finanzielle Kompensation der Vorjahre aus der Spalte „davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Brennstoffmenge“¹². Es ist ausschließlich der fossile Anteil der eingelagerten Brennstoffmengen in der Einheit BEHG anzugeben, da der biogene Anteil schon vorher in der Bilanzierung berücksichtigt wurde. Der biogene Anteil der Einsatzmenge ist daher mit null vorbelegt und kann nicht geändert werden.

Der **Lagerendbestand „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“** ist der Lagerbestand zum 31.12. des Berichtsjahrs. Die Daten sind in der Einheit BEHG anzugeben. In der Spalte „Einsatzmenge“ in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ wird die Differenz aus Lageranfangsbestand und Lagerendbestand automatisch berechnet. Aus Sicht der finanziellen Kompensation sollen diese Mengen im Regelfall über das **First-In-First-Out-Prinzip** bilanziert werden. So können eingelagerte Mengen, die im Vorjahr bereits kompensiert wurden, zuerst als Einsatzmengen bilanziert werden. Dadurch verringert sich die Lagermenge für die ein Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 BEDV erbracht werden muss, siehe [Kapitel 2.4](#). Eine Verrechnung mit der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 erfolgt nicht.

Es ist zu beachten, dass der Lagerendbestand „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ im FMS nicht größer als der Lageranfangsbestand „wegen (c)“ sein darf, da im aktuellen Berichtsjahr die eingelagerte Vorabzugs- beziehungsweise Kompensationsmenge aus Vorjahren nicht weiter anwachsen kann. Lagerbestände „wegen (c)“ können daher nur als eingesetzt oder als teilweise oder ganz im Lager verblieben bilanziert werden. Neu eingelagerte Liefermengen des aktuellen Jahres werden erst im Folgejahr unter **„Lageranfangsbestand „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“** bilanziert.

Ein Eintrag in das Feld **„Menge Abgang ohne CO₂-Kosten wegen (c)“** ist ausschließlich dann möglich, wenn die oben genannte Frage „Trifft der folgende Sachverhalte zu? Es liegen ...“ mit „ja“ beantwortet wurde. Ist dies der Fall, wird die Frage „Wie sollen Lagerbestände beziehungsweise Einsatzmengen und Abgänge auf die Lieferanten aufgeteilt werden“ auf Seite 3 des Formulars Liefermengen und Lieferanten“ (vergleiche [Kapitel 1.4.4](#)) automatisch auf „manuell“ gesetzt.

Wichtig: Brennstoffmengen aus der Kompensation sind in diesem Feld nicht anzugeben. Dieses Feld ist ausschließlich dafür gedacht, Lagermengen aus dem Vorabzug in den Abgang zu bilanzieren. Auf dem Formular „Verwendungsbestätigung“ kann damit ein entsprechender Nachweis für den Lieferanten erstellt werden, mit dem der Vorabzug für diese Menge rückabgewickelt werden kann (siehe [Kapitel 1.1.6](#) und [Kapitel 1.5](#)).

¹² Falls noch kein Auszahlungsbescheid aus dem Vorjahr vorliegt, ist der Eintrag aus dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ aus der Spalte „Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte bzw. eingelagerte Brennstoffmenge“ dem Antrags des Vorjahres zu entnehmen.

In der Zeile „**potentiell mit CO₂-Kosten belastet [in Einheit BEHG]**“ werden die Mengen aus der Zeile „gesamt [in Einheit BEHG]“ abzüglich der Mengen aus der Zeile „Summe aus (a), (b) und (c) [in Einheit BEHG]“ automatisch berechnet. In der Zeile „potentiell mit CO₂-Kosten belastet“ werden häufige Bilanzierungsfehler der Brennstoffmengen „ohne CO₂-Kosten wegen (a), (b) und (c)“ ersichtlich. Es werden FMS-Prüfmeldungen in der Zeile „potentiell mit CO₂-Kosten belastet [in Einheit BEHG]“ ausgegeben, die auf diese Bilanzierungsfehler hinweisen.

- ▶ Der Lageranfangsbestand in der Zeile „potentiell mit CO₂-Kosten belastet [in Einheit BEHG]“ kann nur gleich Null sein. Lagerendbestände aus Vorjahren können als Lageranfangsbestand im Sinne dieser Bilanzierung im aktuellen Berichtsjahr nicht mehr „potentiell mit CO₂-Kosten belastet“ sein. Die Lageranfangsbestände müssen daher in den Zeilen „ohne CO₂-Kosten wegen (a), (b) oder (c)“ bilanziert werden.
- ▶ Der Lagerendbestand kann in der Zeile „potentiell mit CO₂-Kosten belastet [in Einheit BEHG]“ maximal gleich groß zur Liefermenge sein. In dieser Zeile können nur Liefermengen des aktuellen Berichtsjahres als Lagerendbestände in die Bilanzierung einfließen.
- ▶ Negative Abgänge und Einsatzmengen sind nicht plausibel. Ausnahme sind Rundungsungenauigkeiten (siehe folgenden Absatz).

Auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ können geringfügige, unvermeidbare Rundungsungenauigkeiten auftreten. Diese Ungenauigkeiten können dazu führen, dass die Bilanzierung nicht in der gewünschten Genauigkeit vorgenommen werden kann und FMS-Meldungen angezeigt werden. Sofern sichergestellt werden kann, dass die Abweichungen auf unvermeidbare Rundungsungenauigkeiten zurückzuführen und andere systematische Bilanzierungsfehler auszuschließen sind, können diese FMS-Meldungen ignoriert werden.

Aus den oben beschriebenen Angaben wird schließlich die „zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage gelieferte, potentiell mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastete Brennstoffmenge (gemäß Emissionsbericht)“ automatisch berechnet. Sie ergibt sich aus der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge abzüglich des potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Abgangs. Eingelagerte Brennstoffmengen gelten als zum Einsatz in der Anlage vorgesehen.



Der Wert des Feldes „**Biogener Anteil**“ in den Zeilen „gesamt [in Einheit TEHG]“ und „gesamt [in Einheit BEHG]“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ ergibt sich automatisch aus den Einträgen auf dem Formular Stoffstrom (Felder „Biogener Anteil“, „Abzugsfähiger Anteil am Gesamtkohlenstoff“ und „Anteil nachhaltiger Biomasse am Gesamtkohlenstoff“). Er kann daher RFNBO-, RCF- und SLCF-Anteile enthalten.



Sonderfall: Biomethan als Teil des Stoffstroms Erdgas – keine Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge)

Verwendungsabsichtserklärung bezieht sich auf fossilen Erdgasanteil

Wird Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen und die gesamte Liefermenge in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt (keine Abgänge), kann der brennwertbezogene Energieanteil gemäß den Nachweisen aus dem Nachweissystem der Web-Anwendung Nachhaltige-Biomasse-Systeme (Nabisy) (im Fall der Übergangsvorschriften nach § 8 Absatz 9 EBeV 2030 gelten alternative Anforderungen an die Nachweisführung) bereits in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ angegeben werden. Als biogener Anteil ist für die Energiemenge des Biomethans 100 Prozent anzugeben. Voraussetzung ist, dass sich die mit dem Lieferanten in der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge^{EU-ETS 1} ausschließlich auf den fossilen Erdgasanteil bezieht. Durch die Angabe in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ ist der biogene Anteil dann nicht mehr Teil der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmenge. Eine Berücksichtigung des Biomasseanteils auf der Verwendungsbestätigung ist damit nicht erforderlich.

Verwendungsabsichtserklärung bezieht sich auf gesamte Liefermenge (fossiler und biogener Anteil)

Bezieht sich die Liefermenge^{EU-ETS 1} in der Verwendungsabsichtserklärung auf die gesamte Liefermenge, also den fossilen und den biogenen Anteil, ist der abzugsfähige (das heißt nachweislich nachhaltige) biogene Anteil bei der Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten entsprechend dem jeweiligen Anteil zu berücksichtigen. In der Verwendungsbestätigung wird dann der Biomasseanteil bei der Berechnung der abzugsfähigen Brennstoffmenge automatisch berücksichtigt.

1.4.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

Wurde für eine Brennstoffart mit einem oder mehreren Lieferanten ein Vorabzug (also die Lieferung von Brennstoff ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS beziehungsweise EU-ETS 2) vereinbart, so sind die zugehörigen Brennstoffmengen auf Seite 3 unter „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“ anzugeben. Falls es mehrere Lieferanten gab, muss die Liefermenge auf die Lieferanten aufgeteilt werden, damit eine individuelle Verwendungsbestätigung erstellt werden kann. Zuvor sind jedoch in diesem Abschnitt übergreifende Eintragungen vorzunehmen.

Im FMS ist voreingestellt, dass Lagerbestände, Abgänge, Differenzmengen nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 und die sich hieraus ergebende Einsatzmenge **automatisch** auf die einzelnen Lieferanten aufgeteilt werden¹³. Sollte der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber die Aufteilung individuell für jeden Lieferanten vornehmen wollen, ist die Auswahl bei der Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf „manuell“ zu setzen. In diesem Fall sind detaillierte Angaben zur Aufteilung der einzelnen Brennstoffmengen erforderlich. Diese manuellen Änderungen lassen sich auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten“ vornehmen. Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung werden in Anhang 2 beschrieben.

Werden im Feld „**Menge Abgang ohne CO₂-Kosten wegen (c)**“ auf Seite 2 zweckwidrig verwendete Lagermengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 berücksichtigt, ist die manuelle Aufteilung auf die Lieferanten verpflichtend. **Die betreffenden Mengen müssen einzelnen BEHG-Verantwortlichen zugeordnet werden.**

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, mit welchen Inhalten die Formularfelder auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ zu befüllen sind beziehungsweise mit welchen Daten diese automatisch befüllt werden.

¹³ Weitere Informationen zur Logik der automatischen Aufteilung können Anhang 1 entnommen werden.

Tabelle 3: Formular „Liefermengen und Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr (und davon ohne Biomasse)	Alle diese Werte müssen dem EU-ETS-1-Emissionsbericht des Vorjahrs im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4 unter „Differenzmengen und Einlagerung“ entnommen werden. Negative Werte aus dem Vorjahr sind nicht zu übertragen!
Übertrag des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist (und davon ohne Biomasse)	
Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr (und davon ohne Biomasse)	
Übertrag der im Vorjahr eingelagerten und nachträglich kompensierten Brennstoffmengen	In dieses Feld ist die eingelagerte Brennstoffmenge einzutragen, für die eine finanzielle Kompensation im Vorjahr gewährt wurde. Diese Menge ist dem Auszahlungsbescheid des Antrags auf finanzielle Kompensation des Vorjahrs in der Spalte „davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Brennstoffmenge“ zu entnehmen ¹⁴ .
Der Einsatznachweis nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 für die Differenzmengen nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr wurde aufgrund des First-In-First-Out-Prinzips erbracht (automatisch berechneter Wert)	Hier wird automatisch der Einsatznachweis für eingelagerte Brennstoffmengen aus dem Vorjahr berechnet, für die ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 geltend gemacht wurde. Die Frage wird automatisch mit „ja“ belegt, wenn die in der EU-ETS-1-Anlage tatsächlich eingesetzte Brennstoffmenge mindestens so groß ist wie die Menge aus dem Feld „Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr“. Ist die eingesetzte Brennstoffmenge kleiner als die Differenzmenge aus dem Vorjahr und musste für die Differenzmenge im Vorjahr eine Verwendungszusicherung abgegeben werden, findet § 17 Absatz 3 EBeV 2030 Anwendung. Das heißt, dass für diesen Fall die abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht um die Brennstoffmenge gekürzt wird, für die vom EU-ETS-1-Anlagenbetreiber kein Einsatznachweis im Folgejahr erbracht werden konnte.

Für jeden Lieferanten, **für den eine Verwendungsbestätigung erstellt werden soll**, sind anschließend die in Tabelle 3 beschriebenen Daten in einem eigenen Segment zu erfassen. Dieses kann durch Drücken des grünen „+“-Knopfes am unteren Rand angelegt werden. Ein Segment muss auch befüllt werden, wenn es nur einen Lieferanten für die Brennstoffart gibt. Je Lieferant und Brennstoffart muss immer nur ein Segment angelegt und die aggregierte Liefermenge dieses Lieferanten angegeben werden (Summe über alle Einzellieferungen). Eine Ausnahme gilt lediglich bei Bezug von Biomethan aus dem Erdgasnetz im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge).

¹⁴ Falls noch kein Kompensationsbescheid aus dem Vorjahr vorliegt, ist der Eintrag aus dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ aus der Spalte „Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Menge“ des Antrags des Vorjahrs zu entnehmen.



Sonderfall: Biomethan als Teil des Stoffstroms Erdgas – Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge)

Wird Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen und im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen eingesetzt, sind der fossile und der biogene Energieanteil in zwei getrennten Segmenten anzugeben, auch wenn der Lieferant für Erdgas und Biomethan identisch ist. Der biogene Anteil kann direkt aus den Auszügen aus den Nachweissystemen (zum Beispiel aus dem Biogasregister Deutschland der Deutschen Energie-Agentur (dena)) entnommen werden. Auch hier ist eine Aggregation vorzunehmen, sofern sich das an die EU-ETS-1-Anlage gelieferte Biomethan aus mehreren Auszügen zusammensetzt. Der anzugebende fossile Anteil ergibt sich aus der gesamten Abrechnungsmenge abzüglich der Energiemenge des abzugsfähigen Energieanteils des Biomethans. Im jeweiligen Segment ist dem fossilen Anteil ein abzugsfähiger biogener Anteil von 0 Prozent und dem Biomethananteil ein abzugsfähiger biogener Anteil von 100 Prozent zuzuordnen.

Hinweis: Aufgrund der getrennten Angabe des fossilen und biogenen Anteils führt die automatische Aufteilung unter Umständen zu fehlerhaften Ergebnissen. Daher sollten die Ergebnisse unter „Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)“ geprüft und gegebenenfalls eine manuelle Korrektur vorgenommen werden (vergleiche [Kapitel 1.4.6](#) und [Kapitel 1.4.7](#)).

Tabelle 4: Formular „Liefermengen und Lieferanten“, Seite 3, Segment für „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Lieferant	Auswahl des Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) aus der Liste von zuvor auf dem Formular „Lieferanten“ angelegten Lieferanten (siehe auch Hinweis zu „Lieferant und EU-ETS-1-Anlagenbetreiber sind rechtlich identisch“ in Kapitel 1.3). Die Liste enthält nur diejenigen Lieferanten, die den Brennstoff gemäß dem BEHG liefern, der im Feld „Brennstoff nach BEHG“ ausgewählt wurde.
Unterkategorie Kohle EBeV 2030	Auswahl der durch den jeweiligen Lieferanten gelieferte Kohle-Unterkategorie nach EBeV 2030 Anlage 2 Teil 4 Nr. 9.1a bis 9.5d (Anwendungsfälle siehe Anhang 3, Beispiel 6).
Liefermenge gemäß Abrechnung	Die vom Lieferanten in Rechnung gestellte Brennstoffmenge. Auch wenn mit der Verwendungsabsichtserklärung eine Liefermenge _{EU-ETS 1} vereinbart wurde, die nur einer Teilmenge der gesamten im Berichtsjahr angelieferten Brennstoffmenge entspricht (zum Beispiel aufgrund eines Abgangs), ist in dem Feld „Liefermenge gemäß Abrechnung“ die gesamte Liefermenge des betreffenden Lieferanten anzugeben. Bei Erdgas bezieht sich die Liefermenge gemäß Abrechnung auf die brennwertbezogene Energiemenge, sodass es gegenüber der in BEHG-Einheiten umgerechneten Angabe auf Seite 2 zu einer Differenz kommen kann. Diese Differenz wird auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ dargestellt.
Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)	Pflichtfeld, wenn eine der oben aufgeführten Fragen (a) oder (b) mit „ja“ beantwortet wurde. Die hier anzugebende Menge stellt die auf den entsprechenden Lieferanten bezogene Teilmenge der Abrechnungsmenge dar, für die keine CO ₂ -Kosten aufgrund des nEHS im Berichtsjahr anfallen und für die damit keine Doppelbelastung vorliegt. Es fallen keine CO ₂ -Kosten an, sofern die Menge ► steuerfrei bezogen wurde, ► vor 2021 bezogen wurde oder ► nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegt (siehe Kapitel 1.4.3).
Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten belastet	Diese Brennstoffmenge wird automatisch als Differenz der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ und der „Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)“ berechnet.
abzugsfähiger biogener Anteil	Der abzugsfähige, nachhaltige biogene Anteil ist gesperrt und mit einer null vorbelegt, sofern der nachhaltige biogene Anteil aus dem übergeordneten Stoffstromformular null beträgt. Wenn der nachhaltige biogene Anteil der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht größer null ist oder eine der beiden Fragen zu Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ mit „ja“ beantwortet wurde, ist der abzugsfähige, nachhaltige biogene Anteil der Liefermenge ein Pflichtfeld und entsprechend zu befüllen.
Liefermenge_{EU-ETS 1}	Die mit dem Lieferanten im Rahmen der Verwendungsabsichtserklärung auf privatwirtschaftlicher Ebene vereinbarte Liefermenge, die zum Einsatz in dieser EU-ETS-1-Anlage und damit für einen Abzug nach § 7 (5) BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 im nEHS-Emissionsbericht des Lieferanten (BEHG-Verantwortlicher) vorgesehen ist.
Wurde die Liefermenge_{EU-ETS 1} ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert (Kostenfreiheitsbestätigung)?	Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die geltenden Festpreise für Emissionszertifikate nicht Bestandteil des vereinbarten Brennstofflieferpreises für die Liefermenge _{EU-ETS 1} waren (vergleiche § 17 Absatz 2 EBeV 2030). Die Bestätigung der Kostenfreiheit ist erforderlich, um eine Verwendungsbestätigung aus defMS exportieren zu können.
Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 Vorjahr	Hier ist die Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr anzugeben, die dem betreffenden Lieferanten zuzuordnen ist. Die Differenzmenge für den jeweiligen Lieferanten kann der Verwendungsbestätigung aus dem Vorjahr entnommen werden.
War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?	Pflichtangabe, wenn die Menge im Feld „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 Vorjahr“ größer null ist. Die Information kann der Verwendungsbestätigung aus dem Vorjahr entnommen werden.

1.4.5 Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

Für die lückenlose Bilanzierung der Brennstoffmengen ist es erforderlich, die im Berichtsjahr gemäß den Abrechnungen gelieferten Brennstoffmengen vollständig anzugeben (das heißt, sowohl Brennstoffmengen, für die eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, als auch solche, für die keine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll). Die vollständige Angabe ist notwendig, da die Liefermenge gemäß dem EU-ETS-1-Emissionsbericht von der Liefermenge gemäß Abrechnung (Rechnungstellung des Lieferanten) abweichen kann, zum Beispiel aufgrund der Verwendung verschiedener Mengenerfassungen.

Wurde mit den Lieferanten kein Vorabzug gemäß § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 vereinbart – das heißt, Brennstoffmengen wurden mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert –, sind die Brennstoffmengen dieser Lieferanten als **„Liefermenge gemäß Abrechnung“** auf Seite 4 unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ anzugeben. Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ muss in diesem Fall aggregiert über alle Lieferanten angegeben werden. Da für die hier einzutragenden Brennstoffmengen keine Verwendungsbestätigung durch den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber erstellt wird, ist keine Aufschlüsselung nach einzelnen Lieferanten erforderlich. Angaben zu Lieferanten und die Berücksichtigung der FMS-Prüfmeldungen auf Seite 3 des Formulars sind nur für Mengen erforderlich, für die mit den Lieferanten ein Vorabzug vereinbart wurde, siehe [Kapitel 1.4.4](#).

Das Feld **„Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“** berücksichtigt Sonderfälle. Diese Sonderfälle betreffen Liefermengen, für die weder ein Vorabzug geltend gemacht, noch eine nachträgliche Kompensation beantragt werden kann. Wenn an dieser Stelle Angaben gemacht werden, muss auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ mindestens eine der beiden Fragen zu Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten wegen (a) oder (b) mit „ja“ beantwortet worden sein (siehe [Kapitel 1.4.3](#)).

Die **„Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“** berechnet sich als Differenz aus der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ und der „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“.

Eine Angabe zur **„Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr“** ist für den Fall notwendig, dass Lieferanten, für die in diesem Kalenderjahr keine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, im Vorjahr eine Verwendungsbestätigung erhalten haben und Differenzmengen nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 offen sind. Diese müssen zugeordnet werden, damit die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 richtig berechnet wird. Ist die Differenzmenge größer null, muss die Frage **„War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?“** beantwortet werden. Diese Information kann der Verwendungsbestätigung des jeweiligen Lieferanten aus dem Vorjahr entnommen werden.

1.4.6 Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

Die in diesem Abschnitt dargestellte Zusammenfassung dient der Übersicht der zuvor eingetragenen Daten. Für diese Übersicht werden die Angaben zu Lieferanten mit Verwendungsbestätigung von Seite 3 des Formulars und Angaben zu Lieferanten ohne Verwendungsbestätigung von Seite 4 des Formulars aggregiert zusammengestellt. Weiterhin wird eine Differenz dieser Summe zu den Angaben zur „Liefermenge gemäß Emissionsbericht“ von Seite 2 des Formulars gebildet. Damit kann der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber an dieser Stelle überprüfen, ob Differenzen zwischen den Angaben zur „Liefermenge gemäß Abrechnung“ auf Lieferantenebene (Seite 3 und 4 des Formulars) und der Aufteilung der „ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ und „potentiell mit CO₂-Kosten“ gelieferten Brennstoffmengen (Seite 2 des Formulars) bestehen. Mögliche Ursachen für Differenzen können beispielsweise Eingabefehler auf den Seiten 2, 3 oder 4 des Formulars sein. Weiterhin können Differenzen durch die Verwendung verschiedener Messsysteme begründet sein, zum Beispiel, wenn die Liefermenge im EU-ETS-1-Emissionsbericht nach TEHG durch eigene Messgeräte ermittelt wird und damit nicht auf der Abrechnungsmenge des Lieferanten und dessen Messgeräten basiert. Korrekturen von Eingabefehlern können nur an den entsprechenden Stellen auf Seite 2, 3 oder 4 vorgenommen werden, in der Zusammenfassung ist dies nicht möglich.

Welche Differenzen können auf inkonsistente Daten oder Eingabefehler zurückzuführen sein?

- ▶ Spalte „Liefermenge gemäß Abrechnung“:
Differenzen in dieser Spalte sind plausibel, wenn die Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht oder der flankierenden Berechnung nicht der Liefermenge gemäß Abrechnung (Rechnungsstellung des Lieferanten) entspricht. Weiterhin können sich Differenzen durch die Umrechnung der Mengeneinheiten im EU-ETS 1 in die entsprechenden Mengeneinheiten des nEHS ergeben. Auch diese Differenzen sind in der Regel plausibel.
- ▶ Spalte „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“:
Die „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ auf aggregierter (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) und lieferantenspezifischer Ebene (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) muss übereinstimmen. Andernfalls liegen abweichende Angaben unter „Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ auf Seite 2 und/oder „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“ auf Seite 3 und „aggregierte Brennstoffmengen ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 vor.
- ▶ Spalte „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“:
Da sich die „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“ aus der Liefermenge gemäß Abrechnung abzüglich der „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ ergibt, treten Differenzen auf, wenn eine Abweichung gegenüber der Angabe auf aggregierter Ebene auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ vorliegt. Bei positiver Differenz wurde mehr Brennstoffmenge auf lieferantenspezifischer Ebene auf Seite 3 („Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“) und Seite 4 („aggregierte Brennstoffmengen ohne Verwendungsbestätigung“) des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ verteilt als auf aggregierter Ebene auf Seite 2 des Formulars in Summe angegeben wurde. Bei einer negativen Differenz verhält sich der Sachverhalt genau umgekehrt.
- ▶ Spalte „abzugsfähiger biogener Anteil“:
Da sich der abzugsfähige biogene Anteil auf aggregierter Ebene immer auf die jeweilige Einsatzmenge bezieht, müssen Differenzen an dieser Stelle nicht zwangsläufig auf fehlerhafte Angaben zurückzuführen sein. Negative Differenzen sind an dieser Stelle jedoch nicht plausibel, da in diesem Fall der abzugsfähige biogene Anteil der Liefermenge kleiner als der abzugsfähige biogene Anteil der Einsatzmenge ist.

1.4.7 Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

Der Überblick über die aggregierten Daten je Lieferanten mit Verwendungsbestätigung sowie über die aggregierten Daten aller Lieferanten ohne Verwendungsbestätigung in diesem Abschnitt dient der Überprüfung der Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten.

Wurde die Auswahl bei der Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ auf „manuell“ gesetzt, können die automatisch berechneten Werte für Abgänge, Lagerbestände und die „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ mit individuellen Werten überschrieben werden. Die Einsatzmenge berechnet sich automatisch aus den zuvor genannten Größen. Die Zeilen „Summe“ und „Differenz“ dienen der Überprüfung der manuell vorgenommenen Eingaben. Treten größere Differenzen zwischen der Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht und der aggregierten Liefermenge gemäß Abrechnung der Lieferanten (Feld „Summe“) auf (Differenz beträgt mehr als $\pm 0,1$ Prozent), sind die Gründe für die Abweichungen im Feld „Erläuterungen zu den Differenzen bei manueller Aufteilung“ im Abschnitt „Differenzmengen und Einlagerung“ zu erklären. Das Feld ist gesperrt, solange die Differenz kleiner als $\pm 0,1$ Prozent ist.

Aufgrund verschiedener Einflüsse kann es zu Abweichungen zwischen der Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht und der Liefermenge gemäß Abrechnung (Rechnungslegung der Lieferanten) kommen. Gründe hierfür können unter anderem die Verwendung verschiedener Messsysteme zur Bestimmung der Liefermenge und/oder die automatische Umrechnung von TEHG- in BEHG-Einheiten sein. Solange es sich ausschließlich um solche Differenzmengen handelt, sind diese in der Regel so gering, dass sie die definierte Schwelle von ± 5 Prozent nicht überschreiten. Beträgt die Abweichung jedoch mehr als ± 5 Prozent, sind die Gründe für die Abweichung im Feld „Erläuterung bei erheblicher Abweichung zwischen den Liefermengen „potentiell mit CO₂-Kosten“ gemäß Emissionsbericht und gemäß Abrechnung“ nachvollziehbar darzustellen. Das Feld ist gesperrt, solange die Abweichung kleiner als ± 5 Prozent ist.

Das FMS gibt bei Differenzen Prüfmeldungen aus. Bei Meldung zum Feld „Differenz“ sollte der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber aktiv prüfen, ob alle Angaben auf den vorigen Seiten korrekt sind und keine Eingabefehler vorliegen. Wenn Eingabefehler ausgeschlossen werden können, kann diese Hinweismeldung ignoriert werden.

Hinweise zu Abgängen

Abgänge sind grundsätzlich keine abzugsfähigen Brennstoffmengen auf der Verwendungsbestätigung für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030. Für Abgänge kann auch keine Kompensation gemäß BEDV beantragt werden. Sie sind daher aus der Brennstoffmenge rausgerechnet, die auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ im Feld „Zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage gelieferte, potentiell mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastete Brennstoffmenge (gemäß Emissionsbericht)“ ausgewiesen wird.

Dies trifft sowohl für eine Weiterleitung von Brennstoffmengen an nicht dem EU-ETS 1 unterliegende Anlagen (zum Beispiel Weiterleitung von Erdgas an ein Blockheizkraftwerk (BHKW), welches nicht Teil der emissionshandelspflichtigen Anlagen ist) als auch für eine Weiterleitung an eine oder mehrere EU-ETS-1-Anlagen zu.

Bei einer Weiterleitung von Brennstoffmengen aus Lagerbeständen, welche vor dem 01.01.2021 eingelagert wurden, muss dies bei der Aufteilung auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ (Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen) in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ berücksichtigt werden. Dies betrifft auch Weiterleitungen von Brennstoffmengen aus Lagerbeständen, die seit 2023 neu im Anwendungsbereich des BEHG und vor dem 01.01.2023 eingelagert wurden.

Eintragungen unter „Menge Abgang“ in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“, das heißt die bilanzielle Berücksichtigung zweckwidrig verwendeter Vorabzugslagermengen, können dazu führen, dass die Vorabzugsmenge des Berichtsjahres auf der Verwendungsbestätigung einen negativen Wert einnimmt (siehe dazu Hinweiskasten zu „Ausweisung zweckwidrig verwendeter Lagermengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 auf der Verwendungsbestätigung“ in [Kapitel 1.5](#)).

Klarstellung zum Verfahren bei Abgang an nachfolgende EU-ETS-1-Anlage

Für die nachfolgende EU-ETS-1-Anlage (Anlage B) bleibt das Verfahren zur Vermeidung der Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 dasselbe wie für die EU-ETS-1-Anlage A, die eine Brennstoffmenge an die EU-ETS-1-Anlage B weiterleitet.

Kann die Verwendungsabsichtserklärung und später die Verwendungsbestätigung aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht der Anlage B über den Betreiber der weiterleitenden EU-ETS-1-Anlage A an den BEHG-pflichtigen Lieferanten durchgereicht werden, so kann der BEHG-Verantwortliche vergleichbar zum Direktlieferverhältnis mit Anlage A einen Abzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 für Anlage B vornehmen. Das heißt, die von der EU-ETS-1-Anlage A weitergeleiteten Brennstoffmengen werden von der EU-ETS-1-Anlage B auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter Lieferanten mit Verwendungsbestätigung als Direktlieferung angegeben. Als Lieferant ist der BEHG-Verantwortliche anzugeben und nicht die EU-ETS-1-Anlage A.

»



Können die Verwendungsabsichtserklärung oder die Verwendungsbestätigung aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht der Anlage B nicht über den Betreiber der Anlage A weitergereicht werden, ist die Brennstoffmenge nicht abzugsfähig. Dann muss der BEHG-Verantwortliche sie in seinem nEHS-Emissionsbericht berichten und entsprechend nEHS-Zertifikate abgeben.

Ursachen und Lösungsansätze bei Abweichungen in der Bilanzierung

Im Folgenden wird anhand des Beispiels Erdgas erläutert, welche Ursachen Abweichungen in der Bilanzierung haben können und welche Lösungsansätze es hierfür geben kann.

Die Ermittlung der Liefermenge^{EU-ETS 1} hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung ab. Zu beachten ist, dass die Menge gemäß Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge^{EU-ETS 1}) immer auf die Liefermenge an die EU-ETS-1-Anlage (Abrechnungsmenge) beschränkt ist. Die Liefermenge^{EU-ETS 1} muss demnach immer kleiner oder gleich der Abrechnungsmenge sein.

Beispiel: Differenz zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht bei Anlagen ohne Abgänge und Lagereinrichtungen (zum Beispiel Erdgas), siehe Beispiel 2 in Anhang 3

Die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge entspricht der Liefermenge (Abrechnungsmenge), da weder Abgänge noch Lagereinrichtungen vorhanden sind. Aufgrund der verschiedenen Systematik bei der Gasabrechnung und der Berichterstattung im EU-ETS 1 ergeben sich gegebenenfalls geringe Abweichungen zwischen der Energiemenge gemäß Abrechnung (Liefermenge) und der in der Anlage eingesetzten Energiemenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht.

Sofern aus der Verwendungsabsichtserklärung hervorgeht, dass die gesamte gelieferte Erdgasmenge in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt wird, entspricht die im Kalenderjahr gelieferte Erdgasmenge (Abrechnungsmenge) faktisch der Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage. Dies ist auch der Fall, wenn in der Verwendungsabsichtserklärung eine bestimmte Brennstoffmenge in Normkubikmeter (Nm³) festgelegt wurde. Im Ergebnis muss die gesamte im Kalenderjahr an die EU-ETS-1-Anlage gelieferte Erdgasmenge (gemäß Abrechnung) ohne CO₂-Kosten geliefert worden sein. In diesen Fällen kann als Liefermenge^{EU-ETS 1} die brennwertbezogene Energiemenge gemäß Abrechnung angegeben werden, die dann auch auf der Verwendungsbestätigung ausgewiesen wird.

In der Verwendungsabsichtserklärung muss keine exakte Brennstoffmenge festgelegt werden. Die Verwendungsabsichtserklärung kann sich auch auf die Abrechnungsmenge eines bestimmten Zählpunkts beziehen. Weiterhin ist es möglich die Verwendungsabsichtserklärung nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend anzupassen, um gegebenenfalls system- oder berechnungsbedingte Abweichung zu vermeiden.



Beispiel: Differenzen zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht bei Abgängen an andere Anlagen außerhalb des EU-ETS 1 (zum Beispiel Erdgas), siehe Beispiel 3 in Anhang 3

Die in der Anlage eingesetzte Brennstoffmenge entspricht der Liefermenge gemäß Abrechnung abzüglich des Abgangs an eine Anlage außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-ETS 1. Die Einsatzmenge der EU-ETS-1-Anlage ergibt

sich aus der Differenz zwischen der Erdgasmessung des Lieferanten und der Messeinrichtung des Anlagenbetreibers zur Bestimmung der weitergeleiteten Brennstoffmenge. Neben der unterschiedlichen Systematik bei der Gasabrechnung und der Berichterstattung im EU-ETS 1 für die Abweichungen, kommt als weitere Ursache die Messunsicherheit bei der Bestimmung des Abgangs hinzu.

In diesem Beispiel besteht daher kein Gleichklang zwischen Liefermenge gemäß Abrechnung und Liefermenge_{EU-ETS 1} (Verwendungsabsichtserklärung). Damit gilt die mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht eingesetzte Brennstoffmenge als nachgewiesene Einsatzmenge. Das heißt, dass in diesem Beispiel die Liefermenge_{EU-ETS 1} unter Verwendung des im EU-ETS-1-Emissionsbericht angegebenen unteren Heizwerts ermittelt wird. Der Brennwert ergibt sich dann aus dem unteren Heizwert gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht für das betreffende Berichtsjahr (zum Beispiel Standardwert nach DEHSt-Liste für Erdgas H: 36,6 GJ/1000 Nm³) dividiert durch den Umrechnungsfaktor (3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ).

Wie die Liefermenge_{EU-ETS 1} am Beispiel Erdgas tatsächlich zu bestimmen ist, hängt ausschließlich von den Vereinbarungen in der Verwendungsabsichtserklärung ab.

Aufgrund von „Methodenbrüchen“ zwischen nEHS und EU-ETS 1 kann es auch bei vollständigem Einsatz der Liefermenge in der EU-ETS-1-Anlage zu einer Abweichung zwischen der Liefermenge (gemäß Abrechnung) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht kommen. Diese Abweichungen werden bei der automatischen Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung dem Abgang zugeordnet.

Eine Ausnahme würde hier bestehen, wenn die Einsatzmenge der EU-ETS-1-Anlage aus der Differenz von mehreren abrechnungsrelevanten Messgeräten ermittelt wird, die wiederum **Bestandteil der Verwendungsabsichtserklärung** sind. Die Liefermenge_{EU-ETS 1} ist dann ebenfalls die Differenz der abrechnungsrelevanten Messgeräte. In diesem Fall kann wie im obigen Beispiel die brennwertbezogene Energiemenge gemäß den Abrechnungen (hier zum Beispiel die Differenz aus zwei Messgeräten) genutzt werden.

1.4.8 Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

Der Wert im Feld „Anteil der kumulierten Differenzmenge, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“ wird automatisch berechnet. Dieser Wert berechnet sich aus Angaben des Antrags des aktuellen Berichtsjahrs. Die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 oder Teile dieser Differenzmenge können ausschließlich auf Methodenbrüche und/oder erforderliche Umrechnungen der Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen sein. Bei der Prüfung der Einhaltung der Toleranzschwelle von 5 Prozent dürfen diese Differenzmengen nicht berücksichtigt werden und werden vorher von der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 abgezogen. Dieser Wert muss im Folgejahr manuell in das entsprechende Feld auf Seite 3 des Formulars unter „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“ übertragen werden (siehe Tabelle 2).

1.4.9 Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“)

In diesem Abschnitt des Formulars wird ermittelt, ob der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber für das Berichtsjahr zusätzlich eine Verwendungszusicherung für das Folgejahr abgeben muss. Diese ist erforderlich, wenn die in den Verwendungsabsichtserklärungen gegenüber den Lieferanten angegebenen Brennstoffmengen (Liefermenge_{EU-ETS 1}), nicht (vollständig) eingesetzt wurden. Hierbei werden für Brennstoffe mit Zwischenlagerung die eingelagerten Mengen als „zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage vorgesehene Mengen“ betrachtet.

Verringerung der Obergrenze der abzugsfähigen Brennstoffmenge (§ 17 Absatz 3 und Absatz 4 EBeV 2030)

Die Obergrenze der abzugsfähigen Brennstoffmenge durch § 17 Absatz 3 EBeV 2030 (Einsatznachweis für Differenzmengen im Folgejahr) und § 17 Absatz 4 EBeV 2030 (Korrektur des originären, zugrunde liegenden EU-ETS-1-Emissionsberichts) wird verringert, wenn:

- ▶ entweder eine Verwendungszusicherung bezüglich Brennstoffmengen aus dem Vorjahr vorliegt, diese jedoch nicht erfüllt werden kann,
- ▶ oder eine nachträgliche Korrektur des EU-ETS-1-Emissionsberichts mit Einfluss auf die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 vorliegt (zum Beispiel fehlerhafte Angabe zur Liefermenge gemäß Abrechnung).

Liegt einer dieser beiden Fälle vor, wird das Feld „Brennstoffmengen nach § 17 (3) EBeV 2030 (Einsatznachweis) und § 17 (4) EBeV 2030 (Korrektur)“ zum Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden. Wenn die Frage „Wurde die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr eingesetzt?“ (Formular „Liefermengen und Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“) mit „nein“ beantwortet wurde, ist die Summe folgender Mengen zu bilden und in das Feld „Brennstoffmengen nach § 17 (3) EBeV 2030 (Einsatznachweis) und § 17 (4) EBeV 2030 (Korrektur)“ händisch einzutragen:

- ▶ Differenzmengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 aus dem Vorjahr, für deren Einsatz im Berichtsjahr kein oder kein vollständiger Nachweis erbracht werden kann.
- ▶ Korrekturmengen nach § 17 (4) EBeV 2030 aus dem Vorjahr, die die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 des Vorjahres beeinflusst haben und im Berichtsjahr berücksichtigt werden müssen.

Wurden Abgänge (Weiterleitung von Brennstoffen) in der Verwendungsabsichtserklärung des Vorjahres unterschätzt, so sollten diese Brennstoffmengen in der Verwendungsabsichtserklärung des Folgejahres berücksichtigt werden, um einer Überschreitung der Toleranzschwelle im Folgejahr, und damit einer Verwendungszusicherung in der Verwendungsbestätigung, vorzubeugen.

Eine Unterschätzung von Abgängen bedeutet, dass ein Teil der abzugsfähigen Brennstoffmengen nach § 7 (5) BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) auf der Verwendungsbestätigung im Kalenderjahr weitergeleitet und damit nicht in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt wurde beziehungsweise nicht mehr zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage vorgesehen ist (vergleiche Beispiel: Überschreitung der Toleranzschwelle von 5 Prozent in Folge der Kumulierung von Differenzmengen im Jahr 2022).

Sofern die aus einer Unterschätzung von Abgängen resultierende Differenzmenge nicht in der Verwendungsabsichtserklärung des Folgejahres berücksichtigt wird, muss diese gegebenenfalls bei der Ermittlung der maximal abzugsfähigen Obergrenze der Brennstoffmenge (siehe Feld auf der Verwendungsbestätigung „Zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage gelieferte steuerpflichtige Brennstoffmenge (abzugsfähige Obergrenze)“) berücksichtigt werden. Dazu kann das Feld „Brennstoffmengen nach § 17 (3) EBeV 2030 (Einsatznachweis) und § 17 (4) EBeV 2030 (Korrektur)“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ genutzt werden. Hier greift § 17 (3) EBeV 2030 nachdem sich die abzugsfähige Brennstoffmenge um die angesprochene Differenzmenge verringert.

Vergleich mit Toleranzschwelle

Die Differenzmenge aus der gesamten Einsatzmenge [in Einheit BEHG] des Berichtsjahres und den Lagermengen aus dem Vorjahr wird unter „Differenzmengen und Einlagerung“ im Feld „kumulierte Einlagerung seit 2021“ berücksichtigt.

Die prozentuale Abweichung zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 5 Prozent berechnet sich aus der Differenz zwischen „kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ und „kumulierte Einlagerung seit 2021“ bezogen auf die „Durchschnittliche Einsatzmenge der EU-ETS-1-Anlage in vorangegangenen 3 Jahren“. Eine Verwendungszusicherung ist erforderlich, sobald diese Abweichung 5 Prozent oder mehr beträgt. Auch wenn die Toleranzschwelle für die Brennstofflieferung nicht überschritten wird, kann eine Verwendungszusicherung für das Folgejahr notwendig werden. Sie wird dann notwendig, wenn sich Differenzmengen einzelner Jahre, die jeweils unter der Toleranzschwelle von 5 Prozent liegen, durch Übertrag in die Folgejahre zu einer kumulierten Differenzmenge aufaddieren, die die Toleranzschwelle von 5 Prozent überschreitet. Bei der Berechnung zum Vergleich mit der Toleranzschwelle werden nur Differenzmengen berücksichtigt, die nicht aus der unterschiedlichen Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS resultieren. Aus diesem Grund ist beim Übertrag der Differenzmengen nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 zusätzlich der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“ anzugeben (vergleiche [Kapitel 1.4.4](#)). Damit wird sichergestellt, dass über Jahre systematisch kumulierte Differenzmengen, die sich zum Beispiel aus der Umrechnung der Einheiten zwischen TEHG und BEHG ergeben, nicht zu einer Verwendungszusicherung von Brennstoffmengen führen. Diese systematischen Differenzmengen sind rein bilanziellen Ursprungs und existieren damit faktisch nicht.

Beispiel: Überschreitung der Toleranzschwelle von 5 Prozent in Folge der Kumulierung von Differenzmengen

Im Vorjahr wurden an eine EU-ETS-1-Anlage 5.000 Liter Heizöl EL geliefert und 90 Prozent der Liefermenge in der EU-ETS-1-Anlage im Berichtsjahr eingesetzt beziehungsweise eingelagert. 10 Prozent des gelieferten Heizöl EL (500 Liter) wurden an eine Anlage außerhalb des EU-ETS 1 weitergeleitet. In der Verwendungsabsichtserklärung für das Vorjahr wurde eine Liefermenge_{EU-ETS 1} von 92 Prozent (4.600 Liter) mit dem Lieferanten vereinbart, eine entsprechende Verwendungsbestätigung für das Vorjahr ausgestellt, und an den Lieferanten weitergereicht. Die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) beträgt 4.600 Liter. Die Differenz zwischen der Liefermenge_{EU-ETS 1} (4.600 Liter) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht beziehungsweise der zum Einsatz vorgesehenen Menge (4.500 Liter) beträgt 100 Liter. Bei einer durchschnittlichen Einsatzmenge der EU-ETS-1-Anlage in den vorangegangenen 3 Jahren von 5.000 Litern ergibt sich somit eine berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 2 Prozent.

Die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 in Höhe von 100 Litern ist in das Berichtsjahr zu übertragen (Feld „Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr“). Im Berichtsjahr liefert der gleiche Lieferant wieder 5.000 Liter Heizöl EL an die EU-ETS-1-Anlage. 90 Prozent der Liefermenge werden in der EU-ETS-1-Anlage im Berichtsjahr eingesetzt beziehungsweise eingelagert. In der Verwendungsabsichtserklärung für das Berichtsjahr wird eine Liefermenge_{EU-ETS 1} von 94 Prozent (4.700 Liter) mit dem Lieferanten vereinbart. Die Differenz zwischen der Liefermenge_{EU-ETS 1} (4.700 Liter) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht beziehungsweise der zum Einsatz vorgesehenen Menge von 4.500 Litern beträgt im Berichtsjahr 200 Liter. Unter Berücksichtigung der Kumulierung der Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 ergibt sich für das Berichtsjahr eine kumulierte Differenzmenge von 300 Litern. Bei einer durchschnittlichen Einsatzmenge der EU-ETS-1-Anlage in den vorangegangenen drei Jahren von 5.000 Litern ergibt sich damit eine berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 6,0 Prozent.

Durch die Kumulierung der Differenzmenge im Berichtsjahr wird die Toleranzschwelle von 5 Prozent überschritten. Im Ergebnis ist eine Verwendungszusicherung für die Differenzmenge (Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030) in Höhe von 200 Liter für das Berichtsjahr von der EU-ETS-1-Anlage auszustellen. >>



Wird bei der Verwendungsabsichtserklärung für das Berichtsjahr die Differenzmenge (Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030) bereits berücksichtigt, würde die Verwendungszusicherung für das Berichtsjahr vermieden, da die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 nur 200 Liter und damit die berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle 4,0 Prozent betragen würden.

Weiterhin ist in diesem Abschnitt die durchschnittliche Einsatzmenge der EU-ETS-1-Anlage in den vorangegangenen drei Jahren in der Einheit TEHG (das heißt des EU-ETS-1-Emissionsberichts) anzugeben. Sofern die Anlage noch keine drei Jahre in Betrieb ist oder der Brennstoff noch nicht so lange eingesetzt wird, ist eine möglichst repräsentative Einsatzmenge anzugeben.

Potentielle Kompensationsmenge nach BEDV

Beim Feld „potentielle Kompensationsmenge nach BEDV“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ handelt es sich um eine Vorschau auf die kompensationsfähige Brennstoffmenge. Die verbindliche, kompensationsfähige Brennstoffmenge ist dem separaten Antrag auf Kompensation gemäß BEDV zu entnehmen, siehe [Kapitel 2](#).

1.5 Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“)

Das Formular „Verwendungsbestätigung“ wird wie das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zum betroffenen Stoffstrom-Formular angelegt. Für jeden Lieferanten, der eine Verwendungsbestätigung erhalten soll, ist ein eigenes Formular „Verwendungsbestätigung“ anzulegen. Auf diesem Formular werden die Daten aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ sowie dem übergeordneten Stoffstrom-Formular so aufbereitet, dass die (§ 17 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 EBeV 2030) geforderten Erklärungen, Angaben und Nachweise enthalten sind. Zu ergänzen sind lediglich folgende Angaben:

Tabelle 5: Formular „Verwendungsbestätigung“, Seite 1, erforderliche Angaben

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Stammdaten BEHG-Verantwortlicher/ EU-ETS-2-Verantwortlicher: Name	Auswahl des Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) aus der Liste, für den eine Verwendungsbestätigung erzeugt werden soll.
Soll eine individuelle Verwendungszusicherung für das Folgejahr ausgestellt werden?	Im Abschnitt „Verwendungszusicherung“ auf dem Formular „Liefermenge & Lieferanten“ ist ermittelt worden, ob eine Verwendungszusicherung notwendig ist. Auch wenn keine Verwendungszusicherung notwendig ist (Toleranzschwelle von +5 Prozent wird nicht überschritten, siehe Kapitel 1.1.1), kann der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber an dieser Stelle manuell in „ja“ ändern, um gegebenenfalls einer bestehenden privatwirtschaftlichen Vereinbarung nachzukommen.
Verwendungszusicherung (Bestätigung des tatsächlichen Einsatzes der Differenzmenge im darauffolgenden Kalenderjahr)	Beträgt die Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 null, muss keine Angabe gemacht werden und das Feld ist gesperrt. Wenn im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ die Frage „Ist eine Verwendungszusicherung für das Folgejahr erforderlich?“ mit „ja“ oder im Formular „Verwendungsbestätigung“ die zuvor beschriebene Frage „Soll eine individuelle Verwendungszusicherung für das Folgejahr ausgestellt werden?“ mit „ja“ beantwortet wurde, ist in diesem Feld der tatsächliche Einsatz der Differenzmenge im darauffolgenden Kalenderjahr aktiv zu bestätigen durch Auswahl von „ja“ (Verwendungszusicherung).

**Zusätzliche Informationen auf der Verwendungsbestätigung im Zusammenhang mit der „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ ab dem Kalenderjahr 2023**

Entsprechend den Vorgaben nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 ist auf der Verwendungsbestätigung die Differenz zwischen der Brennstoffliefermenge im Kalenderjahr und der im Kalenderjahr tatsächlich eingesetzte Brennstoffmenge (bezogen auf den steuerpflichtigen Anteil) anzugeben. Diese Brennstoffmenge wird ab dem Jahr 2023 als „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ bezeichnet, und wird, wie bereits in den Jahren 2021 und 2022, auf der Verwendungsbestätigung ausgewiesen.

Je nach Konstellation kann eine „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ größer null verschiedene Ursachen haben (zum Beispiel Einlagerung von Brennstoffmengen) oder sich aus verschiedenen Anteilen (zum Beispiel Weiterleitung von Brennstoffmenge und Abweichungen wegen der Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS, vergleiche Nummer 2b in Tabelle 14) zusammen setzen.

In den Verwendungsbestätigungen für das Kalenderjahr 2023 werden zusätzlich zur „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ die einzelnen Beiträge aufgeführt. Diese sind:

- ▶ Einlagerung von Brennstoffmengen,
- ▶ Abweichungen zwischen EU-ETS 1 und nEHS aufgrund von Umrechnungen und
- ▶ Weiterleitungen von Brennstoffmengen (Abgänge).

Diese zusätzlichen Informationen sollen zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der auf der Verwendungsbestätigung dargestellten Daten beitragen. Weiterhin kann anhand der zusätzlichen Angaben leichter identifiziert werden, ob die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) weitergeleitete Brennstoffmengen enthält, die gegebenenfalls bei der Verwendungsabsichtserklärung für das Folgejahr zu berücksichtigen sind (vergleiche hierzu [Kapitel 1.4.9](#) fortfolgende).



Ausweisung zweckwidrig verwendeter Lagermengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 auf der Verwendungsbestätigung

Wird im Feld „Menge Abgang“ in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ der Abgang einer Brennstoffmenge aus dem Lager dargestellt, für die in den Vorjahren bereits eine Verwendungsbestätigung ausgestellt (und damit der Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 genutzt) wurde, können für die Verwendungsbestätigung des Berichtsjahres zwei Konstellationen entstehen:

Konstellation 1: Das Feld „Abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7(5) BEHG beziehungsweise Artikel 75v MVO (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)“ enthält einen positiven Wert, das Feld „Zweckwidrig verwendete Brennstoffmenge nach § 17 Absatz 3 Satz 2 EBeV 2030“ enthält eine Null. In diesem Fall führt die durch das FMS ausgeführte Verrechnung der beiden Mengen dazu, dass eine positive abzugsfähige Vorabzugsmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 verbleibt. Diese wird auf der Verwendungsbestätigung ausgewiesen und kann durch den BEHG-Verantwortlichen in seinem nEHS-Emissionsbericht des Berichtsjahres zum Abzug geltend gemacht werden.

Konstellation 2: Das Feld „Abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7(5) BEHG beziehungsweise Artikel 75v MVO (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)“ enthält eine Null, das Feld „Zweckwidrig verwendete Brennstoffmenge nach § 17 Absatz 3 Satz 2 EBeV 2030“ enthält einen negativen Wert. In diesem Fall führt die durch das FMS ausgeführte Verrechnung der beiden Mengen dazu, dass sich eine negative Vorabzugsmenge ergibt. Diese zweckwidrig verwendete Menge aus der Verwendungsbestätigung ist im nEHS-Emissionsbericht des Berichtsjahres durch den BEHG-verantwortlichen Lieferanten zu berücksichtigen. Auf diese Weise berichtet der BEHG-Verantwortliche die entsprechende Menge im nEHS gemäß § 17 Absatz 3 EBeV 2030 in dem Jahr, in dem die zweckwidrige Verwendung festgestellt wurde. Festgestellt wird die zweckwidrige Verwendung durch die Bilanzierung der entsprechenden Menge auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ (Feld „Menge Abgang ohne CO₂-Kosten wegen (c)“) des EU-ETS-1-Emissionsberichts des Anlagenbetreibers. Auch eine Verwendungsbestätigung mit negativer abzugsfähiger Brennstoffmenge trägt den Titel „Verwendungsbestätigung“. Genau genommen bestätigt sie jedoch nicht die Verwendung in der EU-ETS-1-Anlage, sondern die zweckwidrige Verwendung der ausgewiesenen Brennstoffmenge nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030. Das Dokument ist, analog zu Verwendungsbestätigungen mit positiver abzugsfähiger Brennstoffmenge, durch den BEHG-Verantwortlichen mit dem nEHS-Emissionsbericht einzureichen.

1.6 Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“)

Das Formular „Übersicht Verwendungsbestätigungen“ kann wie ein „Berichtsanlage teil CO₂“ unterhalb des „Deckblatts“ manuell angelegt werden. Es listet die für die jeweiligen Lieferanten angelegten Verwendungsbestätigungen je Brennstoff auf. In der Übersicht können nun entweder einzelne oder auch alle Verwendungsbestätigungen zum Export angewählt werden. Diese werden als einzelne PDF-Dateien und den dazugehörigen XML-Dateien in einer ZIP-Datei zusammengefasst. Die jeweils zutreffenden Dateien können nun an die Lieferanten (BEHG-Verantwortliche) weitergereicht werden. Diese können dann einzelne Daten aus der PDF-Version der Verwendungsbestätigung manuell in ihren nEHS-Emissionsbericht übernehmen.

2

Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV (Abrechnungsjahr 2024)

2.1	Grundlagen	48
2.2	Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation	49
2.3	Berechnung der Kompensationshöhe	49
2.3.1	Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate	49
2.3.2	Maßgebliche Emissionsmenge	50
2.3.3	Kompensationsfähige Brennstoffmenge	50
2.4	Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen	51
2.4.1	Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV	51
2.4.2	Rückforderung der Kompensation	52
2.5	Grundlagen zum Antragsverfahren	53
2.5.1	Antragsfristen	53
2.5.2	Prüfung durch eine Prüfstelle	53
2.5.3	Elektronische Antragstellung	53
2.6	FMS-Anwendung für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation	54
2.6.1	Übersicht der FMS-Formulare	56
2.6.2	Formulare „Deckblatt (Kompensationsantrag)“, „Kontodaten Kompensation“, „Ansprechpartner (Kompensation)“	57
2.6.3	Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ – Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge je Stoffstrom	58
2.6.4	Formular „Zusammenfassung Kompensation“ – Überblick der gesamten maßgeblichen Emissionsmenge	62
2.7	Verifizierung der Kompensationsanträge durch eine Prüfstelle	63
2.7.1	Verifizierungspflicht nach § 8 BEDV	63
2.7.2	Akkreditierte Prüfstellen	64
2.7.3	Vorgaben für den Prüfungsgegenstand, die Prüftätigkeit und Prüfungshandlungen	64
2.7.4	Bewertung des Kompensationsantrags und Prüfbericht (Bescheinigung der Prüfstelle)	70

Dieses Kapitel inklusive aller Unterkapitel enthält Informationen zur Beantragung der EU-ETS-1-Kompensation für das Abrechnungsjahr 2024. Es ist eine Aktualisierung dieses Kapitels zum Start des Antragsverfahrens für das Abrechnungsjahr 2025 geplant.

2.1 Grundlagen

Doppelbelastungen von Brennstoffemissionen bei Anlagen im Anwendungsbereich des EU-ETS 1 sollen, soweit möglich, bereits durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (siehe [Kapitel 1](#)) vermieden werden. In Fällen, in denen das nicht möglich ist, können EU-ETS-1-Anlagenbetreiber einen Antrag auf nachträgliche Kompensation für die nicht vorab vermeidbaren Doppelbelastungen gemäß BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) stellen. Die Kompensation berücksichtigt ausschließlich entstandene CO₂-Kosten aufgrund des BEHG.

Ein Antrag auf nachträgliche Kompensation kann nur für Brennstoffmengen gestellt werden, die dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen und damit tatsächlich mit CO₂-Kosten belastet sind (siehe pinke Fläche in Abbildung 4). Die Kompensation wird auf Basis von bezogenen Liefermengen gewährt, die in einer EU-ETS-1-Anlage zum Einsatz vorgesehen sind (das heißt auch für im Abrechnungsjahr eingelagerte Mengen).

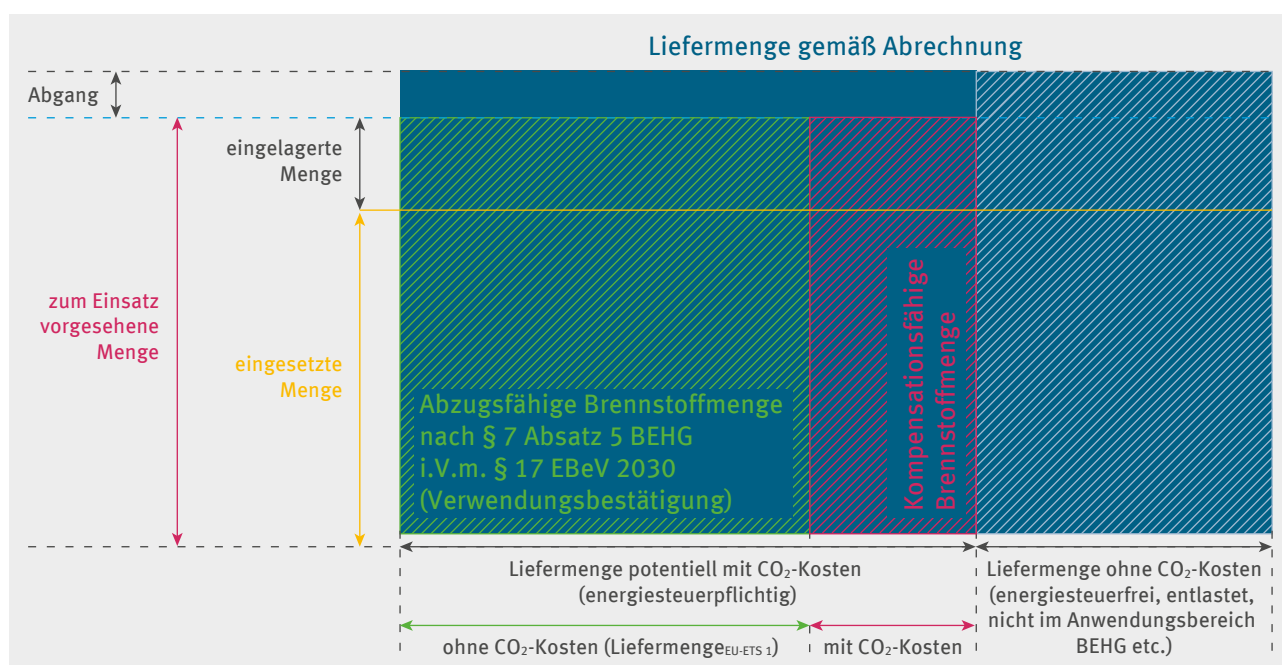


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Brennstoffmenge inklusive kompensationsfähiger Brennstoffmenge.

Der Antrag für die Kompensation (gemäß BEDV) wird in einer separaten FMS-Anwendung erstellt. Er baut jedoch auf den Daten für die Bilanzierung der Brennstoffmengen auf, die für den Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) im EU-ETS-1-Emissionsbericht auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ erfasst werden (siehe [Kapitel 1.4](#)).

Einzelheiten zur Kompensation doppelt belasteter Brennstoffe sind in der BEDV geregelt und werden in den folgenden Abschnitten ausführlich dargestellt. Anschließend werden die Grundlagen zum Antragsverfahren erläutert und eine Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation gegeben. In Anhang 4 befinden sich konkrete Beispiele zur Beantragung einer Kompensation, zum Beispiel für den Brennstoff Heizöl EL.

2.2 Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation

EU-ETS-1-Anlagenbetreiber können eine nachträgliche Kompensation nur für Brennstoffmengen beantragen, für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage auch nach dem TEHG Emissionsberechtigungen abgegeben werden müssen (siehe § 1 BEDV).

§ 4 Absatz 2 BEDV regelt Gründe, die EU-ETS-1-Anlagenbetreiber von der Möglichkeit ausschließen, einen Antrag zur Kompensation doppelt belasteter Brennstoffmengen zu stellen.

Demnach haben EU-ETS-1-Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf nachträgliche Kompensation, soweit

- ▶ Sie der Rückforderungsanordnung einer Beihilfe aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben,
- ▶ offene Abgabepflichten nach § 7 TEHG für das Vorjahr bestehen oder
- ▶ das Anlagenkonto im Unionsregister des antragstellenden Anlagenbetreibers wegen Nichtmitteilung von geprüften Emissionen gesperrt ist.

2.3 Berechnung der Kompensationshöhe

Der **Kompensationsbetrag** nach § 5 BEDV ergibt sich aus dem Produkt der **maßgeblichen Emissionsmenge** und dem für das Abrechnungsjahr **maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate** in Euro pro Tonne CO₂.

$$\begin{aligned} \text{Kompensationsbetrag [€]} \\ = \text{Emissionsmenge}_{\text{maßgeblich}} [\text{t CO}_2] * \text{Preis}_{\text{maßgeblich}} \left[\frac{\text{€}}{\text{t CO}_2} \right] \end{aligned}$$

2.3.1 Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate

Der maßgebliche Preis für Emissionszertifikate nach § 7 BEDV entspricht für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 BEHG festgelegten Festpreis pro Emissionszertifikat

- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021: 25 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022: 30 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023: 30 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024: 45 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025: 55 Euro.

Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die Abrechnungsjahre **ab dem Jahr 2026** entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 BEHG. Dieser Preis wird vom Umweltbundesamt rechtzeitig bekannt gegeben.

2.3.2 Maßgebliche Emissionsmenge

Die **maßgebliche Emissionsmenge** nach § 6 Absatz 1 BEDV berechnet sich aus der **kompensationsfähigen Brennstoffmenge** multipliziert mit dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor (EF), dem Heizwert (Hi) und dem Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs (UF):

$$Emissionsmenge_{maßgeblich} = Brennstoffmenge_{maßgeblich} * EF * Hi * UF$$



Es gelten die Standardwerte nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 für den heizwertbezogenen Emissionsfaktor, den Heizwert und den Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs. Sofern für einen Brennstoff keine Standardwerte festgelegt sind, müssen die Werte aus dem maßgeblichen EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommen werden.

Beim BEHG-Brennstoff Kohle können aufgrund der Lieferung verschiedener Kohlesorten nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 und der Art der Abrechnung durch den Lieferanten (energie- oder mengenbezogen) verschiedene Konstellationen auftreten (siehe [Kapitel 2.6.3](#)).

2.3.3 Kompensationsfähige Brennstoffmenge

Bei der Ermittlung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge werden ausschließlich Brennstoffmengen berücksichtigt, die auch tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr dem CO₂-Preis des BEHG unterlagen und vom Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zum Einsatz in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage von einem BEHG-verantwortlichen Lieferanten bezogen wurden (vergleiche § 6 Absatz 2 BEDV). Ein Abrechnungsjahr ist ein Kalenderjahr in den Jahren 2021 bis 2030, für das die Kompensation beantragt wird. Als kompensationsfähige Brennstoffmenge gelten sowohl eingesetzte als auch eingelagerte Brennstoffmengen.

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG. Sie sind nicht mit Kosten durch das BEHG belastet. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestände fokussieren sich damit weitestgehend auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG.



Für die Ermittlung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge ist eine Bilanzierung der Brennstoffmengen notwendig. Diese wird wie für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 auf Grundlage der Daten im EU-ETS-1-Emissionsbericht im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ durchgeführt. Das Verfahren dazu ist in [Kapitel 1.4](#) dargestellt. Die Daten für die Bilanzierung der Brennstoffmenge müssen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im EU-ETS-1-Emissionsbericht ergänzt werden, falls diese nicht bereits mit dem verifizierten EU-ETS-1-Emissionsbericht eingegeben wurden. In [Kapitel 2.6.2](#) wird die Berechnung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge in einer Übersicht dargestellt. In Anhang 4 befinden sich konkrete Beispiele zur Beantragung einer Kompensation, zum Beispiel für den Brennstoff Heizöl EL.

Nicht als kompensationsfähig zu berücksichtigen sind im Abrechnungsjahr bezogene Brennstoffmengen oder Teilmengen eines Brennstoffs, sofern

- ▶ die Brennstoffmengen weitergeleitet wurden (sogenannte Abgänge),
- ▶ für diese Brennstoffe bereits ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 geltend gemacht wurde (siehe [Kapitel 1](#)), wodurch diese Mengen ohne CO₂-Kostenbelastung geliefert wurden,
- ▶ es sich um nachhaltige biogene Brennstoffmengen oder Klärschlämme handelt, da diese nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG mit dem Emissionsfaktor null zu belegen sind und es daher nicht zu einer CO₂-Kostenbelastung kommt,
- ▶ diese Brennstoffmengen bereits vom BEHG-Verantwortlichen zur Verhinderung einer Doppelerfassung nach § 16 EBeV 2030 abgezogen wurden und somit ohne CO₂-Kostenbelastung geliefert wurden,
- ▶ diese Brennstoffe steuerfrei bezogen wurden, nicht der Abgabepflicht nach § 8 des BEHG unterlagen oder aus Lagermengen von Lieferungen vor 2021 stammen und damit nicht mit CO₂-Kosten belegt sind.

2.4 Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen

Wie in [Kapitel 2.3](#) dargestellt, sind im Abrechnungsjahr in Verkehr gebrachte und zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage bezogene Brennstoffmengen sowohl kompensationsfähig, wenn sie im Abrechnungsjahr unmittelbar eingesetzt werden, als auch wenn sie für einen späteren Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage eingelagert werden (vergleiche auch § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV).

Die Kompensation für eingelagerte Brennstoffmengen wird nach § 9 BEDV allerdings unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Einsatznachweis für diese Mengen rechtzeitig erbracht wird. Rechtzeitig bedeutet, dass die im Abrechnungsjahr eingelagerten Brennstoffmengen (Kompensationsvorbehalt) in dem auf das Abrechnungsjahr folgende Kalenderjahr eingesetzt werden. Damit muss auch der Einsatznachweis des Kompensationsvorbehalts nach § 9 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht für dieses Folgejahr erbracht werden.

Ist der Einsatz der eingelagerten Brennstoffmengen in dem auf das Abrechnungsjahr folgende Kalenderjahr aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich (zum Beispiel eingelagertes Heizöl für Notstromaggregate oder zur Zünd- und Stützfeuerungs), kann die DEHSt auf Antrag die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises zeitlich um ein Jahr verlängern (vergleiche § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV; siehe [Kapitel 2.4.1](#)).

Wird der Einsatznachweis nicht rechtzeitig und vollständig erbracht, ist nach § 9 Satz 3 BEDV der Kompensationsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die entsprechende Kompensation, für die der Einsatznachweis nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, von der DEHSt zurückzufordern (siehe [Kapitel 2.4.2](#)).

2.4.1 Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV besteht die Verpflichtung für eingelagerte und im Abrechnungsjahr nicht eingesetzte Brennstoffmengen entweder

- ▶ diese Brennstoffmenge im Folgejahr einzusetzen und den Einsatznachweis mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht des Folgejahres zu erbringen, oder falls der Einsatznachweis nicht erbracht werden konnte
- ▶ nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV eine Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises zu beantragen, die eingelagerte Menge in dem sich an das Folgejahr anschließenden Jahr einzusetzen und den Einsatznachweis mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht für dieses Jahr zu erbringen.

Im Antrag auf Fristverlängerung muss begründet werden, dass der Einsatz der eingelagerten und kompensierten Mengen im Folgejahr aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war.

Für den Antrag auf Fristverlängerung gelten folgende formale Vorgaben:

1. Der Antrag muss separat von anderen Berichten und Anträgen gestellt werden. Dafür ist das von der DEHSt bereitgestellte PDF-Formular¹⁵ zu verwenden. Dieses Formular muss vom Anlagenbetreiber als signierte VPS-Nachricht an die DEHSt übermittelt werden. Die Frist dafür endet am 31.03. des Jahres, das unmittelbar auf das Folgejahr des Berichtszeitraums folgt.
Beispiel: Für das Abrechnungsjahr 2023 wurde im Jahr 2024 ein Kompensationsantrag gestellt. Der Antrag wurde positiv beschieden und auf dem Bescheid wurde eine eingelagerte Brennstoffmenge ausgewiesen. Falls der Einsatznachweis für diese eingelagerte Menge nicht oder nicht vollständig mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht 2025 bis zum 31.03.2025 erbracht werden konnte, kann ein Antrag auf Fristverlängerung für den Einsatznachweis dieser eingelagerten Menge bis spätestens zum 31.03.2025 gestellt werden.
2. Der Betreff der VPS-Nachricht heißt: „Antrag auf Fristverlängerung nach § 6 Absatz 2 BEDV“.
3. Als Nachrichtentyp der VPS-Nachricht ist „EU-ETS-Kompensationsantrag“ zu wählen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Ansprechpartner und DEHSt-Aktenzeichen der betroffenen EU-ETS-1-Anlage.
2. Bezeichnung des betroffenen BEHG-Brennstoffs, des Berichtsanlageanteils und des Stoffstroms im EU-ETS-1-Emissionsbericht und die jeweilige Höhe der nicht eingesetzten, kompensierten Brennstoffmenge aus dem Vorjahr.
3. Eine aussagekräftige Begründung warum der vollständige Einsatz im Folgejahr aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war (vergleiche hierzu § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV).

Der Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises unterliegt nicht der Pflicht zur Verifizierung.

Die rechtzeitige Antragstellung ist wichtig, um eine gegebenenfalls erforderliche Rückforderung zu vermeiden.



Fortschreibung der Bilanzierung im Folgejahr

Eine Fortschreibung der Bilanzierung im Folgejahr ist auch notwendig, wenn im Folgejahr keine Brennstofflieferung erfolgte und kein Antrag auf EU-ETS-1-Kompensation im Folgejahr gestellt wird (siehe Infokasten in [Kapitel 1.2](#) zur Fortschreibung der Bilanzierung). Sie ist notwendig, um den Einsatznachweis von eingelagerten, kompensierten Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 2 BEDV zu dokumentieren.

Es ist lediglich die Fortschreibung der Bilanzierung im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ notwendig und mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht bis zum 31.03. einzureichen. Wenn im Berichtsjahr keine Brennstofflieferung erfolgte, ist kein Antrag auf Kompensation in der eigenständigen FMS-Anwendung „ETS Kompensation“ zu stellen. Es gibt in diesem Fall im Abrechnungsjahr keine Mengen, die kompensiert werden könnten. Der Antrag wäre abzulehnen.

2.4.2 Rückforderung der Kompensation

Sofern der Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV durch den Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht wird, ist nach § 9 Satz 3 BEDV der Kompensationsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die entsprechende Kompensation zurückzufordern.

Stellt die DEHSt fest, dass die notwendigen Einsatznachweise nicht erbracht wurden, werden die betroffenen Anlagenbetreiber vor Rücknahme des Kompensationsbescheids angehört. In der Anhörung wird dem Anlagenbetreiber Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Die Brennstofflagermengen, für die die Kompensation bestandskräftig zurückgefordert wurde, müssen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-1-Emissionsberichte konsistent fortbilanziert werden.

¹⁵ Das PDF-Formular ist auf der Themenseite der ETS-1-Kompensation zu finden:
https://www.dehst.de/DE/Themen/nEHS/EU-ETS-1-Kompensation/eu-ets-1-kompensation_node.html

Es ist dabei zu beachten, dass diese Lagerbestände nicht mehr weiter unter „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ zu bilanzieren sind, da mit der Rückforderung der Kompensation die Verpflichtung zum Einsatznachweis entfällt. Diese Lagerbestände müssen unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ übertragen und bilanziert werden. Für diese Lagermengen kann bei Einsatz in der Anlage nicht erneut eine Kompensation nach BEDV beantragt oder ein Vorabzug nach § 17 EBeV 2030 geltend gemacht werden (siehe Erläuterungen zu der Aufteilung der Brennstoffmengen in [Kapitel 1.4.3](#)).

2.5 Grundlagen zum Antragsverfahren

2.5.1 Antragsfristen

Anträge auf nachträgliche Kompensation sind jeweils bis zum 31.07. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs bei der DEHSt einzureichen (siehe § 8 Absatz 1 BEDV).

Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

2.5.2 Prüfung durch eine Prüfstelle

Der Antrag auf nachträgliche Kompensation muss ab dem Abrechnungsjahr 2023 eine Bescheinigung einer Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes enthalten (siehe § 8 Absatz 3 BEDV). In der Bescheinigung ist darzulegen, dass alle tatsachenbezogenen Angaben im Kompensationsantrag mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.

Die Verpflichtung zur Prüfung der tatsachenbezogenen Angaben durch eine Prüfstelle entfällt, soweit die maßgebliche Emissionsmenge für die Kompensation die Schwelle von 1.000 t CO₂ unterschreitet.

In der FMS-Anwendung „ETS-Kompensation“ sind ab dem Abrechnungsjahr 2023 Prüfstellenfelder integriert. Die Angaben der Prüfstelle in diesen Feldern werden als Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 BEDV aufgefasst. Erläuterungen für Prüfstellen sind in [Kapitel 2.7](#) zu finden.

2.5.3 Elektronische Antragstellung

Für die Antragstellung schreibt die DEHSt gemäß § 17 BEHG die verbindliche Verwendung der elektronischen Form über das FMS und die Übersendung der Anträge an die DEHSt über die VPS vor. Die erforderliche Anordnung zur Form der Antragstellung wurde im elektronischen Bundesanzeiger (BAZ AT 03.05.2022 B11) bekannt gegeben.

Der Kompensationsantrag muss über die FMS-Anwendung „ETS-Kompensation“ gestellt werden. Der Link ist auf den Internetseiten der DEHSt zu finden. Eine Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensationsanträge wird in [Kapitel 2.6](#) gegeben.

Übermittlung der Anträge, die keiner Verifizierung durch eine Prüfstelle bedürfen

Der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber reicht den vollständigen Antrag einschließlich beizufügender Anlagen im Anhang über eine qualifiziert elektronisch signierte VPS-Nachricht ein. Um einen vollständigen Antrag auf ETS-Kompensation zu stellen, muss die komplette ZIP-Datei inklusive der XML-Datei und der PDF-Datei eingereicht werden, wie auch beim EU-ETS-1-Emissionsbericht. In dieser VPS-Nachricht darf nur ein Antrag auf Kompensation enthalten sein. Für den Kompensationsantrag ist der Nachrichtentyp „EU ETS – Kompensationsantrag“ zu wählen.

Übermittlung der Anträge, die einer Verifizierung durch eine Prüfstelle bedürfen

Die Übermittlung der Anträge an die DEHSt geschieht analog zu der Übermittlung von EU-ETS-1-Emissionsberichten, die durch eine Prüfstelle verifiziert wurden. Der Antrag wird im FMS von der Prüfstelle zu einer ZIP-Datei komprimiert. Für den Versand an die DEHSt ist unbedingt darauf zu achten, dass die ZIP-Datei versendet wird. Einzelne PDF- und die XML-Dateien sind für eine Bearbeitung des Antrags durch die DEHSt nicht ausreichend. Die ZIP-Datei wird als Anhang einer VPS-Nachricht versendet. Dazu muss die Prüfstelle die Nachricht mit dem Antrag in der Postfachsoftware „VPSMail“ mit ihrer QES versehen und dann an den Betreiber senden. Der Betreiber wiederum leitet diese Nachricht, nachdem er sie selbst elektronisch signiert hat, an die DEHSt weiter. Für den Kompensationsantrag ist der Nachrichtentyp „EU ETS – Kompensationsantrag“ zu wählen.



Hinweis zur Weiterleitung der Nachricht der Prüfstelle

Es ist darauf zu achten, dass die originale Nachricht der Prüfstelle „weitergeleitet“ und keine neue Nachricht an die DEHSt gesendet wird. Erzeugt der Betreiber eine neue Nachricht und fügt den verifizierten Antrag der Nachricht nur hinzu, wird die Signatur der Prüfstelle nicht an die DEHSt weitergegeben. In diesem Fall kann die DEHSt nicht erkennen, ob der Antrag nach der Verifizierung vom Betreiber verändert wurde, und müsste daher einen formal ordnungsgemäßen Bericht nachfordern. Bei korrekter Weiterleitung der Nachricht der Prüfstelle erzeugt VPSMail eine neue VPS-Nachricht. Diese enthält automatisch die originale Nachricht mit den verifizierten Daten in „eingepackter“ Form, so dass die Datei mit den Daten nicht mehr direkt für den Betreiber sichtbar ist.



Hinweis zur Vollmacht und einem Wechsel des VPS-Kontakts

Sofern ein Dritter den Kompensationsantrag einreicht, ist sicherzustellen, dass eine aktuelle Vollmacht des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers für den Dritten vorliegt.

Zudem muss sichergestellt werden, dass der VPS-Kontakt, der den Kompensationsantrag bei der DEHSt eingereicht hat, stets aktuell ist. Falls sich der VPS-Kontakt oder die Vollmacht ändern, ist dies der DEHSt via signierter VPS-Nachricht mitzuteilen.

2.6 FMS-Anwendung für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation

Im Folgenden werden die erforderlichen Schritte für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation beschrieben:

1. Bevor der Kompensationsantrag in der FMS-Anwendung „ETS-Kompensation“ gestellt werden kann, muss in der FMS-Anwendung des EU-ETS-1-Emissionsberichts die Bilanzierung der Brennstoffmengen, die vom Anwendungsbereich des BEHG betroffen sind, auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ vorgenommen werden. Die Angaben im EU-ETS-1-Emissionsbericht bilden die Datengrundlage für den Kompensationsantrag. Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ sind in [Kapitel 1.4](#) und Beispiele in Anhang 4 zu finden.
2. Als nächstes ist die XML-Datei des vollständig ausgefüllten EU-ETS-1-Emissionsberichts zu exportieren. Es ist sicherzustellen, dass die XML-Datei sowohl die verifizierten Daten des EU-ETS-1-Emissionsberichts als auch alle zusätzlichen Daten auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ enthält. Das Berichtsjahr des exportierten EU-ETS-1-Emissionsberichts muss dem Berichtsjahr entsprechen, für das auch eine Kompensation beantragt werden soll.

3. Anschließend muss diese XML-Datei in die separate FMS-Anwendung „ETS-Kompensation“ importiert werden. Hierfür ist der Menüpunkt „Antrag anlegen“ zu verwenden. Der Menüpunkt „Antrag importieren“ hingegen kann nur für den Import von bereits angelegten Kompensationsanträgen verwendet werden, die beispielsweise zur lokalen Datensicherung erstellt wurden.
4. Abschließend sind einige zusätzliche Angaben auf den Formularen zur Beantragung der Kompensation zu machen (siehe [Kapitel 2.6.2](#) bis [Kapitel 2.6.4](#)).

Hinweis zu Korrekturen der Bilanzierung im Formular „Liefermengen und Lieferanten“

Eine Änderung der Daten auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ ist innerhalb der FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag nicht mehr möglich. Sind Korrekturen oder Ergänzungen an diesen Daten notwendig, müssen diese in den relevanten Feldern im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im zugrundeliegende EU-ETS-1-Emissionsbericht angepasst und die XML-Datei erneut in den Kompensationsantrag importiert werden.

Eine erneute Prüfung der aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommenen Formulare findet innerhalb der FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag nicht mehr statt. Schon beim Befüllen der Formulare im EU-ETS-1-Emissionsbericht sollte daher sichergestellt sein, dass Eingabefehler ausgeschlossen werden können. Nur so ist eine korrekte Berechnung der maßgeblichen Kompensationsmengen gewährleistet.

Ein Überblick zum Umgang mit Korrekturen und Ergänzungen in Zusammenhang mit der Doppelbelastung wird in [Kapitel 3](#) gegeben.



Bei **ausschließlicher Beantragung einer nachträglichen Kompensation für einen Stoffstrom** (das heißt, dass kein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 für denselben Stoffstrom in Anspruch genommen wurde) ist für die Bilanzierung der Brennstoffdaten im zugrunde liegenden EU-ETS-1-Emissionsbericht lediglich das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zu befüllen. Die Formulare „Lieferanten“ und „Verwendungsbestätigung“ sind für diesen Stoffstrom nicht relevant. Es sind in diesem Fall keine Angaben mit Lieferantenbezug notwendig. Die Brennstoffmengen müssen nur aggregiert über alle Lieferanten angegeben werden, siehe [Kapitel 1.4.5](#).

Wird der Beschreibung zum Ausfüllen des Formulars in [Kapitel 1.4](#) gefolgt und ist das Formular korrekt befüllt, können folgende Fehlermeldungen, die sich nur auf den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 beziehen, ignoriert werden:

- ▶ Seite 3: alle Meldungen
- ▶ Seite 4: Feld in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“, Zeile „Differenz“
- ▶ Seite 4: Abschnitt „Verwendungszusicherung“



2.6.1 Übersicht der FMS-Formulare

Die Struktur des Antrags auf Kompensation basiert auf der vertrauten Struktur des EU-ETS-1-Emissionsberichts. Eine Übersicht der Struktur ist in Abbildung 5 dargestellt. Einige Formulare aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht werden für den Kompensationsantrag nicht benötigt. Andere Formulare werden unverändert oder leicht modifiziert aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommen und können nicht verändert werden (in der Abbildung schwarz dargestellt). Sie enthalten Daten, die als Berechnungsgrundlage für die Kompensation dienen oder für eine übersichtliche Darstellung der Kompensationsanträge relevant sind. Darüber hinaus gibt es neue Formulare, die für eine Antragstellung erforderlich und durch den Antragsteller und/oder die Prüfstelle zu befüllen sind. Die neu hinzugekommenen Formulare sind blau dargestellt. Das einzige Formular, das jeweils zum entsprechenden Stoffstrom-Formular manuell durch den Antragsteller angelegt werden muss, ist das Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“, siehe [Kapitel 2.6.3](#).

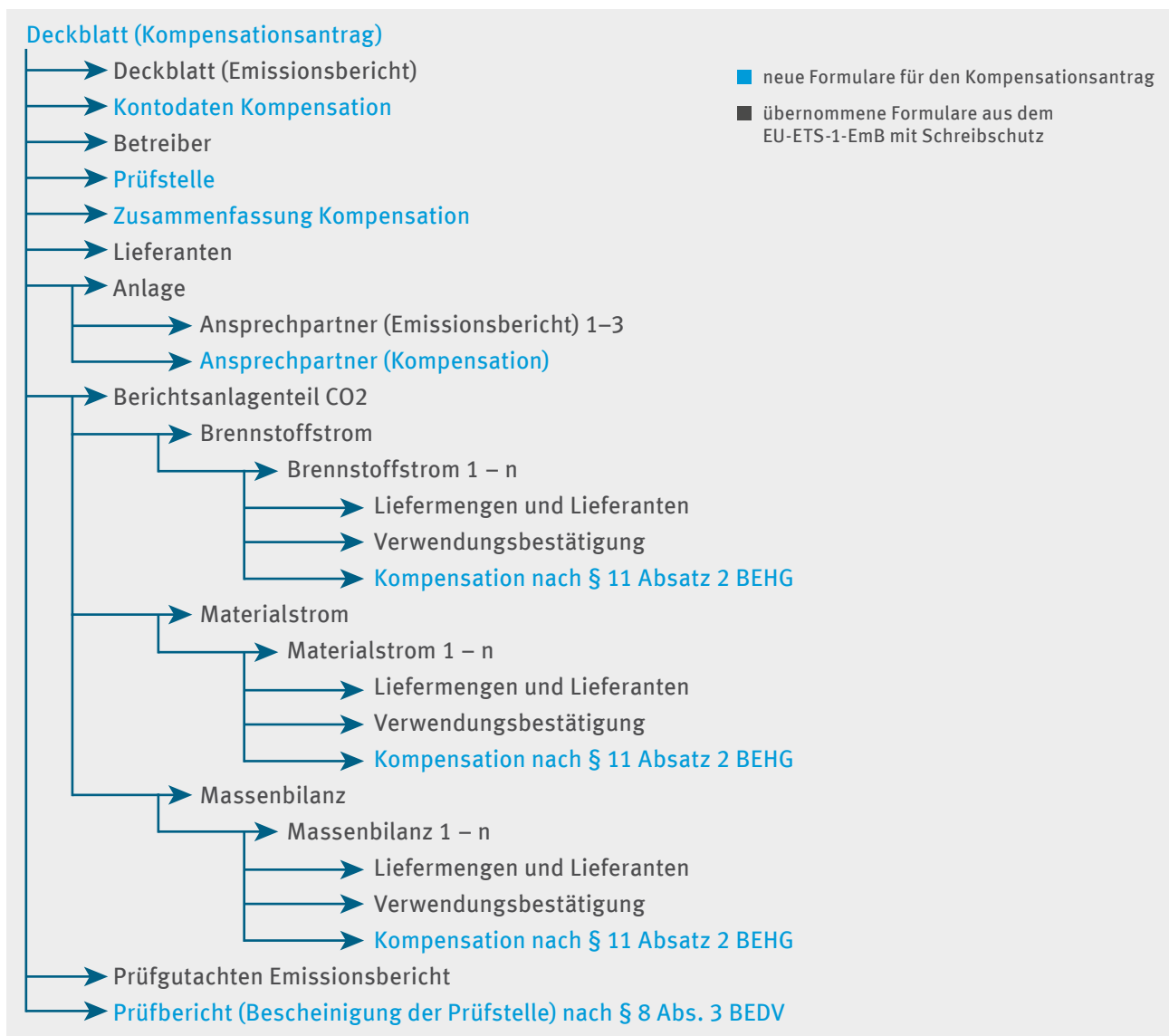


Abbildung 5: Struktur der Formulare in der FMS-Anwendung des Kompensationsantrags

2.6.2 Formulare „Deckblatt (Kompensationsantrag)“, „Kontodaten Kompensation“, „Ansprechpartner (Kompensation)“

Im Folgenden werden die Formulare „Deckblatt (Kompensationsantrag)“, „Kontodaten Kompensation“ und „Ansprechpartner Kompensation“ erläutert. Diese Formulare werden automatisch nach dem Import der XML-Datei des EU-ETS-1-Emissionsberichts angelegt.

Auf dem Formular „**Deckblatt (Kompensationsantrag)**“ werden einige Informationen aus dem Deckblatt des EU-ETS-1-Emissionsberichts übernommen und zur Übersicht dargestellt (DEHSt-Aktenzeichen, Antragsjahr des EU-ETS-1-Emissionsberichts, Versionsnummer des EU-ETS-1-Emissionsberichts, Datum des EU-ETS-1-Emissionsberichts). Darüber hinaus sind jedoch zusätzliche Eingaben erforderlich, die in Tabelle 5 erläutert werden.

Tabelle 6: Formular „Deckblatt Kompensation“, grundsätzliche Angaben zum Kompensationsantrag

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Bestätigung, dass ein verifizierter EU-ETS-Emissionsbericht nach § 5 TEHG die Datengrundlage dieses Antrags auf Kompensation nach § 11 Abs. 2 BEHG bildet	Die Bestätigung betrifft die Daten des verifizierten Teils des EU-ETS-1-Emissionsberichts und nicht die Daten auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“. Mit der Bestätigung versichert der Antragsteller, dass keine nachträglichen Änderungen an den originären Daten des verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts vorgenommen wurden. Im Regelfall ist hier „ja“ auszuwählen. Wurden beispielsweise nur Daten auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ angepasst und die Daten im EU-ETS-Teil des EU-ETS-1-Emissionsberichtes nicht verändert, kann hier „ja“ gewählt werden. Siehe auch Kapitel 3 zu Korrekturen der Daten im Zusammenhang mit der Doppelbelastung. Nur in Ausnahmefällen, wenn die zugrunde liegende XML-Datei nicht dem Datensatz des zuletzt verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts entspricht, ist hier „nein“ anzukreuzen und das Feld „Erläuterungen“ auszufüllen (zum Beispiel bei Kleinemittenten, siehe folgender Infokasten).
Erläuterung	In diesem Feld sind die Gründe für die fehlende Verifizierung des originären EU-ETS-1-Emissionsberichts zu erläutern.
Versionsnummer des Kompensationsantrags	Versionsnummer des Kompensationsantrags, die individuell vergeben werden kann. (Das Feld enthält maximal zehn Zeichen.)
Datum des Kompensationsantrags	Das Feld ist mit dem aktuellen Datum (Import der XML-Datei) vorbelegt und kann individuell geändert werden.

Die Verwendung eines nicht verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts als Grundlage für den Kompensationsantrag stellt eine Ausnahme dar, die nur in sehr wenigen Fällen vorkommen sollte. Der Fall tritt zum Beispiel ein

- ▶ bei Kleinemittenten nach Artikel 27 EH-RL oder
- ▶ wenn in Rücksprache mit der DEHSt auf eine Verifizierung eines nach dem 31.03. korrigierten EU-ETS-1-Emissionsberichts verzichtet werden kann (zum Beispiel bei Nachlieferung im Rahmen eines laufenden oder abgeschlossenen Sanktionsverfahrens) oder
- ▶ wenn die DEHSt aufgrund eines Berichtsfehlers Schätzungen vorgenommen hat.



Unter der Überschrift „Antragsberechtigungen“ befinden sich Abfragen (siehe Tabelle 6), die sich aus den Erfordernissen nach § 4 BEDV ergeben (siehe hierzu auch [Kapitel 2.2](#)).

Tabelle 7: Formular „Deckblatt Kompensation“, Antragsberechtigungen

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Der Antragstellende versichert, dass keine offene Rückforderungsanordnung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BEDV besteht.	Diese Abfrage muss mit „ja“ bestätigt werden, damit eine Kompensation gewährt werden kann. Nachweise müssen nicht eingereicht werden. Die DEHSt behält sich jedoch vor, diese Nachweise bei Bedarf einzufordern.
Der Antragstellende versichert nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BEDV, dass das Anlagenkonto im Unionsregister des Anlagenbetreibenden nicht wegen Nichtmitteilung von geprüften Emissionen nach Artikel 32 der Registerverordnung (EU) 2019/1122 gesperrt und der Erfüllungsstatuswert des Vorjahrs nach Artikel 33 der Registerverordnung (EU) 2019/1122 nicht negativ ist.	Nachweise müssen nicht eingereicht werden. Die DEHSt behält sich jedoch vor, diese Nachweise bei Bedarf einzufordern. Hinweis: Die Abgabe von Emissionsberechtigungen in Höhe der geprüften Emissionen des Abrechnungsjahres muss erst bis zum 30.09. des Folgejahres vorgenommen werden. Daher existiert zum 31.07. des Folgejahres (Ablauf der Frist zur Stellung von Kompensationsanträgen) kein aktueller Erfüllungsstatuswert des Abrechnungsjahres. Betreiber können die Abfrage daher ohne weitere Prüfung mit „nein“ beantworten.

Tabelle 8: Formular „Deckblatt Kompensation“, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Sollen Informationen dieses Antrags auf Kompensation nach § 11 Abs. 2 BEHG als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse behandelt werden?	Dieses Formularfeld hat keinen Einfluss auf die Gewährung der Kompensation. Falls dieses Feld mit „ja“ beantwortet wird, ist zu beschreiben, welche Informationen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu betrachten sind. Diese sind in Form einer separaten Datei als Anhang dem Antrag beizufügen.

Seite 2 des Formulars „Deckblatt (Kompensationsantrag)“ enthält eine Liste aller Dateianhänge, die dem Antrag hinzugefügt wurden.

Im Formular „**Kontodaten Kompensation**“ sind die Bankverbindungsdaten für eine spätere Kompensation einzutragen. Die Angaben sind sorgfältig zu prüfen. Änderungen der Kontodaten sind der DEHSt rechtzeitig via signierter VPS-Nachricht mitzuteilen.

Im Formular „**Ansprechpartner Kompensation**“ sind Kontaktdaten einzutragen. Die meisten Felder sind hier Pflichtfelder. Angaben zur Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind hilfreich, falls eine Kontaktaufnahme während der Prüfung der Anträge durch die DEHSt nötig ist. Die Angaben sind sorgfältig zu prüfen. Änderungen der Kontaktdaten sind der DEHSt rechtzeitig via signierter VPS-Nachricht mitzuteilen.

2.6.3 Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ – Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge je Stoffstrom

Die Formulare „**Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG**“ müssen manuell für jeden Brennstoff angelegt werden, für den eine Kompensation beantragt werden soll. Nur Stoffströme, für die dieses Formular manuell angelegt wurde, können für eine finanzielle Kompensation berücksichtigt werden. Dazu ist in der Formularverwaltung auf der linken Seite im FMS der gewünschte Stoffstrom auszuwählen, für den ein Formular „Liefermengen und Lieferanten“ angelegt wurde, und ein Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ manuell anzulegen.

Die in Tabelle 8 dargestellten Brennstoffmengen verdeutlichen, aus welchen Teilmengen sich die kompensationsfähige Brennstoffmenge berechnet. Die Daten werden zum großen Teil automatisch aus der zugrunde liegenden XML-Datei des EU-ETS-1-Emissionsberichts aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen oder aus diesen berechnet und sind vom Antragsteller zu prüfen.

Tabelle 9: Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Gesamte im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge	Diese Menge entspricht der im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmenge in BEHG-Einheiten. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen. Der Biomasseanteil ist noch enthalten.
Abzüglich der Brennstoffmengen „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“	Diese Menge entspricht dem Teil der im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmenge in BEHG-Einheiten, der als „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ bilanziert wurde. Es handelt sich zum Beispiel um Brennstoffmengen, die steuerfrei geliefert wurden oder aus Lagerbeständen vor 2021 stammen. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen, siehe Kapitel 1.4.3 . Der Biomasseanteil ist noch enthalten.
Abzüglich der Brennstoffmengen „ohne CO ₂ -Kosten wegen (b)“	Diese Menge entspricht dem Teil der im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmenge in BEHG-Einheiten, der als „ohne CO ₂ -Kosten wegen (b)“ bilanziert wurde. Es handelt sich um Brennstoffmengen, für die eine Steuerentlastung gewährt wurde. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen, siehe Kapitel 1.4.3 . Der Biomasseanteil ist noch enthalten.
Abzüglich der Brennstoffmengen „ohne CO ₂ -Kosten wegen (c)“	Diese Menge entspricht dem Teil der im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmenge in BEHG-Einheiten, der als „ohne CO ₂ -Kosten wegen (c)“ bilanziert wurde. Es handelt sich um eingesetzte Brennstoffmengen, für die im Vorjahr eine Doppelbelastung durch Vorabzug und/oder nachträgliche Kompensation vermieden wurde. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen, siehe Kapitel 1.4.3 . Ein Biomasseanteil ist nicht enthalten, da diese Einsatzmengen nur den fossilen Anteil enthalten können.
Potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete Einsatzmenge	Diese Menge ergibt sich aus der gesamten im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmenge abzüglich der Teile der Einsatzmenge, die ohne CO ₂ -Kosten wegen (a), (b) und (c) bilanziert wurden. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen. Der Biomasseanteil ist noch enthalten, sofern er nicht bereits unter Brennstoffmengen „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ vollständig berücksichtigt wurde.
Eingelagerte, potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmenge	Die Menge entspricht dem Wert aus dem Feld „Einlagerung (aktuell)“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“. Diese Lagermengen sind potentiell mit CO ₂ -Kosten belastet. Es handelt sich um Lagermengen, die entweder für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 oder für eine nachträgliche Kompensation nach BEDV in Betracht kommen. Der Biomasseanteil ist noch enthalten.
Abzüglich des Anteils an nachhaltiger Biomasse	Von der zum Einsatz in der EU-ETS-1-Anlage vorgesehenen Menge (Summe aus Einsatzmenge und Einlagerung) ist der darin enthaltene nachhaltige biogene Anteil abzuziehen, da dieser nicht mit CO ₂ -Kosten belastet ist und damit nicht kompensationsfähig ist. Der Wert berechnet sich aus dem biogenen Anteil der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Einsatzmenge (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“), den Angaben zum biogenen Anteil auf Seite 3 und 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ in Verbindung mit der Aufteilung der Lagermengen auf die jeweiligen Lieferanten.
Abzüglich der bereits nach § 7 Abs. 5 BEHG abgezogenen Brennstoffmengen	Dieser Wert entspricht der Summe der „abzugsfähigen Brennstoffmengen nach § 7 Abs. 5 BEHG bzw. Art. 75v MVO (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)“ aus den Verwendungsbestätigungen, die diesem Stoffstrom zugeordnet wurden. Für diese Brennstoffmengen wurde mit der Ausstellung der Verwendungsbestätigung(en) bereits eine Doppelbelastung vermieden. Sie sind daher nicht kompensationsfähig. Die abzugsfähigen Brennstoffmengen berücksichtigen bereits den nachhaltigen biogenen Anteil des Brennstoffs.

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Abzüglich Differenzmengen aus dem Abzug nach § 7 Abs. 5 BEHG des Vorjahres	Diese Menge entspricht dem „Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr“ abzüglich des „Übertrags der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr“ von Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“. Der Biomasseanteil ist hier schon berücksichtigt. Diese Differenzmenge entspricht den nicht mit CO₂-Kosten belasteten Abgängen aus dem Vorjahr. Das heißt, diese weitergeleitete Menge wurde beim Vorabzug nach § 7 Abs. 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 im Vorjahr berücksichtigt und muss daher von der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge im Folgejahr abgezogen werden.
Kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung	Dieser Wert berücksichtigt den kompensationsfähigen Anteil der Differenzmenge zwischen Liefermenge aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht und der Liefermenge gemäß Abrechnung (Rechnungsstellung des Lieferanten). Dieser Wert berücksichtigt den Anteil der Differenz, der auf „Methodenbrüche“ zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist, zum Beispiel infolge der automatischen Umrechnung von TEHG- in BEHG-Einheiten im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ (siehe Kapitel 1.4.1). Der Wert kann positiv oder negativ sein, je nachdem, ob die Liefermenge gemäß Abrechnung größer oder kleiner als die Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht ist. Sind bei der Bilanzierung der Brennstoffmengen Abgänge zu berücksichtigen, verringert sich der kompensationsfähige Anteil dieser Differenz entsprechend dem Verhältnis zur Liefermenge. Da die Kostenbelastung durch den nEHS an die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ gekoppelt ist, sind Differenzmengen, die ausschließlich auf Umrechnungen zurückzuführen sind, bei der Berechnung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass die Kompensation gegenüber dem Vorabzug nicht schlechter gestellt ist (siehe hierzu Beispiel 2 in Anhang 4).
Die „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ kann nicht korrekt berechnet werden (ja/nein)	In Sonderfällen kann die im FMS automatisch berechnete kompensationsfähige Brennstoffmenge von der tatsächlich doppelt belasteten Brennstoffmenge abweichen. Voraussetzung ist, dass alle Möglichkeiten der vollständigen und korrekten Bilanzierung der Brennstoffmengen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“, wie in diesem Leitfaden beschrieben, ausgeschöpft wurden und die „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ dennoch nicht korrekt berechnet werden kann. Mit der Angabe von „ja“ kann in diesen Fällen eine manuelle Korrektur der „kompensationsfähigen Brennstoffmenge“ vorgenommen werden. In den folgenden Feldern muss eingegrenzt werden, um welchen Sonderfall es sich handelt.
Fall A: Rundungsungenauigkeiten bei korrekter Angabe eines biogenen Anteils unter „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ (ja/nein)	Alle Angaben zu Brennstoffmengen sowie zum biogenen Anteil unter „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ auf Seite 2 im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ sind korrekt und vollständig. Ursache der Abweichung sind zum Beispiel unvermeidbare, rechnerische Ungenauigkeiten durch Rundung des biogenen Anteils mit Auswirkung auf den biogenen Anteil der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Einsatzmenge.
Fall B: Sonderkonstellation ist unter „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ nicht abbildbar (ja/nein)	Eine korrekte Bilanzierung unter „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ auf Seite 2 im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ ist aufgrund einer Sonderkonstellation nicht möglich. Dies betrifft zum Beispiel die Entnahme von Brennstoffmengen aus dem der EU-ETS-1-Anlage zugehörigen Steuerlager. Unter „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ können Lagermengen bilanziert sein, die unter Steueraussetzung in das Steuerlager der EU-ETS-1-Anlage geliefert wurden. Durch die Entnahme aus dem Steuerlager entsteht in der Regel die Energiesteuer und damit die Verantwortung nach dem BEHG. Damit wären diese Brennstoffmengen nun „mit CO ₂ -Kosten“ belastet. Diese Entnahme lässt sich im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ nicht abbilden und kann hier berücksichtigt werden.
Weitere Fälle und Kombinationen von Fall A + B (ja/nein)	Es liegen weitere Fälle oder eine Kombination von Fall A und B vor.
Ausführliche Begründung der Korrektur	Hier ist der Grund der manuellen Korrektur der kompensationsfähigen Brennstoffmenge ausführlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Nur plausibel begründete Korrekturen können für die finanzielle Kompensation berücksichtigt werden.
Höhe der Korrektur der „kompensationsfähigen Brennstoffmenge“ in Sonderfällen	Hier ist die Höhe der Korrektur mit maximal einer Nachkommastelle in BEHG-Einheiten anzugeben. Die Eingabe sowohl von negativen als auch positiven Zahlen ist möglich.

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Kompensationsfähige Brennstoffmenge	Diese Menge errechnet sich aus den in den darüber liegenden Zeilen dargestellten Mengen wie folgt: „Potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete Einsatzmenge“, zuzüglich „Eingelagerte, potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmenge“, abzüglich des „Anteils an nachhaltiger Biomasse“, abzüglich der bereits „nach § 7 Abs. 5 BEHG abgezogenen Brennstoffmengen“, abzüglich „Differenzmenge aus dem Abzug nach § 7 Abs. 5 BEHG des Vorjahres“, zuzüglich des „kompensationsfähigen Anteils der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung“ und zuzüglich der „Höhe der Korrektur der kompensationsfähigen Brennstoffmenge in Sonderfällen“.
Liegen dem Antrag zusätzliche Nachweise bei (z. B. Rechnungen oder Steuerlastungsbescheide)?	Falls diese Frage mit „ja“ beantwortet wird, sind entsprechende Nachweise als Anhang diesem Antrag hinzuzufügen. Weitere Hinweise sind in der Hinweisbox unter dieser Tabelle zu finden.
Brennstoff nach BEHG	In diesem Feld wird die Angabe zum „Brennstoff nach BEHG“ von Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen.
Angabe zu den Berechnungsfaktoren	Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BEDV werden für die BEHG-Brennstoffe Benzin, Flugbenzin, Gasöl (Diesel und Heizöl EL), Heizöl S, Flüssiggas, Erdgas, Kerosin und mittelschwere Öle die Berechnungsfaktoren gemäß Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 herangezogen. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BEDV werden für die „sonstigen Brennstoffe in 1000 l, kg oder MWh“ die Berechnungsfaktoren aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommen, da für diese keine Standardwerte in der EBeV 2030 vorgegeben sind. Beim BEHG-Brennstoff „Kohle“ können aufgrund der Lieferung verschiedener Kohlesorten nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 und der Art der Abrechnung durch den Lieferanten (energie- oder mengenbezogen) verschiedene Konstellationen auftreten. Aus diesem Grund sind für die Ermittlung der Berechnungsfaktoren für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ gegebenenfalls verschiedene Datenquellen heranzuziehen. Daher ist in diesem Feld für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ anzugeben, auf welcher Grundlage die verwendeten Berechnungsfaktoren beruhen. Zu beachten sind die Erläuterungen unter Heizwert und Emissionsfaktor in dieser Tabelle.
Umrechnungsfaktor	Der Wert wird von Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen.
Heizwert	Für Benzin, Flugbenzin, Gasöl (Diesel und Heizöl EL), Heizöl S, Flüssiggas, Erdgas, Kerosin und mittelschwere Öle werden automatisch die Heizwerte gemäß Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 genutzt. Für die „sonstigen Brennstoffe in 1000 l, kg oder MWh“ werden automatisch die Heizwerte aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommen. Für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ ist der Heizwert manuell anzugeben. Der hier einzutragende Wert hängt von der Art der Abrechnung ab. 1) Die gelieferte Brennstoffmenge wird auf Basis der Energiemenge abgerechnet: Es ist der (mengengewichtete) Heizwert der betreffenden Liefercharge(n) gemäß Abrechnung des Lieferanten zu berechnen und einzutragen. 2) Die gelieferte Brennstoffmenge wird auf Basis des Gewichts abgerechnet: Es ist der (mengengewichtete) Heizwert auf Basis der Standardwerte nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zu berechnen und einzutragen. Ist für die betreffende Kohlesorte kein Standardwert in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 („sonstige Kohlen“) angegeben, sind für diese Liefercharge(n) die dem EU-ETS-1-Emissionsbericht zugrundeliegenden Daten zu nutzen. Zu geforderten Nachweisen ist die Hinweisbox unter dieser Tabelle zu beachten.

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Emissionsfaktor	Für Benzin, Flugbenzin, Gasöl (Diesel und Heizöl EL), Heizöl S, Flüssiggas, Erdgas, Kerosin und mittelschwere Öle werden automatisch die Emissionsfaktoren gemäß Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 genutzt. Für die „sonstigen Brennstoffe in 1000 l, kg oder MWh“ werden automatisch die Emissionsfaktoren aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommen. In diesem Feld ist für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ der heizwertbezogene Emissionsfaktor manuell anzugeben. Es ist der energiegewichtete Emissionsfaktor der betreffenden Lieferchargen auf Basis der Standardwerte nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zu berechnen und einzutragen. Ist für die betreffende Kohlesorte kein Standardwert in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 („sonstige Kohlen“) angegeben, sind für diese Liefercharge(n) die dem EU-ETS-1- Emissionsbericht zugrundeliegenden Daten zu nutzen. Zu geforderten Nachweisen ist die Hinweisbox unter dieser Tabelle zu beachten.
Maßgebliche Emissionsmenge für die Kompensation	Die maßgebliche Emissionsmenge berechnet sich aus der kompensationsfähigen Brennstoffmenge multipliziert mit dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor, dem Heizwert und dem Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs.



Erfordernis von zusätzlichen Nachweisen

In den meisten Fällen sind keine zusätzlichen Nachweise (zum Beispiel Rechnungsunterlagen oder Energiesteueranmeldungen, Entlastungsanträge oder Bescheide des Hauptzollamtes) erforderlich, da die Angaben im Kompensationsantrag anhand der Daten aus dem zugrundeliegenden EU-ETS-1-Emissionsbericht nachgewiesen oder plausibilisiert werden können. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Daten im EU-ETS-1-Emissionsbericht nicht ausreichen, um eine Plausibilisierung durchzuführen.

Beispiele für erforderliche, zusätzliche Nachweise

Für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ ist eine Gewichtung der Berechnungsfaktoren der betreffenden Lieferchargen für die Angabe im Kompensationsantrag erforderlich, sofern verschiedenen Kohlesorten in einem Stoffstrom zusammengefasst sind. In diesen Fällen ist dem Kompensationsantrag ein separates Dokument beizufügen, anhand dessen die Berechnung der individuellen Berechnungsfaktoren nachvollzogen werden kann. Dies kann zum Beispiel eine Excel-Datei sein, aus der hervorgeht, für welche Lieferchargen welche Berechnungsfaktoren verwendet wurden und wie hieraus die Angaben im Kompensationsantrag ermittelt wurden. Liegt der kompensationsfähigen Brennstoffmengen nur eine Kohlesorte nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zugrunde, ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Für die Brennstoffe „sonstigen Brennstoffe in 1000 l, kg oder MWh“ ist ein Nachweis erforderlich aus dem hervorgeht, dass der Brennstoff zum Anwendungsbereich des BEHG gehört. Ein eindeutiger Nachweis kann zum Beispiel gegeben sein, wenn die KN-Nummer der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anlage 1 BEHG für diesen Brennstoff nachgewiesen wird. Andernfalls kann eine Zuordnung zu einem Brennstoff im Anwendungsbereich nicht hergestellt werden.

2.6.4 Formular „Zusammenfassung Kompensation“ – Überblick der gesamten maßgeblichen Emissionsmenge

Das Formular „Zusammenfassung Kompensation“ enthält eine Übersicht aller Stoffströme, für die ein **Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ auf der Ebene der Stoffströme manuell vom Antragsteller angelegt wurde** (siehe Tabelle 9). Nur die hier aufgeführten Stoffströme werden für eine finanzielle Kompensation berücksichtigt. Soll ein Brennstoff nicht berücksichtigt werden, muss das zugehörige Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ auf der Ebene des Stoffstroms gelöscht werden. Wurde kein Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ für einen Brennstoff nach BEHG angelegt oder dieses gelöscht, wird für diesen Brennstoff auch kein Antrag auf Kompensation gestellt.

Tabelle 10: Formular „Zusammenfassung Kompensation“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Summe aller maßgeblichen Emissionsmengen	Der Wert des Felds entspricht der Summe der maßgeblichen Emissionsmengen aus den aufgelisteten Stoffströmen.
Berichtsanlagenteil CO ₂	Wird aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommen.
Bezeichnung des Stoffstroms	Wird aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommen und entspricht der „Bezeichnung des Stoffstroms“ aus dem Stoffstromformular.
Brennstoff nach BEHG	Wird aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht übernommen. Entspricht dem „Brennstoff nach BEHG“, der auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ ausgewählt wurde.
Kompensationsfähige Brennstoffmenge	Dieser Wert wird aus dem entsprechenden Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ übernommen.
Davon im Berichtsjahr eingelagert	Dieser Wert entspricht der im Berichtsjahr eingelagerten Brennstoffmenge, für die eine Kompensation gemäß BEDV beantragt wird. Diese Menge wird aus den Werten im Feld „Einlagerung (aktuell)“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ abzüglich des Biomasseanteils und abzüglich der im Rahmen des Vorabzugs nach § 7 Abs. 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 eingelagerten Mengen ermittelt. Für diese Menge ist der Kompensationsvorbehalt nach § 9 BEDV und der Einsatznachweis nach § 6 Abs. 2 BEDV zu beachten. Nähere Erläuterungen zum Einsatznachweis für unter Vorbehalt kompensierte Lagermengen im Folgejahr sind in Kapitel 2.4 zu finden.
Maßgebliche Emissionsmenge	Dieser Wert wird aus dem entsprechenden Formular „Kompensation nach § 11 Abs. 2 BEHG“ übernommen.

2.7 Verifizierung der Kompensationsanträge durch eine Prüfstelle

Dieses Kapitel richtet sich an Prüfstellen. Es enthält Informationen zur Verifizierungspflicht, Akkreditierung und Erläuterungen zu den Prüffeldern in der FMS-Anwendung der ETS-Kompensation.

2.7.1 Verifizierungspflicht nach § 8 BEDV

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 müssen Anträge auf Kompensation doppelt belasteter Brennstoffmengen (vergleiche § 8 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 BEDV) vor Antragstellung bei der DEHSt durch eine unabhängige Prüfstelle verifiziert werden. Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 bestand nach § 8 Absatz 4 BEDV noch keine Verifizierungspflicht.

Jedoch gilt die Verpflichtung zur Verifizierung nicht für sämtliche Kompensationsanträge. Anträge müssen nur dann durch eine Prüfstelle verifiziert werden, wenn die maßgebliche Emissionsmenge 1.000 Tonnen CO₂ oder mehr beträgt. Anträge mit einer maßgeblichen Emissionsmenge von bis zu 999 Tonnen CO₂ müssen weiterhin nicht durch eine Prüfstelle verifiziert werden. Entscheidend für die Beurteilung, ob der Schwellenwert von 1.000 Tonnen CO₂ erreicht wird, ist die „Summe aller maßgeblichen Emissionsmengen“ sämtlicher Stoffströme, für die eine finanzielle Kompensation beantragt wird. Der Wert ist auf dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ zu finden, siehe [Kapitel 2.6.4](#).

2.7.2 Akkreditierte Prüfstellen¹⁶

Zur Prüfung der Kompensationsanträge sind nach den Vorgaben des § 8 Absatz 3 BEDV **Prüfstellen nach § 21 TEHG¹⁷** befugt.

Wie bei der Prüfung von Emissionsberichten im EU-ETS 1 gilt daher, dass Kompensationsanträge nur Prüfstellen prüfen dürfen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfgutachtens nach der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung und auf der Basis der harmonisierten Normen DIN EN ISO/IEC 17029 mit DIN EN ISO 14065 akkreditiert sind. Die vom Anlagenbetreiber beauftragte Prüfstelle muss dabei spezifisch für den Tätigkeitsbereich, unter den die emissionshandelspflichtige Tätigkeit des Anlagenbetreibers fällt, akkreditiert sein. Soweit der Anlagenbetreiber verschiedene Tätigkeitsbereiche abdeckt, muss auch die Prüfstelle für sämtliche Tätigkeitsbereiche akkreditiert sein.

Zuständig für die Akkreditierung in Deutschland ansässiger Prüfstellen ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS; www.dakks.de). Akkreditiert werden können juristische Personen oder Personengesellschaften. Auch Prüfstellen, die von einer Akkreditierungsstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach oben genannten Anforderungen akkreditiert wurden, sind befugt, Kompensationsanträge zu prüfen.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen der Akkreditierung und den akkreditierten Prüfstellen sind bei den Akkreditierungsstellen erhältlich. Diese sind auch zuständig für die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der von ihnen akkreditierten Prüfstellen. Zusätzlich sind Informationen bei der EA (European co-operation for Accreditation; <https://european-accreditation.org>) erhältlich.

2.7.3 Vorgaben für den Prüfungsgegenstand, die Prüftätigkeit und Prüfungshandlungen

Prüfgegenstand sind die tatsachenbezogenen Angaben des Kompensationsantrags eines Jahres. Dies bedeutet zum einen, dass die Prüfung nicht auf einen spezifischen Kompensationsbetrag auszurichten ist, sondern auf die maßgebliche Emissionsmenge, die zur Ermittlung des Kompensationsbetrages herangezogen wird. Zum anderen bedeutet dies, dass nicht sämtliche historischen Angaben zur kompensationsfähigen Emissionsmenge, zu den kompensationsfähigen Brennstoffmengen und Lagerbilanzierungen in Bezug auf Vorjahresanträge nachvollzogen werden müssen.

Die BEDV selbst enthält für das Verifizierungsverfahren keine detaillierten Vorgaben. Für die Prüfung von Kompensationsanträgen sind jedoch mindestens die Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17029, DIN EN ISO 14065 sowie ergänzend DIN EN ISO 14064-3 zu beachten. Es wird empfohlen, über die Vorgaben der Normen hinausgehende Anforderungen der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung 2018/2067 zu beachten, soweit diese entsprechend anwendbar sind. Somit ist die Prüftätigkeit für den Kompensationsantrag in den Gesamtrahmen der akkreditierten Prüfverfahren der Prüfstelle für den EU-Emissionshandel einzubetten.

Die Prüfstellen haben bei der Prüfung der Kompensationsanträge die Bestimmungen der BEDV sowie die Hinweise der DEHSt in diesem Leitfaden zu beachten. Ferner sind die Bestimmungen des BEHG und die Anforderungen der EBeV 2030 an die Emissionsermittlung im nEHS in die Prüfung einzubeziehen. Die Kompensation kann nur für Brennstoffmengen beantragt werden, die in den Anwendungsbereich des BEHG fallen und im Abrechnungsjahr nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebracht wurden. Für die Bestimmung der maßgeblichen Emissionsmenge zur Berechnung des Kompensationsbetrages sind die Vorgaben der EBeV 2030 einschlägig. Da im Rahmen der Emissionsüberwachung und Berichterstattung im nEHS ganz überwiegend auf Standardberechnungsfaktoren nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zurückgegriffen wird, sind Abweichungen der für die Kompensation maßgeblichen Emissionsmengen von den im EU-ETS 1 nach den Vorgaben der EU-Monitoring-Verordnung ermittelten Emissionsmengen systembedingt. Die Prüfstelle muss Kompetenzen zur Emissionsbestimmung im nEHS in ihrem Prüfteam sicherstellen.

¹⁶ § 21 TEHG ermöglicht die Zertifizierung von Prüfstellen. Diese hat aber derzeit keine praktische Relevanz, weshalb im Leitfaden nur von akkreditierten Prüfstellen gesprochen wird.

¹⁷ In der TEHG-Novelle vom 05.03.2025 ist das nunmehr § 14 TEHG.

Bei der Verifizierung von Kompensationsanträgen sind eine Reihe von Besonderheiten zu beachten. Der Kompensationsantrag beruht in wesentlichen Teilen auf dem bereits verifizierten EU-ETS-1-Emissionsbericht für das jeweilige Abrechnungsjahr. Für Brennstoffströme, die dem BEHG unterliegen und für die eine Kompensation nach BEDV beantragt werden soll (oder ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 vereinbart wurde), muss der Anlagenbetreiber im EU-ETS-1-Emissionsbericht das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ anlegen. Dies bedeutet, dass regelmäßig (vergleiche Einleitung dieses Leitfadens) die für die ETS-Kompensation relevanten Daten bereits zum 31.03. mit dem verifizierten EU-ETS-1-Emissionsbericht eingereicht werden. Die Daten auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im EU-ETS-1-Emissionsbericht müssen jedoch im Rahmen der EU-ETS-1-Emissionsberichterstattung nicht verifiziert werden. Weiterhin besteht keine Ausweisungspflicht für den CO₂-Zertifikatspreis des nEHS auf Rechnungen. Daher können Rechnungen in der Regel nicht als Nachweis für die Prüfung der „kompensationsfähigen Brennstoffmenge“ herangezogen werden. Diese Menge wird stattdessen indirekt mit Hilfe verschiedener Plausibilitätsprüfungen und der Überprüfung der Mengen, die nicht kompensationsfähig sein können und daher abgezogen werden müssen, geprüft. Die Prüfstelle kann grundsätzlich davon ausgehen, dass der Brennstoff mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet ist, sofern dieser dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegt und es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass hierfür ein Vorabzug vereinbart wurde.

Die folgende Tabelle 10 erläutert die von den Prüfstellen zu prüfenden Themen einschließlich der im FMS dafür vorgesehenen Felder für Prüffeststellungen.

Tabelle 11: Übersicht über ausgewählte Prüfstellenfelder in der FMS-Anwendung für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation

FMS-Formular	Formularfeld	Nähere Beschreibung
Deckblatt (Kompensationsantrag)	Liegt dem Kompensationsantrag ein verifizierter EU-ETS-Emissionsbericht in der aktuellsten bei der DEHSt eingereichten Version als Datenbasis zugrunde?	Ein Kompensationsantrag kann nur für eine emissionshandelspflichtige EU-ETS-1-Anlage gestellt werden. Es muss der DEHSt ein aktueller, verifizierter EU-ETS-1-Emissionsbericht in der Version vorliegen, die auch dem Kompensationsantrag zugrunde liegt. Beispiel: Bis zum 31.03. wurde ein verifizierter EU-ETS-1-Emissionsbericht bei der DEHSt eingereicht. Der Anlagenbetreiber nimmt zwischen dem 31.03. und dem Datum, zu dem er den Kompensationsantrag einreicht, Korrekturen an zentralen Daten des Stoffstroms im EU-ETS-1-Emissionsbericht vor (zum Beispiel an Einsatzmenge (Verbrauchsmenge), Lager, Abgänge, Umrechnungsfaktoren). Der Anlagenbetreiber muss diese Korrekturen nachträglich verifizieren lassen und den erneut verifizierten EU-ETS-1-Emissionsbericht bei der DEHSt einreichen. Er muss den Kompensationsantrag auf Basis des korrigierten, erneut verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichtes stellen. Ein Problem liegt dann vor, wenn Korrekturen vorgenommen wurden, diese aber nicht erneut verifiziert wurden und/oder wenn der Kompensationsantrag auf einer Version vor der Korrektur beruht. Korrekturen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ kann der Anlagenbetreiber auch nach dem 31.03. vornehmen ohne den EU-ETS-1-Emissionsbericht erneut verifizieren zu lassen.
	Es sind keine offenen Rückforderungsanordnungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BEDV bekannt.	Falls offene Rückforderungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 BEDV bekannt sind, sind diese kurz zu erläutern. Eine aktive Suche nach offenen Rückforderungen ist nicht erforderlich.
Liefermengen und Lieferanten Seite 1	Liegt der dem EU-ETS-Stoffstrom zugeordnete Brennstoff im Anwendungsbereich des BEHG und ist die Zuordnung vom EU-ETS-Stoffkatalog zum „Brennstoff nach BEHG“ plausibel?	Eine ETS-Kompensation kann nur für Brennstoffe im Anwendungsbereich des BEHG (vergleiche § 2 BEHG in Verbindung mit Anlage 1 BEHG) gewährt werden. Es ist zu beachten, dass ein Brennstoff aus Anlage 1 BEHG nur dann im Anwendungsbereich liegt, wenn zugleich die Energiesteuer nach einem der Steuerentstehungstatbestände nach § 2 BEHG für diesen Brennstoff entstanden ist. In den meisten Fällen sollte die Zuordnung ohne weitere Nachweise plausibel sein. Zum Beispiel, wenn der Brennstoff im EU-ETS-Stoffkatalog „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ dem Brennstoff nach BEHG „Gasöl (Diesel und Heizöl EL)“ zugeordnet wurde. Ein Beispiel für eine nicht unmittelbar eindeutige Zuordnung wäre die Zuordnung von „andere Mineralölprodukte“ aus dem EU-ETS-Stoffkatalog zu „Gasöl (Diesel und Heizöl EL)“. Insbesondere bei der Zuordnung eines Brennstoffs aus dem EU-ETS-Stoffkatalog zu „sonstigen Brennstoffen in 1000l, kg oder MWh“ ist ein Nachweis über den Anwendungsbereich erforderlich, siehe auch Hinweisbox zu erforderlichen, zusätzlichen Nachweisen im Kapitel 2.6.3. Für die Prüfung kann ein Nachweis über die KN-Nummer des Brennstoffs herangezogen werden. Falls Nachweise von der Prüfstelle eingesehen wurden, sind diese im Erläuterungsfeld zu benennen.

FMS-Formular	Formularfeld	Nähere Beschreibung
Liefermengen und Lieferanten Seite 1	Entspricht der Lager Anfangsbestand dem Lager Endbestand des Vorjahres?	Die Lagerbilanzierung auf aggregierter Ebene in der flankierenden Berechnung muss über die Jahre konsistent und plausibel sein. Hierfür ist von der Prüfstelle jedoch keine Prüfung der im EU-ETS-1-Emissionsbericht verwendeten Methode zur Ermittlung der Lagerbestände gefordert. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass die Lagerendbestände des Vorjahres mit den Lageranfangsbeständen des zugrundeliegenden Abrechnungsjahres übereinstimmen. Für den Abgleich sind die Angaben aus dem aktuellen Kompensationsantrag und dem Kompensationsantrag des Vorjahres in der aktuellsten Version heranzuziehen. Wurde im Vorjahr kein Kompensationsantrag gestellt, können die Daten aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ des verifizierten EU-ETS-1-Emissionsbericht des Vorjahres in der letzten bei der DEHSt eingereichten Version herangezogen werden. Wurde im EU-ETS-1-Emissionsbericht die Methode „indirekte Messung“ zur Bestimmung der Einsatzmenge (Verbrauchsmenge) genutzt, werden diese Daten in die Bilanzierung der flankierenden Berechnung übernommen und sind für den Anwender schreibgeschützt. Die Angaben zu Lagermengen stammen demnach schon aus dem zu verifizierenden Teil des EU-ETS-1-Emissionsberichtes. Wurde im EU-ETS-Emissionsbericht die Methode „direkte Messung“ zur Bestimmung der Einsatzmenge (Verbrauchsmenge) genutzt und existieren Lagermengen, müssen diese vom Anlagenbetreiber in der flankierenden Berechnung angegeben werden. In Sonderfällen kann durch einen Methodenwechsel bei der Bestimmung der Lagerbestände eine Abweichung plausibel sein. Voraussetzung ist, dass dieser Methodenwechsel von der DEHSt für den Überwachungsplan genehmigt wurde. Zum Beispiel kann sich der Lageranfangsbestand im Abrechnungsjahr im Vergleich zum Lagerendbestand des Vorjahres erhöht haben, wenn laut Überwachungsplan ein weiteres Lager auf dem Gelände der Anlage in die Bilanzierung einbezogen wurde. In dem Fall erläutern Sie bitte kurz diesen Methodenwechsel als Ursache für die Abweichung.
	Wurde die „Abweichung der Einsatzmenge aus flankierender Berechnung zur Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht“ $> \pm 5\%$ plausibel begründet?	Abweichungen $\leq \pm 5\%$ Prozent müssen vom Antragsteller nicht begründet werden. Sie sind in der Regel unvermeidbar und begründen sich zum Beispiel in Messunsicherheiten, jahreszeitbedingten Volumenänderungen der Lagermengen, Umrechnungen der Einheiten und verschiedenen Arten der Abrechnung, siehe auch Kapitel 1.4.2. Eine Abweichung $> \pm 5\%$ Prozent muss jedoch vom EU-ETS-1-Anlagenbetreiber nachvollziehbar erläutert werden. Diese Erläuterung ist von der Prüfstelle auf Plausibilität zu prüfen. Beispiel: Eine Abweichung $> \pm 5\%$ Prozent kann zum Beispiel plausibel sein, wenn erläutert wurde, dass kleine Einsatzmengen und große Lagermengen vorliegen und die Abweichung mit Messunsicherheiten begründet ist. Hintergrund dieser 5%-Toleranzschwelle: Die „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ wird auf Basis der Angaben zur „Liefermenge gemäß Abrechnung“ auf Seite 3 und 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ berechnet und nicht auf Basis der Angabe zur Liefermenge in der flankierenden Berechnung. Diese Toleranzschwelle berücksichtigt unvermeidbare Differenzen und wird lediglich zur Plausibilisierung der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ verwendet. Die Angabe zur „Liefermenge“ in der flankierenden Berechnung wird als Basis für Berechnungen auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ herangezogen. Daher können Abweichungen innerhalb dieser Toleranzschwelle als unabhängig zur geltenden Wesentlichkeitsschwelle für die Prüftätigkeit der Prüfstelle gesehen werden.

FMS-Formular	Formularfeld	Nähere Beschreibung
Liefermengen und Lieferanten Seite 2	Wurden die Lagerbestände und die Einsatzmenge „ohne CO ₂ -Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ korrekt bilanziert?	Der Antragsteller muss die Felder „Lager Anfangsbestand ohne CO ₂ -Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ und „Lager Endbestand ohne CO ₂ -Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ manuell befüllen und hier Mengen aus Vorjahren übertragen. Die Prüfstelle prüft, ob die Mengen in diesen Feldern so wie in Kapitel 1.4.3 beschrieben berücksichtigt wurden. Eine vollständige Prüfung der Bilanzierung durch die Prüfstelle ist nicht erforderlich.
Liefermengen und Lieferanten Seite 2	Wurde die Aufteilung in potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete und ohne CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmengen korrekt vorgenommen?	In der Zeile „potentiell mit CO ₂ -Kosten belastet [in Einheit BEHG]“ werden die Mengen aus der Zeile „gesamt [in Einheit BEHG]“ abzüglich der Mengen aus der Zeile „Summe aus (a), (b) und (c) [in Einheit BEHG]“ automatisch berechnet. In der Zeile „potentiell mit CO ₂ -Kosten belastet“ werden häufige Bilanzierungsfehler der Brennstoffmengen „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a), (b) und (c)“ ersichtlich. Eine plausible Aufteilung der Brennstoffmengen ist insbesondere relevant, damit die zu kompensierende Lagermenge im Kompensationsantrag und der Einsatznachweis für im Vorjahr kompensierte Lagermengen korrekt berechnet werden kann. Werden folgende Grundregeln innerhalb der Zeile „potentiell mit CO ₂ -Kosten belastet [in Einheit BEHG]“ eingehalten, kann die Aufteilung als korrekt angesehen werden, siehe auch Kapitel 1.4.3 : ► Lager Anfangsbestand ist Null ► Lager Endbestand ≤ Liefermenge ► Es liegen keine negativen Werte vor Es können innerhalb dieser Aufteilung geringe, unvermeidbare Rundungsungenauigkeiten auftreten. Sofern systematische Bilanzierungsfehler ausgeschlossen werden können, ist kein weiterer Prüfaufwand erforderlich.
	Es wird bestätigt, dass das Feld „Menge Abgang“ in der Zeile „ohne CO ₂ -Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ keine bereits kompensierten Brennstoffmengen enthält.	In dieses Feld soll nur in Sonderfällen ein Wert eingetragen werden. Es sind strikt nur Abgänge von Lagermengen anzugeben, die in Vorjahren über den Vorabzug abgerechnet wurden. Es darf in diesem Feld in keinem Fall eine Lagermenge angegeben werden, die der Kompensation unterlag. Gibt der Anlagenbetreiber hier einen Wert ein, dann wird diese Menge als „zweckwidrig verwendete Brennstoffmenge nach § 17 Abs. 3 EBeV 2030“ berücksichtigt. Es wird im FMS auf dem Formular „Verwendungsbestätigung“ ein entsprechender Nachweis für den Lieferanten erstellt. Der Vorabzug kann für diese Menge damit rückabgewickelt werden. Kompensierte Lagermengen müssen in der Anlage eingesetzt werden. Falls ein Antragsteller dennoch eine kompensierte Lagermenge z. B. verkauft hat und sie demnach in den Abgang ging, kann dieser Teil in der Zeile „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ berücksichtigt werden und dort als Abgang bilanziert werden. In jedem Fall müssen die Antragsteller in solchen Fällen ein Erläuterungsschreiben dem Antrag beilegen. Aus dem Schreiben sollte klar werden, um welche Mengen es sich handelt.
Liefermengen und Lieferanten Seite 3	Wurde der „Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr“ korrekt vorgenommen?	Der Anlagenbetreiber muss den Wert „kumulierte Einlagerung seit 2021“ von Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ aus dem Antrag des Vorjahres in das Feld „Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr“ übertragen, inkl. der Felder „davon ohne Biomasse“. Die Prüfstelle gleicht lediglich ab, ob die beiden Werte übereinstimmen. Es ist keine Detailprüfung der Bilanzierung aus dem Vorjahr oder den Vorjahren erforderlich. Nur wenn dieser Wert korrekt aus dem Vorjahr übertragen wurde, kann auch der Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 BEDV für eingelagerte und bereits kompensierte Brennstoffmengen im aktuellen Jahr korrekt berechnet werden. Für den Abgleich sind die Angaben aus dem aktuellen Kompensationsantrag und dem Kompensationsantrag des Vorjahres in der aktuellsten Version heranzuziehen. Wurde im Vorjahr kein Kompensationsantrag gestellt, müssen die Daten aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ des aktuellsten, verifizierten EU-ETS-1-Emissionsbericht des Vorjahres herangezogen werden.

FMS-Formular	Formularfeld	Nähere Beschreibung
Liefermengen und Lieferanten Seite 4	Wurde die Abweichung zwischen „Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht“ und der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ $\geq \pm 5\%$ plausibel begründet?	Das Feld, welches die Höhe der Abweichung ausgibt, befindet sich in der Tabelle unter „Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten“ in der Spalte „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“ in der Zeile „Differenz“, vergleiche Kapitel 1.4.7. Abweichungen $\leq \pm 5\%$ Prozent müssen vom Antragsteller nicht begründet werden. Sie sind in der Regel unvermeidbar und begründen sich zum Beispiel in Messunsicherheiten, Umrechnungen der Einheiten und verschiedenen Arten der Abrechnung. Eine Abweichung $\geq \pm 5\%$ Prozent muss vom EU-ETS-1-Anlagenbetreiber nachvollziehbar erläutert werden. Dafür ist das Erläuterungsfeld auf Seite 4 des Formulars vorgesehen. Diese Erläuterung ist von der Prüfstelle auf Plausibilität zu prüfen. Beispiel: Eine Abweichung $\geq \pm 5\%$ Prozent kann beim Brennstoff Erdgas plausibel sein. Der Brennwert, der für die Berechnung der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ verwendet wurde, weicht deutlich vom Heizwert aus einer DEHSt-Liste ab, der für die automatische Umrechnung von TEHG zu BEHG-Einheiten der „Liefermenge gemäß Emissionsbericht“ verwendet wurde. Hinweis: Die Schwankungsbreite des Brennwertes für Erdgas L ist gegenüber Erdgas H in Deutschland deutlich größer (Datenbasis: EU-ETS-1-EmB 2016 – 2018). Weitere Ursachen können vorgenommene Schätzungen und Messungenauigkeiten sein, zum Beispiel wenn bei Erdgas das Normvolumen (Normkubikmeter) im EU-ETS-1 mit eigenen Messgeräten erfasst wurde und die Höhe der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ mit einem anderen Messgerät außerhalb des Einflussbereiches des Anlagenbetreibers bestimmt wurde. Nicht plausibel wäre zum Beispiel eine Abweichung von -50 % aufgrund einer doppelten Bilanzierung der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ auf Seite 3 und auf Seite 4 des Formulars. Hintergrund dieser 5%-Toleranzschwelle: Die „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ wird auf Basis der Angaben zur „Liefermenge gemäß Abrechnung“ auf Seite 3 und 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ berechnet und nicht auf Basis der Angabe zur „Liefermenge gemäß Emissionsbericht“. Diese Toleranzschwelle berücksichtigt unvermeidbare Differenzen und wird lediglich zur Plausibilisierung der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ verwendet. Daher können Abweichungen innerhalb dieser Toleranzschwelle als unabhängig zur geltenden Wesentlichkeitsschwelle für die Prüftätigkeit der Prüfstelle gesehen werden.
Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG	Wurde die Korrektur der kompensationsfähigen Brennstoffmenge plausibel begründet?	Diese Korrektur der kompensationsfähigen Brennstoffmenge ist nur in den beschriebenen Sonderfällen durch den Antragsteller zu nutzen und muss vom Antragsteller plausibel begründet werden, siehe Kapitel 2.6.3. Die Erläuterung vom Antragsteller ist von der Prüfstelle auf Plausibilität zu prüfen. Die Korrektur darf nicht genutzt werden, um vermeidbare Bilanzierungsfehler auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zu beheben. Die Prüfstelle prüft anhand von Primärdaten, ob die Korrektur der kompensationsfähigen Brennstoffmenge notwendig ist und die Erläuterung des Antragstellers plausibel ist.
	Sind der Heizwert und der Emissionsfaktor plausibel?	Diese Prüfung ist nur für den BEHG-Brennstoff Kohle relevant. Nur bei Kohle muss der Antragsteller jeweils einen Wert für den Heizwert und den heizwertbezogenen Emissionsfaktor manuell eintragen. Der Antragsteller ist aufgefordert, entsprechende Nachweise einzureichen aus denen die Angaben plausibel hervorgehen, vergleiche Hinweise im Kapitel 2.6.3. Diese Angaben zum Heizwert und Emissionsfaktor sind von der Prüfstelle auf Plausibilität zu prüfen.

2.7.4 Bewertung des Kompensationsantrags und Prüfbericht (Bescheinigung der Prüfstelle)

Die Prüfung der Kompensationsanträge ist nach § 8 Absatz 3 BEDV auf das Ziel auszurichten, dass die tatsächlichen Angaben mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind, wobei eine einheitliche Wesentlichkeitsschwelle von 5 % zu beachten ist. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Anlagenbetreiber auf Veranlassung der Prüfstelle grundsätzlich sämtliche der festgestellten Falschangaben oder Abweichungen von der BEDV oder diesem Leitfaden korrigieren.

Relevant für die im Formular „Prüfbericht (Bescheinigung der Prüfstelle) nach § 8 Abs. 3 BEDV“ zu treffende Prüfentscheidung ist dabei die maßgebliche Emissionsmenge nach § 6 Absatz 1 BEDV, welche im Antrag im Feld „Summe aller maßgeblichen Emissionsmengen“ auf dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ ausgewiesen ist.

Wie auch bei der Verifizierung von Emissionsberichten gilt dabei, dass die Prüfentscheidung klar zu fassen ist. Positive Prüfentscheidungen können „zufriedenstellend“ oder „zufriedenstellend mit Anmerkungen“ lauten. Kann etwa aufgrund eines eingeschränkten Prüfumfangs keine hinreichende Sicherheit hergestellt werden und/oder sind im Antrag noch wesentliche Falschangaben enthalten, die für sich genommen oder zusammen mit anderen Falschangaben die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten, muss dies in einer negativen Prüfentscheidung („... kann nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass der Antrag keine wesentlichen Falschangaben enthält.“) zum Ausdruck kommen.

Die Bewertung des Kompensationsantrages als „zufriedenstellend“ oder „zufriedenstellend mit Anmerkungen“ darf ausschließlich dann gegeben werden, wenn tatsächlich hinreichende Sicherheit bezüglich der Abwesenheit von wesentlichen Falschangaben besteht.

Tabelle 12: Prüfstellenfelder zum „Prüfbericht (Bescheinigung der Prüfstelle) nach § 8 Abs. 3 BEDV“ in der FMS-Anwendung für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Wir haben die Prüfung mit dem Ziel durchgeführt, festzustellen, ob der Kompensationsantrag mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben ist. Die dabei zu berücksichtigende Wesentlichkeitsschwelle beträgt 5 %.	Das Feld wiederholt das gemäß § 8 BEDV rechtlich verbindlich vorgegebene Prüfungsziel.
Prüfentscheidung: Wir haben die „Summe aller maßgeblichen Emissionsmengen“ wie oben dargestellt geprüft. Auf der Grundlage unserer Prüfung ... - stellen wir fest, dass der Kompensationsantrag zufriedenstellend ist. - stellen wir fest, dass der Kompensationsantrag - mit den nachfolgenden Anmerkungen - zufriedenstellend ist. - kann nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass der Kompensationsantrag keine wesentlichen Falschangaben enthält.	Ein uneingeschränkter, positiver Prüfgutachtentext kann nur gewählt werden, wenn keine Probleme aufgetreten und keine besonderen Hinweise erforderlich sind. Ein uneingeschränktes Testat darf dann erteilt werden, wenn der verifizierte Kompensationsantrag keinerlei Falschangaben, Abweichungen vom zugrunde liegenden EU ETS-1-Emissionsbericht oder Abweichungen von der BEDV enthält. Wurden im Rahmen der Verifizierung Falschangaben, Abweichungen vom zugrunde liegenden EU ETS-1-Emissionsbericht oder von der BEDV festgestellt, die nicht mehr korrigiert werden konnten, muss in jedem Falle mindestens das Testat eingeschränkt und nachstehend erläutert werden. Die Daten können nicht verifiziert werden, wenn diese unklar sind und dazu führen, dass die Prüfstelle nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, dass die Daten keine wesentlichen Falschangaben enthalten. Gründe können sein, dass die Daten eine oder mehrere wesentliche Falschangaben enthalten oder der Umfang der Prüfung eingeschränkt ist. Wesentliche Vorbehalte, die zum Zeitpunkt der abschließenden Verifizierung noch bestanden, sollten präzise genannt werden.

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Anmerkungen	In diesem Feld sind in knapper Form die Aspekte zu beschreiben, die die Daten beeinträchtigen könnten und die deshalb bei dem Gutachten zu berücksichtigen sind. Diese Anmerkungen dienen als Warnungen für den Adressaten des Gutachtens sowie als Hinweise auf nicht wesentliche Falschangaben oder Abweichungen von der BEDV. Diese verhindern jedoch nicht, dass die Prüfstelle mit hinreichender Sicherheit bestätigen kann, dass die Daten zum Zeitpunkt der Prüfentscheidung keine wesentlichen Falschangaben mehr enthalten. Sofern nicht berichtigte Falschangaben und Abweichungen von der BEDV festgestellt wurden, muss eine Einschränkung des Testats erfolgen! (Hier genügt eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf die die Prüfstelle einen Adressaten besonders hinweisen möchte; die näheren Einzelheiten zu allen nicht wesentlichen Falschangaben und Abweichungen von der BEDV, sowie Empfehlungen für Verbesserungen sollten in den dafür vorgesehenen Feldern zu Prüfungsergebnissen/Feststellungen aufgeführt werden. Daher kann an dieser Stelle auch auf bereits gemachte Angaben verwiesen werden.
Der Kompensationsantrag enthält eine (oder mehrere) nicht berichtigte Falschangabe(n), die für sich genommen oder im Zusammenspiel mit anderen als wesentlich einzustufen ist (sind).	Die Falschangaben müssen im folgenden Erläuterungsfeld im Einzelnen nachvollziehbar dargestellt sein.
Der Prüfumfang war zu eingeschränkt, um mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass der Kompensationsantrag frei von wesentlichen Falschangaben ist.	Die Gründe für einen zu eingeschränkten Prüfumfang müssen im folgenden Erläuterungsfeld im Einzelnen nachvollziehbar dargestellt sein. Zum Beispiel: Daten fehlen und werden nicht adäquat ersetzt; ein aktueller EU ETS-1-Emissionsbericht liegt nicht vor; Antragsteller legt nicht alle geforderten Daten vor.
Erläuterungen	Hier sind ergänzende Erläuterungen zu Falschangaben und die Gründe für einen zu eingeschränkten Prüfumfang einzutragen. Diese sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Prüfstelle aufgrund eines zu eingeschränkten Prüfumfanges zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verifizierung mit positivem Prüfungsgutachten nicht möglich ist.

3

Korrekturen der Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung

- 3.1 Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts (31.03.)
und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.)
beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers 74
- 3.2 Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.)
beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers 76

Da es wie bei jedem anderen Verfahren Bedarf für Korrekturen an den Daten geben kann, wird im Folgenden ein Überblick über das Vorgehen bei Korrekturen in Zusammenhang mit der Doppelbelastung gegeben. Dabei werden in der Tabelle in [Kapitel 3.1](#) das Vorgehen und die Auswirkungen bei Korrekturen beschrieben, die im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers auftreten. Die Tabelle in [Kapitel 3.2](#) veranschaulicht das Vorgehen und die Auswirkungen von Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers.

Formulare „Liefermengen und Lieferanten“ sind auch im Falle von Korrekturen mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht einzureichen

Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ enthält Angaben nach § 17 in Verbindung mit Anlage 5 EBeV 2030, die dazu benötigt werden, Brennstoffmengen und den vom BEHG-Verantwortlichen geltend gemachten Vorabzug nach § 17 EBeV 2030 nachvollziehen zu können.

Liegt der DEHSt das entsprechende Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der belieferten EU-ETS-1-Anlage nicht vor, kann die aus ihm heraus erzeugte Verwendungsbetätigung nicht als Nachweis für einen durch den BEHG-Verantwortlichen geltend gemachten Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2023 anerkannt werden.

Um Verwendungsbestätigungen auch im Falle von Korrekturen des EU-ETS-1-Emissionsberichts anerkennen zu können, müssen die Formulare „Liefermengen und Lieferanten“ durch die belieferte EU-ETS-1-Anlage **auch in diesem Fall** mit dem EU-ETS-1-Emissionsbericht eingereicht werden.



3.1 Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers

Tabelle 13: Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers

Fall	Korrektur des originären EU-ETS-1-Emissionsbericht notwendig?	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen
	Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage)	Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt	Weitergabe der Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht, falls durch die Korrektur des originären EU-ETS-1-Emissionsberichts auch die Verwendungsbestätigung korrigiert werden muss.
Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen fehlerhafter Aufteilung von Brennstoffmengen notwendig. Zum Beispiel wurde die Liefermenge gemäß Abrechnung auf die Lieferanten nicht korrekt aufgeteilt und damit eine fehlerhafte abzugsfähige Brennstoffmenge in den Verwendungsbestätigungen ausgewiesen.)	Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen für das BEHG (zum Beispiel Formular „Liefermengen und Lieferanten“). Einreichen der exportierten XML-Datei des EU-ETS-1-Emissionsberichts bei der DEHSt ohne erneute Verifizierung. In der Regel liegt das Schreibrecht im EU-ETS-1-Emissionsbericht bei der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle das Schreibrecht nicht zurück überträgt, ist die XML-Datei aus dem eingereichten ZIP-Dokument in das FMS zu importieren, um dort die Korrekturen vornehmen zu können.	Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht.

Fall	Korrektur des originären EU-ETS-1-Emissionsbericht notwendig?	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen
Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 und Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)	Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage)	Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt	Weitergabe der Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht, falls durch die Korrektur des originären EU-ETS-1-Emissionsberichts auch die Verwendungsbestätigung korrigiert werden muss.
	Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers und hieraus resultierend fehlerhafter Ausstellung einer Verwendungsbestätigung oder fehlerhafter Bilanzierung für die Kompensation)	Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen für das BEHG (zum Beispiel im Formular „Liefermengen und Lieferanten“). Die Korrekturen sind mit dem zugehörigen Kompensationsantrag zu übermitteln. Dieser basiert auf dem verifizierten EU-ETS-1-Emissionsbericht mit den korrigierten zusätzlichen Formularen (siehe Kapitel 2.5.3). Das heißt, der Kompensationsantrag ist auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-1-Emissionsberichts zu erstellen. Da der Kompensationsantrag damit auch die korrigierten Daten für den Vorabzug enthält, müssen keine Zwischenlieferungen von Einzelkorrekturen des EU-ETS-1-Emissionsberichts eingereicht werden.	Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht.
Ausschließlich Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)	Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage)	Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt Der Kompensationsantrag beruht auf der Selbstkorrektur und ist damit auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-1-Emissionsberichts erneut zu erstellen.	nicht relevant
	Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers)	Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen für das BEHG (zum Beispiel Formular „Liefermengen und Lieferanten“). Die Korrekturen sind mit dem zugehörigen Kompensationsantrag zu übermitteln. Dieser basiert auf dem verifizierten EU-ETS-1-Emissionsbericht mit den korrigierten zusätzlichen Formularen (siehe Kapitel 2.5.3). Das heißt, der Kompensationsantrag ist auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-1-Emissionsberichts zu erstellen.	nicht relevant

3.2 Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers

Tabelle 14: Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers

Korrektur des originären EU-ETS-1-Emissionsberichts notwendig?	Fall	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen	Auswirkung auf die Kompensation für den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber
Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage)	Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Selbst-Korrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-1-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt	Der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen für das von der Korrektur betroffene Kalenderjahr bleibt gemäß § 17 Absatz 4 EBeV 2030 unberührt. Das heißt, nachträgliche Korrekturen am originären EU-ETS-1-Emissionsbericht, die dazu führen, dass die ursprünglich von der EU-ETS-1-Anlage ausgestellte Verwendungsbestätigung fehlerhaft war, sind dann beim Vorabzug für das Jahr, in dem die Korrektur festgestellt wird, zu berücksichtigen. ¹⁸	Nicht relevant
	Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 und Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)		Der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen für das von der Korrektur betroffene Kalenderjahr bleibt gemäß § 17 Absatz 4 EBeV 2030 unberührt. Das heißt, nachträgliche Korrekturen am originären EU-ETS-1-Emissionsbericht, die dazu führen, dass die ursprünglich von der EU-ETS-1-Anlage ausgestellte Verwendungsbestätigung fehlerhaft war, sind dann beim Vorabzug für das Jahr, in dem die Korrektur festgestellt wird, zu berücksichtigen. ¹⁹	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-1-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.
	Ausschließlich Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)		Nicht relevant	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-1-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.

¹⁸ Eine Korrektur der Einsatzmenge eines Brennstoffs im originären EU-ETS-1-Emissionsbericht führt zu Abweichungen zwischen der Bilanzierung der Brennstoffmengen und den Angaben in der ursprünglich an den BEHG-Verantwortlichen übermittelten Verwendungsbestätigung. Da für die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 die Liefermenge gemäß Abrechnung maßgebend ist, resultiert hieraus nicht zwangsläufig eine fehlerhafte abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen. Eine Berücksichtigung von Berichtsfehlern im nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen beim Vorabzug im Folgejahr ist notwendig, wenn sich durch die Korrektur des EU-ETS-1-Emissionsberichts eine Verringerung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 ergibt. In diesem Fall ist die Korrekturmenge in der Verwendungsabsichtserklärung für das Folgejahr zu berücksichtigen.

¹⁹ Siehe Fußnote 9

Korrektur des originären EU-ETS-1-Emissionsberichts notwendig?	Fall	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen	Auswirkung auf die Kompensation für den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber
Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers)	Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen (nicht originäre EU-ETS-1-Emissionsberichtsformulare). Einreichen der exportierten XML-Datei des EU-ETS-1-Emissionsberichts bei der DEHSt ohne erneute Verifizierung.	Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht. Ob der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen korrigiert werden muss, hängt davon ab, ob sich die abzugsfähige Brennstoffmenge auf der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-1-Anlagenbetreibers von der im nEHS-Emissionsbericht angegebenen abzugsfähigen Brennstoffmenge unterscheidet.	Nicht relevant
	Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 und Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)	In der Regel liegt das Schreibrecht im EU-ETS-1-Emissionsbericht bei der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle das Schreibrecht nicht zurück überträgt, ist die XML-Datei aus dem eingereichten ZIP-Dokument in das FMS zu importieren, um dort die Korrekturen vornehmen zu können.	Nicht relevant	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-1-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.
	Ausschließlich Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)			Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-1-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.

4

Anhang

Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten	79
Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung	80
Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030	82
Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV	91
Anhang 5: Hintergrundinformation – Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist (seit 2023 automatisch durch das FMS ermittelt)	95

Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten

Bei automatischer Aufteilung der Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten wird die in der folgenden Tabelle beschriebene Aufteilungslogik angewendet.

Tabelle 15: Logik der automatischen Aufteilung von Brennstoffmengen auf die Lieferanten

Brennstoffmenge	Beschreibung der Aufteilungslogik
Abgang	Die automatische Aufteilung der Abgänge auf die einzelnen Lieferanten wird abhängig vom Verhältnis der Differenz zwischen Liefermenge und Liefermenge _{EU-ETS 1} des betreffenden Lieferanten zur Gesamtdifferenz zwischen Liefermenge und Liefermenge _{EU-ETS 1} aller Lieferanten durchgeführt. Abgänge werden somit vorrangig den Liefermengen zugeordnet, die nicht Teil einer Verwendungsbestätigung sind.
Lageranfangsbestand	Die automatische Aufteilung des Lageranfangsbestands auf die einzelnen Lieferanten wird anteilig der Liefermengen der Lieferanten unter Berücksichtigung des Abgangs durchgeführt.
Lagerendbestand	Bei automatischer Aufteilung wird der Lagerendbestand aus den Größen Liefermenge, Lageranfangsbestand, Abgang und Einsatzmenge berechnet.
Einsatzmenge	Sind Lagerbestände oder Abgänge bei der Berechnung der Einsatzmenge zu berücksichtigen, berechnet sich die Einsatzmenge aus der Liefermenge _{EU-ETS 1} abzüglich der Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell. Wird die gesamte Liefermenge in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt, ergibt sich die Einsatzmenge aus der Liefermenge (Abrechnungsmenge) abzüglich einer gegebenenfalls auftretenden Abweichung zwischen nEHS und EU-ETS 1.
Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell	Die Aufteilung erfolgt anteilig der Differenz zwischen der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der „Liefermenge _{EU-ETS 1} “ bezogen auf die Summe der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der Summe der „Liefermenge _{EU-ETS 1} “ über alle Lieferanten mit Verwendungsbestätigung. In den Fällen, in denen die Differenz zwischen der Summe der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der Summe der „Liefermenge _{EU-ETS 1} “ über alle Lieferanten mit Verwendungsbestätigung null ergibt, erfolgt die Aufteilung anteilig der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“.

Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung

Für die im Folgenden beispielhaft aufgeführten Anwendungsfälle müssen Abgänge und Lagerbestände im Abschnitt „Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ gegebenenfalls manuell aufgeteilt werden, da die automatische Aufteilung zu nicht gewünschten, nicht plausiblen oder fehlerhaften Aufteilungen führen kann:

- ▶ Einsatz von „Biomethan aus dem Erdgasnetz“ im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge an andere Anlagen, siehe Beispiel in [Kapitel 1.4.4](#)).
- ▶ Individuelle Aufteilung der Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (zum Beispiel individuelle Verwendungszusicherung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen).
- ▶ Es existieren physisch getrennte Lagereinrichtungen, für die eine lieferantenspezifische Zuordnung der Lagerbestände vorgenommen werden soll.
- ▶ Für das aktuelle Berichtsjahr soll ein direkter Zusammenhang der Lagerbestände zu den Lieferanten mit Verwendungsbestätigung bestehen (Lagerendbestand des Vorjahres = Lageranfangsbestand des aktuellen Jahres).
- ▶ Auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ wird in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ ein Abgang aus dem Lager angegeben, um die zweckwidrige Verwendung von Lagermengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 im Berichtsjahr (zum Beispiel wegen Abverkauf) bilanziell darzustellen.

Beispiel für die individuelle Aufteilung der Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030

Die im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge beträgt gemäß Abrechnungen von zwei Lieferanten A und B insgesamt 1.000 Liter. Die Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage wurde für den EU-ETS-1-Emissionsbericht mit Messgeräten in der EU-ETS-1-Anlage bestimmt und beträgt 800 Liter. Hierdurch ergibt sich eine Einlagerung in Höhe von 200 Litern. Lieferant A und B haben jeweils 500 Liter angeliefert. Mit beiden Lieferanten wurde mit der Verwendungsabsichtserklärung eine Liefermenge_{EU-ETS 1} von 500 Litern vereinbart. Die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 von 200 Litern ergibt sich aus der Differenz

der Liefermenge_{EU-ETS 1} (1.000 Liter) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht (800 Liter). Nach der Systematik der automatischen Aufteilung werden dem Lieferant A und B eine Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 von jeweils 100 Litern zugeordnet (siehe Logik der automatischen Aufteilung in Anhang 1). Der Anlagenbetreiber möchte jedoch aufgrund eines Lieferantenwechsels im Folgejahr die gesamte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 nur Lieferant A zuordnen. Hierzu ist es erforderlich, die Auswahl auf die Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ auf „manuell“ zu setzen. Anschließend können die automatisch berechneten Werte in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“ für Lieferant A von 100 Liter auf 200 Liter und für Lieferant B von 100 Liter auf 0 Liter geändert sowie die sich hieraus ergebenden Lagerbestände ergänzt werden. Nach Bestätigung des Buttons „Prüfen“ werden die Einsatzmengen für Lieferant A und B aktualisiert.



Beispiel für die individuelle Aufteilung zweckwidrig verwendeter Lagermengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030

Lieferant A hat 2022 eine Menge von 1.000 Litern eines Brennstoffs ohne CO₂-Kosten geliefert, für die ihm eine Verwendungsbestätigung ausgestellt wurde. Die Menge wurde jedoch nicht eingesetzt, sondern eingelagert. Im Berichtsjahr 2024 hat Lieferant A keine neuen Mengen geliefert.

Nach Stilllegung eines Anlagenteils konnte die von Lieferant A gelieferte und eingelagerte Menge nicht mehr in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt werden und wurde im Berichtsjahr 2024 abverkauft, das heißt zweckwidrig verwendet nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030.

Lieferant B hat im Berichtsjahr eine CO₂-kostenfreie Menge von 500 Litern des Brennstoffs geliefert, die in der Anlage eingesetzt wurde. Es gibt keine Überträge kumulierter Differenzmengen nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr.

Die Frage „Trifft der folgende Sachverhalt zu? Es liegen eingelagerte Brennstoffmengen vor, für die in den Vorjahren eine Verwendungsbestätigung (§ 7 Abs. 5 BEHG i. V. m. § 17 EBeV 2030) ausgestellt wurde. Diese Brennstoffmengen können jedoch nicht in der Anlage eingesetzt werden, da diese das Lager der Anlage im Berichtsjahr verlassen haben (zum Beispiel weil sie nach Stilllegung der Anlage beziehungsweise eines Anlagenteils abverkauft wurden). Entsprechende Mengen sind im Feld „Menge Abgang ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ anzugeben auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ muss in diesem Fall mit „ja“ beantwortet werden. In die Felder „Lageranfangsbestand“ und „Menge Abgang“ der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ sind jeweils 1.000 Liter einzutragen, im Feld „Lager Endbestand“ derselben Zeile der Wert Null.

Das Feld „Wie sollen Lagerbestände beziehungsweise Einsatzmengen und Abgänge auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ (Seite 3) wird bei Beantwortung der oben genannten Frage mit „ja“ automatisch mit „manuell“ vorbelegt, damit die zweckwidrig verwendete Brennstoffmenge dem korrekten BEHG-verantwortlichen Lieferanten A wie folgt zugeordnet werden kann.

Für Lieferant A muss im Lieferantensegment auf Seite 3 kein Eintrag vorgenommen werden (es gibt für das Berichtsjahr keine Liefermenge und Differenzmengen aus dem Vorjahr spielen keine Rolle). Für Lieferant B müssen in die Felder „Liefermenge gemäß Abrechnung“ und „Liefermenge_{EU-ETS 1}“ jeweils 500 Liter eingetragen werden (in der Verwendungsabsichtserklärung des Berichtsjahres wurde der Einsatz ebendieser Menge vorab zwischen Anlagenbetreiber und Lieferant B vereinbart).

Die zweckwidrig verwendete Menge zu Lieferant A ist auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten“ anzugeben. Hier sind in der Spalte des Lieferanten A in das Feld „Abgang potentiell mit CO₂-Kosten“ und in das Feld „Lager Anfangsbestand potentiell mit CO₂-Kosten“ jeweils 1.000 Liter einzutragen. Es ergibt sich ein negativer Wert von –1.000 Litern im Feld „Einsatzmenge potentiell mit CO₂-Kosten“.

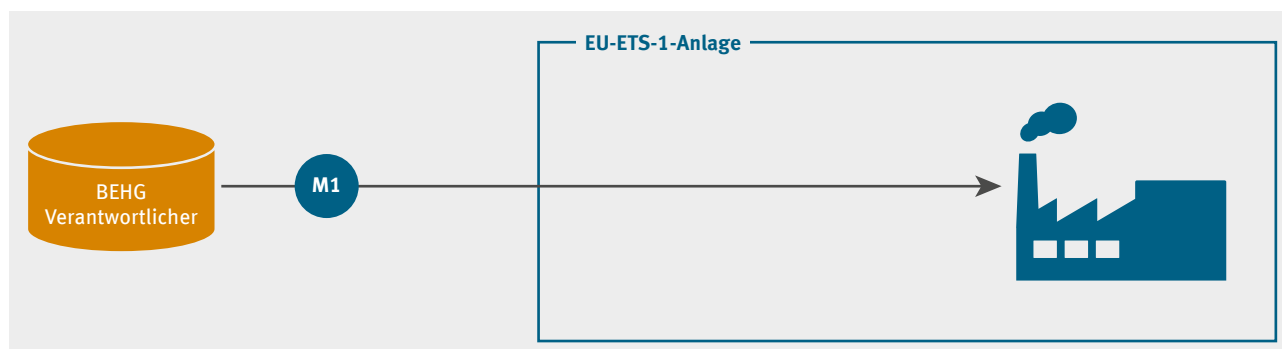
In der entsprechenden Spalte des Lieferanten B sind keine Einträge vorzunehmen – die „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“ sowie die „Liefermenge_{EU-ETS 1}“ von jeweils 500 Litern werden automatisch aus dem Lieferantensegment des Lieferanten B von Seite 3 übernommen.

Wird anschließend ein Formular „Verwendungsbestätigung“ erzeugt, weist dieses einen Wert von –1.000 Litern im Feld „Zweckwidrig verwendete Brennstoffmenge nach § 17 Abs. 3 Satz 2 EBeV 2030“ aus.

Diese Verwendungsbestätigung reicht der BEHG-verantwortliche Lieferant A in seinem nEHS-Emissionsbericht 2024 als Nachweis ein und gibt die entsprechende negative Menge in seinem nEHS-Emissionsbericht 2024 unter „Lieferungen an EU-ETS-1-Anlagen“ an. Damit erhöht sich die im nEHS abgabepflichtige Emissionsmenge für das Berichtsjahr 2024 entsprechend.

Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030

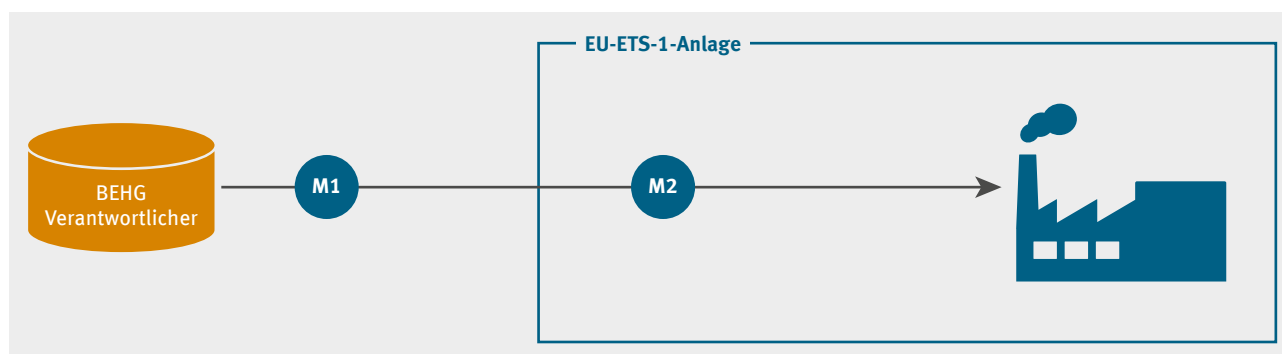
Beispiel 1: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (zum Beispiel Erdgas)



- ▶ $M1$ = Liefermenge gemäß Abrechnung, Einsatzmenge EU-ETS-1-Anlage = $M1$
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus dem Stoffstromformular als Liefermenge in die flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-1-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG- in BEHG-Einheiten)
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$

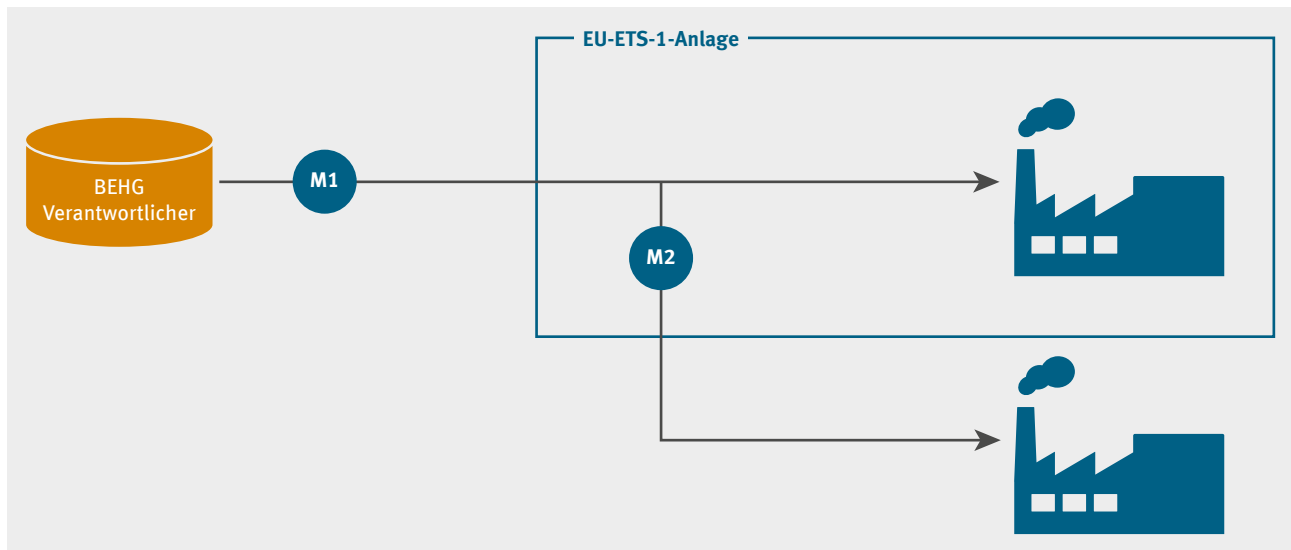
Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht = Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Einsatzmenge _{EU-ETS} “	11.400 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	– 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“	141 MWh

Beispiel 2: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (zum Beispiel Erdgas)



- ▶ $M1$ = Liefermenge gemäß Abrechnung, Einsatzmenge EU-ETS-1-Anlage = $M2$
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus Stoffstromformular als Liefermenge in die flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-1-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG in BEHG-Einheiten) und Abweichung zwischen Mengenerfassung $M1$ und $M2$ (Messunsicherheit)
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$

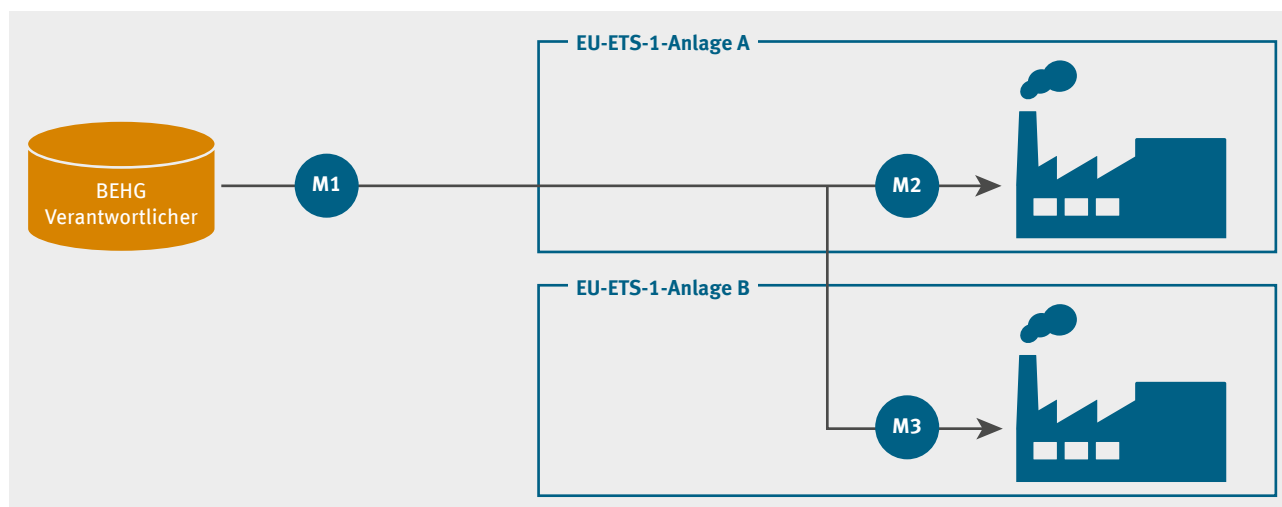
Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht = Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	1.020 1000 Nm ³ = 11.484 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS 1} “	11.400 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	84 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“	–84 MWh

Beispiel 3: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (zum Beispiel Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)


- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung, M2 = Abgang an Anlage außerhalb EU-ETS
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-1-Anlage = M1 – M2
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme aller Angaben aus dem Stoffstromformular
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 90 %iger Einsatz in EU-ETS-1-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}} = 0,9 \cdot \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG in BEHG-Einheiten)
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	100 1000 Nm ³ = 1.126 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	900 1000 Nm ³ = 10.133 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS 1} “	10.260 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	– 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“	127 MWh

Beispiel 4a: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (zum Beispiel Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)

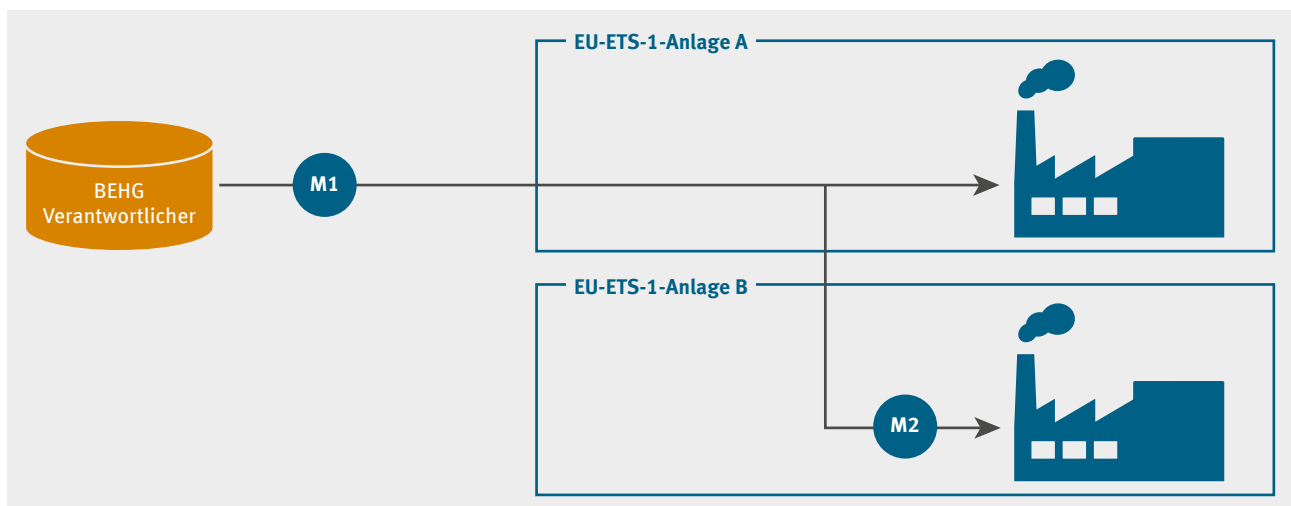


- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-1-Anlage A = M2, Einsatzmenge EU-ETS-1-Anlage B = M3
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ für Anlage A und B ▶ Übernahme der Angaben aus dem Stoffstromformular
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-1-Anlage A und B ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Aufteilung Liefermenge gemäß Abrechnung und $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}}$ anteilig auf Anlage A und B
- Summe abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigungen = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-1-Anlage A	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	600 1000 Nm ³ = 6.755 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	60 % von 11.400 MWh = 6.840 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS 1} “	6.840 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	– 85 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“	85 MWh

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-1-Anlage B	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	400 1000 Nm ³ = 4.504 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	40 % von 11.400 MWh = 4.560 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS 1} “	4.560 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 56 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“	56 MWh

Beispiel 4b: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (zum Beispiel Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)

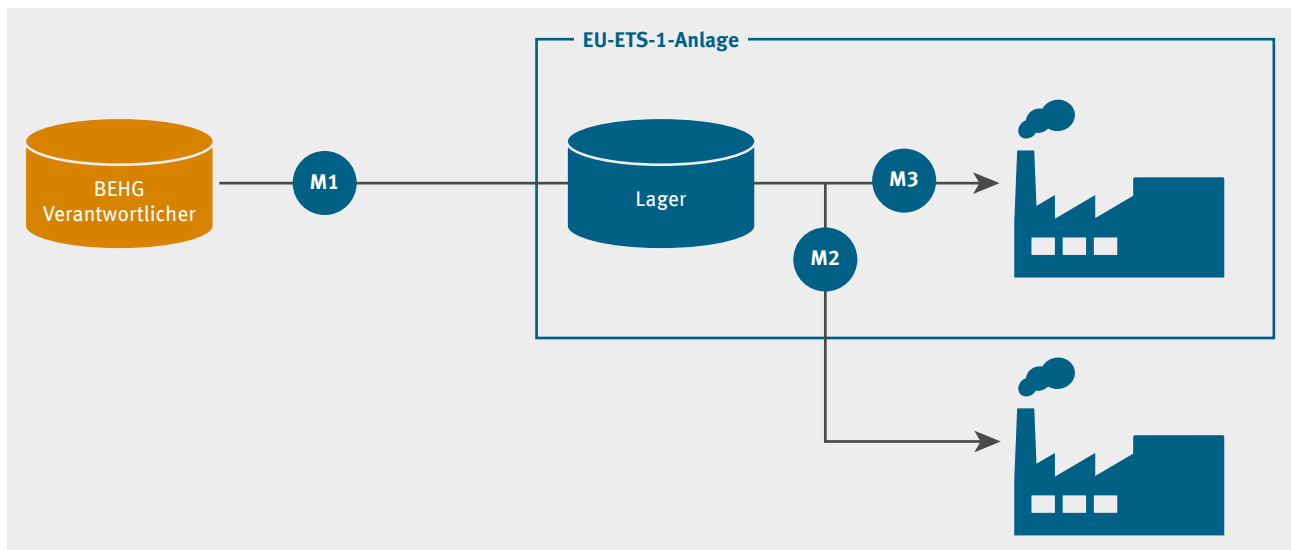


- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-1-Anlage A = M1 – M2, Einsatzmenge EU-ETS-1-Anlage B = M2
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ für Anlage A und B ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus dem Stoffstromformular als Liefermenge in der flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-1-Anlage A und B ▶ Liefermenge_{EU-ETS 1} = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Vollständige Angabe Liefermenge gemäß Abrechnung bei Anlage A, Liefermenge gemäß Abrechnung bei Anlage B = Liefermenge gemäß Abrechnung Anlage A abzgl. Liefermenge_{EU-ETS 1}-Anlage A
- ➔ Summe abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigungen EU-ETS-1-Anlage A und B = Liefermenge_{EU-ETS 1} = Liefermenge gemäß Abrechnung

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-1-Anlage A	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	4.504 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	6.755 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS 1} “	6.840 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	– 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“	85 MWh

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-1-Anlage B	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	400 1000 Nm ³ = 4.504 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	0 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht	4.504 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh – 6.840 MWh = 4.560 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS 1} “	4.560 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	– 56 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“	56 MWh

Beispiel 5: Brennstoffeinsatz mit Zwischenlagerung (zum Beispiel Heizöl) und Weiterleitung (Abgang)



- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung, M2 = Abgang an Anlage außerhalb EU-ETS
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-1-Anlage = M3
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Ja“ ▶ Liefermenge gemäß Abrechnung (M1) – Abgang (M2) + Lageranfangsbestand – Lagerendbestand
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 80 %iger Einsatz in EU-ETS-1-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}} = 0,8 \cdot \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS 1}}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Eingaben und Berechnungen auf Seite 1 (flankierende Berechnung)	„Liefermenge“ (Eingabe, M1)	1.000 t
	„Abgang“ (Eingabe, M2)	200 t
	„Lager Anfangsbestand“ (Eingabe)	500 t
	„Lager Endbestand“ (Eingabe)	800 t
	„Einsatzmenge aus flankierender Berechnung“ (Berechnung)	500 t
	„Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht“ (M3)	510 t
	„Abweichung der Einsatzmenge aus flankierender Berechnung zur Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht“ (Berechnung)	– 2,0 %
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	1.162,8 1000 l
	„Liefermenge _{EU-ETS 1} “	930,2 1000 l
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	0 1000 l
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge* nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“	930,2 1000 l

* Bei der Bilanzierung wurde das First-in-First-out-Prinzip angewendet. Da die „Einsatzmenge aus flankierender Berechnung“ komplett aus dem „Lager Anfangsbestand“ bedient wurde, entspricht die „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“ dem „Lager Endbestand“, was genau der Liefermenge_{EU-ETS 1} entspricht.

Beispiel 6: Erstellung von Verwendungsbestätigungen für energiesteuerpflichtige Kohle

Kohle wird in dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ analog zu den Mengen auf dem Stoffstrom-Formular in der Einheit Tonnen bilanziert.

Fall A: Die gesamte Liefermenge im Kalenderjahr unterliegt dem Anwendungsbereich des BEHG (Standardfall der Bilanzierung)

In einer EU-ETS-1-Anlage wird Kohle zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt. Die in der Anlage eingesetzte Kohle wird im EU-ETS 1 als „sonstige Kohlen“ überwacht und berichtet. Die jährliche Einsatzmenge wird durch Aggregation der Liefermengen und unter Berücksichtigung der Lagerbestandsveränderung (indirekte Methode) ermittelt. Der Stoffstrom „sonstige Kohlen“ setzt sich aus den Kohle-Unterkategorien Fettkohle (Nummer 9.1 b) und Gaskohle (Nummer 9.1 c) zusammen. Die Kohle wird energiesteuerbelastet geliefert, da die Anlage nicht über eine Erlaubnis nach § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 EnergieStG (Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung) verfügt. Damit unterliegt die an die EU-ETS-1-Anlage gelieferte Kohlemenge vollständig dem Anwendungsbereich des BEHG. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung nach § 17 EBeV 2030 wurde mit dem Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) in einer Verwendungsabsichtserklärung festgelegt, dass die gesamte an die EU-ETS-1-Anlage gelieferte Kohle zum Einsatz in einer EU-ETS-1-Anlage vorgesehen ist und daher ohne CO₂-Kosten infolge des nEHS in Rechnung gestellt werden kann. Damit der BEHG-Verantwortliche die entsprechende Brennstoffmenge in seinem Emissionsbericht berücksichtigen kann, muss der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber entsprechende Verwendungsbestätigungen in seinem EU-ETS-1-Emissionsbericht erstellen und an den BEHG-Verantwortlichen übermitteln.

1. Es ist der Lieferant (BEHG-Verantwortliche) für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ anzulegen.
2. Es ist ein Formular „Liefermengen und Lieferanten“ unter dem Stoffstrom „sonstige Kohlen“ anzulegen.
3. Auf Seite 1 werden die Angaben zur Liefermenge, den Lagerbeständen und der Einsatzmenge aus dem übergeordneten Stoffstromformular des EU-ETS-1-Emissionsberichts automatisch übernommen. Eine flankierende Berechnung ist nicht erforderlich, da die Einsatzmenge im originären EU-ETS-1-Emissionsbericht indirekt ermittelt wird.
4. Sofern der Lageranfangsbestand > 0 Tonnen beträgt, ist die Frage „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ auf Seite 2 mit „Ja“ zu beantworten. In der Tabelle „Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und ohne CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ ist der Lageranfangsbestand aus Zeile zwei (gesamt [in Einheit BEHG]) in Zeile drei (ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]) zu übernehmen.
5. Da die Kohlehalden nach dem First-In-First-Out Prinzip abgetragen werden, wird der Lagerendbestand in Zeile drei (ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]) mit null angegeben.
6. Auf Seite 3 im Segment „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“ ist der zuvor angelegte BEHG-Verantwortliche auszuwählen. Zusätzlich ist die Kohle-Unterkategorie nach EBeV 2030 auszuwählen. In diesem Beispiel als erstes „Fettkohle (Nummer 9.1 b)“. Alle weiteren Felder (Liefermenge gemäß Abrechnung, Liefermenge_{EU-ETS 1} etc.) sind zu befüllen.
7. Es ist ein weiteres Segment hinzuzufügen und der zuvor angelegte BEHG-Verantwortliche erneut auszuwählen. Zusätzlich ist die Kohle-Unterkategorie nach EBeV 2030 auszuwählen. In diesem Beispiel als zweites „Gaskohle (Nummer 9.1 c)“. Alle weiteren Felder (Liefermenge gemäß Abrechnung, Liefermenge_{EU-ETS 1} etc.) sind zu befüllen.
8. Es ist ein Formular „Verwendungsbestätigung“ zu erstellen und die Lieferung an „Fettkohle (Nummer 9.1 b)“ auszuwählen.
9. Es ist ein weiteres Formular „Verwendungsbestätigung“ zu erstellen und die Lieferung an „Gaskohle (Nummer 9.1 c)“.

Abweichend zur allgemeinen Systematik sind in diesem Beispiel zwei separate Verwendungsbestätigungen für einen Lieferanten auszustellen, da die Gesamtlieferung an Kohle in 2023 aus zwei Kohle-Unterkategorien besteht, die Einsatzmenge im EU-ETS-1-Emissionsbericht aber als ein Stoffstrom berichtet wird.

Fall B: Ein Teil der Einsatzmenge des Kalenderjahres unterliegt dem Anwendungsbereich des BEHG (Sonderfall der Bilanzierung)

In einer EU-ETS-1-Anlage wird Kohle zur Erzeugung von Wärme eingesetzt. Die in der Anlage eingesetzte Kohle wird im EU-ETS 1 als „Braunkohlenstaub“ überwacht und berichtet. Die jährliche Einsatzmenge wird durch Aggregation der Liefermengen unter Berücksichtigung der Lagerbestandsveränderung (indirekte Methode) ermittelt. Die Kohle wird energiesteuerfrei geliefert, da die Anlage über eine Erlaubnis nach § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff nach § 37 Absatz 2 Nummer 4 EnergieStG (Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG) verfügt. Damit unterliegt die an die EU-ETS-1-Anlage gelieferte Kohlemenge zunächst nicht dem Anwendungsbereich des BEHG.

Ein Teil der steuerfrei gelieferten Kohle wird im Berichtsjahr nicht als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG eingesetzt. Für diese Kohlemenge muss der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber durch den Einsatz der Kohle zu anderen Zwecken Energiesteuer entrichten. Damit unterliegt dieser Anteil der in der EU-ETS-1-Anlage „zweckwidrig“ eingesetzten Kohlemenge dem Anwendungsbereich des BEHG und der EU-ETS-1-Anlagenbetreiber wird für die „zweckwidrig“ eingesetzte Kohlemenge zum BEHG-Verantwortlichen. Dadurch entsteht eine Doppelbelastung für den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber (und BEHG-Verantwortlichen). Damit der BEHG-Verantwortliche (beziehungsweise EU-ETS-1-Anlagenbetreiber) die entsprechende Brennstoffmenge in seinem nEHS-Emissionsbericht berücksichtigen kann, muss für die Brennstoffmenge eine Verwendungsbestätigung im EU-ETS-1-Emissionsbericht erstellt werden.

1. Es ist der Lieferant (BEHG-Verantwortliche) für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ anzulegen.
2. Es ist ein Formular „Liefermengen und Lieferanten“ unter dem Stoffstrom „Braunkohlenstaub“ anzulegen.
3. Auf Seite 1 werden die Angaben zur Liefermenge, den Lagerbeständen und der Einsatzmenge aus dem übergeordneten Stoffstromformular des Emissionsberichts automatisch übernommen.
4. Auf Seite 2 ist die Frage (a) „Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ mit „Ja“ zu beantworten. In der Tabelle „Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und ohne CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ ist in der Spalte Liefermenge in Zeile drei (ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]) die energiesteuerfreie Einsatzmenge einzutragen. Der Lager-Anfangsbestand, der Lager-Endbestand und gegebenenfalls der Abgang aus Zeile zwei (gesamt [in Einheit BEHG]) sind in die entsprechenden Felder in Zeile drei (ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]) zu übertragen. In Zeile sieben (potentiell mit CO₂-Kosten belastet [in Einheit BEHG]) entspricht die automatisch berechnete Liefermenge dann der energiesteuerpflichtigen, und damit potentiell mit CO₂-Kosten belasteten, Einsatzmenge.
5. Auf Seite 3 im Segment „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“ ist der zuvor angelegte BEHG-Verantwortliche auszuwählen. Weiterhin ist die Kohle-Unterkategorie nach EBeV 2030 auszuwählen, in diesem Beispiel „Braunkohlenstaub: Rheinland (Nummer 9.4 c)“. Als Liefermenge gemäß Abrechnung ist – bei einer Kohlesorte – die gesamte Liefermenge gemäß Emissionsbericht einzutragen. Als Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b) ist die energiesteuerfreie Liefermenge (oder Einsatzmenge) aus Seite 2 einzutragen. Als Liefermenge_{EU-ETS 1} ist die automatisch berechnete Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten einzutragen.
6. Es ist ein Formular „Verwendungsbestätigung“ zu erstellen und die Lieferung an „Braunkohlenstaub: Rheinland (Nummer 9.4 c)“ auszuwählen.

Bei direkter Bestimmung der Einsatzmenge im EU-ETS-1-Emissionsbericht muss bei dieser Fallkonstellation auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ keine flankierende Berechnung vorgenommen werden.

Die Einsatzmenge gemäß EU-ETS 1 Emissionsbericht wird in diesem Fall automatisch als Liefermenge übernommen. Die Übertragung der Lagerbestände sowie gegebenenfalls vorhandener Abgänge aus Zeile zwei (gesamt [in Einheit BEHG]) in die entsprechenden Felder in Zeile drei (ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]) kann damit entfallen.

Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV

Die Grundlage der Antragstellung einer Kompensation gemäß § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEDV bildet die Bilanzierung der Brennstoffmengen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im EU-ETS-1-Emissionsbericht. Dies ist ein notwendiger Schritt, da nur mit Hilfe dieser Daten ein Kompensationsantrag durch den EU-ETS-1-Anlagenbetreiber gestellt werden kann. Nachdem die Daten aus der FMS-Anwendung für den EU-ETS-1-Emissionsbericht exportiert und in die FMS-Anwendung für die ETS-Kompensation importiert wurden, kann im zweiten Schritt auf dieser Datenbasis ein Kompensationsantrag erstellt werden (siehe [Kapitel 2.6](#)). Im letzten Schritt ist der Antrag vollständig an die DEHSt zu übermitteln.

Bei den folgenden Beispielen führen die dargestellten Eingaben zu Fehlermeldungen im FMS, die aber in diesen Fällen ignoriert werden können.

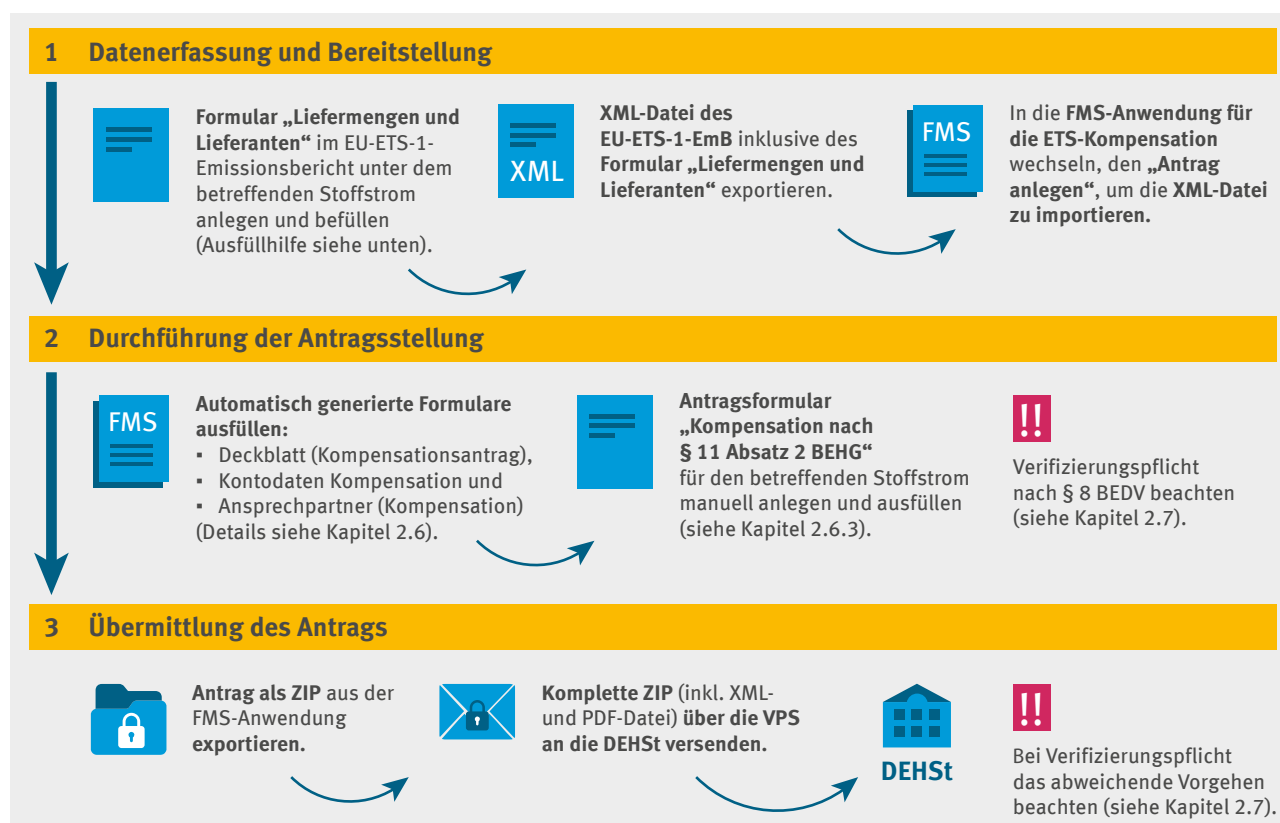


Abbildung 6: Schritte für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV

Beispiel 1: Antrag einer Kompensation für die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Heizöl-EL-Menge

Ein EU-ETS-1-Anlagenbetreiber hat mehrere Lieferungen Heizöl EL im Abrechnungsjahr erhalten. Die Lieferungen stammen von mehreren Lieferanten. Die Lieferanten haben die gesamte Liefermenge mit CO₂-Kosten geliefert, da kein Vorabzug vereinbart werden konnte und keine steuerentlasteten Brennstoffmengen vorliegen. Die Liefermenge gilt somit als potentiell mit CO₂-Kosten durch den nationalen Emissionshandel belastet. Für diese Doppelbelastung möchte der Anlagenbetreiber eine nachträgliche Kompensation beantragen. Die Ermittlung der Einsatzmenge erfolgte im Stoffstromformular des EU-ETS-1-Emissionsberichts durch „indirekte Messung“. Darüber hinaus wurden Brennstoffmengen mit Kompensationsvorbehalt aus dem Vorjahr eingelagert, die im Berichtsjahr vollständig verbraucht wurden. Diese Einlagerung aus dem Vorjahr entspricht dem Lagerendbestand „gesamt“ des Vorjahres. Es existieren keine Abgänge. Im Folgenden wird anhand dieser Bespielsituation erläutert, wie das 4-seitige Formular „Liefermengen und Lieferanten“ in der FMS-Anwendung des EU-ETS-1-Emissionsberichts ausgefüllt wird. >>

Seite 1:

Unter „Brennstoff nach BEHG“ ist der Stoffstrom „Gasöl (Heizöl EL, Diesel)“ aus dem Katalog auszuwählen. Da für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge durch eine indirekte Ermittlungsmethode (Liefermenge, Lagerbestandsänderung, gegebenenfalls Abgänge) bestimmt wird, sind keine weiteren Angaben auf Seite 1 des Formulars erforderlich. Das heißt, die Daten aus dem übergeordneten Stoffstromformular werden direkt in die flankierende Berechnung übernommen und bilden den Ausgangspunkt für die nachfolgende Bilanzierung.

Hinweis zum „Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG“: Werden für das Heizöl EL auf dem Stoffstromformular des EU-ETS-1-Emissionsberichts die Standardwerte aus der DEHSt-Liste verwendet, so wird die zugehörige Dichte von 0,860 Tonnen pro 1.000 Liter zur Umrechnung der Brennstoffmenge herangezogen (vergleiche Anhang 4 im „Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen“). Ansonsten wird für Heizöl EL oder Diesel der Umrechnungsfaktor 0,845 gemäß Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 verwendet.

Seite 2:

Die Frage „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ und „(b) ...“ sind in diesem Fall mit „nein“ zu beantworten, da keine Mengen vorliegen, die hier bilanziert werden müssten (zum Beispiel Altlager aus Lieferungen vor dem Jahr 2021, siehe [Kapitel 1.4.3](#)).

Die Frage „(c) Sind eingelagerte Mengen aus Vorjahren, die Teil der Verfahren Vorabzug nach § 7(5) BEHG oder Kompensation nach BEDV waren, zu berücksichtigen?“ ist mit „Ja“ zu beantworten. In der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ ist der Kompensationsvorbehalt des Vorjahres als Lageranfangsbestand einzutragen. Falls im Vorjahr der Lagerendbestand „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ größer null war, ist diese Menge in dem Feld Lageranfangsbestand zu addieren. Wir empfehlen, den dazugehörige Lagerendbestand möglichst mit null anzugeben, damit die EU-ETS-1-Anlage die gesamte Lagermenge aus dem Vorjahr/den Vorjahren bilanziell einsetzen konnte. Weitere Angaben sind nicht erforderlich, da im vorliegenden Fall die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet ist.

Seite 3:

Um eine korrekte Bilanzierung auf den Folgeseiten des Formulars zu gewährleisten, sind die Felder „Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr“ und „davon ohne Biomasse“, sowie der „Übertrag der im Vorjahr eingelagerten und kompensierten Brennstoffmengen“ zu befüllen. Die Höhe der zu übertragenden Brennstoffmengen ist der Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ des Vorjahres zu entnehmen. Sofern weitere auf dieser Seite genannte Überträge vorliegen, sind diese ebenfalls zu übertragen.

Da in diesem Beispiel kein Vorabzug mit dem Lieferanten vereinbart wurde, entfällt die Erstellung einer Verwendungsbestätigung nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030. Somit müssen auch keine „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“ gemacht werden, um eine Aufteilung vorzunehmen. Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ ist bei ausschließlicher Kompensation erst auf der nächsten Seite des Formulars anzugeben.

Seite 4:

Unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ muss die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ hinterlegt werden. Hier ist die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge über alle Lieferanten in der Einheit des BEHG anzugeben, die mit CO₂-Kosten aufgrund des nationalen Emissionshandels belastet war. Die genaue Angabe ist der Rechnung der Lieferanten zu entnehmen. Die „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ ist in diesem Beispiel null, da auf Seite 2 des Formulars keine solchen Mengen angegeben wurden. Da im Berichtsjahr keine Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert wurden, ist die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ gleich der „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“ und entspricht der berechneten „potentiellen Kompensationsmenge nach § 11 Abs. 2 BEHG“ ganz unten auf der Seite. Die verbindliche Berechnung der Kompensationshöhe erfolgt erst im Antragsformular.



Beispiel 2: Antrag einer Kompensation für die gesamte im Berichtsjahr angelieferte und eingesetzte Erdgasmenge – unter Berücksichtigung von Differenzmengen infolge der Umrechnung der Mengeneinheiten von TEHG zu BEHG

Ein EU-ETS-1-Anlagenbetreiber nutzt Erdgas zur Erzeugung von Strom und Wärme. Der Lieferant hat die gesamte Liefermenge mit CO₂-Kosten geliefert, da kein Vorabzug vereinbart werden konnte und keine steuerentlasteten Brennstoffmengen vorliegen. Die Liefermenge gilt somit als potentiell mit CO₂-Kosten durch den nationalen Emissionshandel belastet. Für diese Doppelbelastung möchte der Anlagenbetreiber eine nachträgliche Kompensation beantragen. Die Ermittlung der Einsatzmenge erfolgte durch „direkte Messung“. Es sind keine Abgänge oder Lagermengen, weder aus dem Abrechnungsjahr noch aus den Vorjahren, zu berücksichtigen. Im Folgenden wird anhand dieser Bespielsituation erläutert, wie das 4-seitige Formular „Liefermengen und Lieferanten“ in der FMS-Anwendung des EU-ETS-1-Emissionsberichtes ausgefüllt wird.

Seite 1:

Unter „Brennstoff nach BEHG“ ist der Stoffstrom „Erdgas“ aus dem Katalog auszuwählen. Da für den Stoffstrom „Erdgas H“ die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge im Stoffstromformular des EU-ETS-1-Emissionsberichts durch eine direkte Ermittlungsmethode bestimmt wird, sind keine Lagerbestände und Abgänge zu berücksichtigen. Weitere Angaben auf Seite 1 des Formulars sind nicht erforderlich. Das heißt, die Daten aus dem übergeordneten Stoffstromformular werden direkt in die flankierende Berechnung übernommen und bilden den Ausgangspunkt für die nachfolgende Bilanzierung (siehe [Kapitel 1.4.2](#)). Die Liefermenge entspricht der Einsatzmenge.

Seite 2:

Die Fragen zu (a) „Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ und (b) „Wird ...“ können mit „nein“ beantwortet werden, da diese Besonderheiten in diesem Fall nicht zutreffen. Es liegen keine Lagermengen aus Vorjahren vor, die über den Vorabzug oder die Kompensation abgerechnet werden. Daher ist auch die Frage (c) mit „nein“ zu beantworten.

Seite 3:

Auf Seite 3 des Formulars müssen in diesem Beispiel keine Angaben gemacht werden, da keine Brennstoffmengen aus Vorjahren vorliegen, die hierher übertragen werden müssten. Zudem sind keine Verwendungsbestätigungen für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 zu erstellen.

Seite 4:

Unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ ist im Feld „Liefermenge gemäß Abrechnung“ die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge aller Lieferanten in der Einheit des BEHG in Summe anzugeben. Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht der Summe der brennwertbezogenen Energiemenge der zwölf Monatsrechnungen in Megawattstunden. Diese Angabe der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ ist in der Regel nicht exakt gleich zur Angabe „Liefermenge gemäß Emissionsbericht“ auf Seite 1, weil in der Regel unterschiedliche Berechnungsmethoden im EU-ETS-1-Emissionsbericht und auf der Rechnung der Lieferanten verwendet werden. Da im Berichtsjahr keine Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert wurden, ist die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ gleich der „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“ und entspricht der ganz unten auf dem Formular berechneten „potentiellen Kompensationsmenge nach BEDV“. Die verbindliche Berechnung der Kompensationshöhe erfolgt erst im Antragsformular.

Die folgenden Fälle A und B geben Erläuterungen zum Feld „Kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung“ im Antragsformular „Kompensation nach § 11 Abs. 2 BEHG“ unter der Annahme einer „Liefermenge gemäß Abrechnung“ von 11.400 Megawattstunden.

»

Fall A (Erläuterungen, wenn „Liefermenge gemäß Emissionsbericht“ < „Liefermenge gemäß Abrechnung“):

Im EU-ETS-1-Emissionsbericht berichtet der Anlagenbetreiber die Emissionen für den Stoffstrom „Erdgas H“ auf Basis der Standardwerte von Erdgas H gemäß DEHSt-Liste (Ebene 2a). Die Verbrauchsmenge im Berichtsjahr beträgt 1.000 Normkubikmeter.

Das im Berichtsjahr eingesetzte Normvolumen an Erdgas ergibt sich aus den Rechnungsunterlagen (Rückrechnung aus Energiemenge und Abrechnungsbrennwert). Mit dem unteren Heizwert von 36,6 Gigajoule pro 1.000 Normkubikmeter und dem Umrechnungsfaktor von 0,903 ergibt sich auf dem Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ des Antrags auf Kompensation die „gesamte im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge“ von 11.258,8 Megawattstunden.

Die „potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge“ entspricht ebenfalls 11.258,8 Megawattstunden. Aufgrund der Umrechnung der Einheiten mit dem Umrechnungsfaktor von 0,903 und der Nutzung der DEHSt-Standardwerte sowie der Angaben auf der Rechnung ergibt sich eine Differenzmenge zwischen der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ und der Liefermengen gemäß Emissionsbericht (entspricht der Einsatzmenge) von –141,2 Megawattstunden.

Im Feld „kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung“ wird die Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten als positiver Wert angezeigt.

Im Ergebnis ergibt sich aus der „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge eine „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ von 11.400 Megawattstunden, welche exakt der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht.

Fall B (Erläuterungen, wenn „Liefermenge gemäß Emissionsbericht“ > „Liefermenge gemäß Abrechnung“):

Im EU-ETS-1-Emissionsbericht berichtet der Anlagenbetreiber die Emissionen für den Stoffstrom „Erdgas H“ auf Basis von Analysen (Ebene 3). Die Verbrauchsmenge im Berichtsjahr beträgt 1.000 Normkubikmeter.

Das im Berichtsjahr eingesetzte Normvolumen wurde anhand einer eigenen, dem Einflussbereich des Anlagenbetreibers unterliegenden Mengenerfassung ermittelt. Mit dem unteren Heizwert von 37,2 Gigajoule pro 1.000 Normkubikmeter und dem Umrechnungsfaktor von 0,903 ergibt sich auf dem Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ des Antrags auf Kompensation die „gesamte im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge“ von 11.466,2 Megawattstunden.

Die „potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge“ entspricht ebenfalls 11.466,2 Megawattstunden. Aufgrund der Umrechnung der Einheiten mit dem Umrechnungsfaktor von 0,903 und einer geringfügigen Abweichung zwischen dem mit dem eigenen Messgerät gemessenen Normvolumen gegenüber dem Normvolumen aus der Rechnung (1.000 Normkubikmeter) ergibt sich eine Differenzmenge zwischen der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ und der „Liefermengen gemäß Emissionsbericht“ (entspricht der Einsatzmenge) von 66,2 Megawattstunden.

Im Feld „kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung“ wird die Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten als negativer Wert angezeigt.

Im Ergebnis ergibt sich aus der „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge eine „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ von 11.400 Megawattstunden, welche exakt der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht.



Beispiel 3 – Biomethan aus dem Erdgasnetz in Verbindung mit vollständiger Kompensation gemäß BEDV des fossilen Anteils an Erdgas

Um diesen Fall abbilden zu können, ist auf Seite 2 des Formulars die Fragen „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ mit „Ja“ zu beantworten.

Wird ein Teil des Erdgases durch Biomethan aus dem Erdgasnetz ersetzt, ist der biogene Energieanteil gemäß den Auszügen aus den Nachweissystemen (zum Beispiel aus dem Biogasregister Deutschland der Deutschen Energie-Agentur (dena)) direkt auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „ohne CO₂-Kosten nach a)“ einzutragen. Das heißt, es ist der auf den Brennwert bezogene Energieinhalt in Megawattstunden anzugeben. Weiterhin ist dieser Energiemenge in der Zeile „ohne CO₂-Kosten nach a)“ ein biogener Anteil von 100 Prozent zuzuordnen.

Unter „Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ ist als Liefermenge gemäß Abrechnung die gesamte Erdgasmenge (inklusive des Biomethananteils) anzugeben. Unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ ist der Wert einzutragen, der bereits auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a)“ angegeben wurde. Der biogene Anteil der „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge“ ist mit null anzugeben, da der gesamte biogene Anteil bereits unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a)“ berücksichtigt ist. Die kompensationsfähige Brennstoffmenge ergibt sich demnach aus der „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten von TEHG in BEHG und entspricht damit der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ abzüglich des biogenen Energieanteils gemäß den Auszügen aus den Nachweissystemen.

Anhang 5: Hintergrundinformation – Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist (seit 2023 automatisch durch das FMS ermittelt)

Tabelle 14 verdeutlicht anhand von Beispielen, wie der Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist, ermittelt wird. Differenzmengen, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen sind, treten regelmäßig bei Erdgas auf. Anhang 3 enthält Darstellungen von Mengenbilanzen zu verschiedenen häufig im EU-ETS 1 anzutreffenden Konstellationen. In Fällen, in denen das gelieferte Erdgas zu 100 Prozent in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt wird, ist die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 immer auf die Umrechnung der Einheiten zurückzuführen (vergleiche Anhang 3 Beispiel 1 in Verbindung mit Tabelle 8, Beispiel 1). Zu beachten ist, dass eine Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6 EBeV 2030 größer null nur vorliegen kann, wenn die Liefermenge gemäß Abrechnung größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht (entspricht im Falle von Erdgas der Einsatzmenge in der EU-ETS-1-Anlage) ist.

Sind Abgänge zu berücksichtigen (vergleiche Beispiel 2a und b in Tabelle 8), werden zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist, die verifizierten Mengenangaben aus dem EU-ETS-1-Emissionsbericht oder die Angaben aus der flankierenden Berechnung herangezogen.

$$\text{Anteil Umrechnung} = \left(1 - \frac{\text{Abgang gemäß Emissionsbericht [Einheit TEHG]}}{\text{Liefermenge gemäß Emissionsbericht [Einheit TEHG]}} \right) * \\ (\text{potentiell mit CO}_2\text{-Kosten belastete Liefermenge gemäß Abrechnung [Einheit BEHG]} \\ - \text{potentiell mit CO}_2\text{-Kosten belastete Liefermenge gemäß Emissionsbericht [Einheit BEHG]})$$

Formel 1: Formel zur Ermittlung des „Anteils an der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“

Für den Übertrag in das Abrechnungsjahr 2022 ist dieser Wert mit Daten aus dem Vorjahr zu berechnen. Für den Übertrag ab 2023 wird der Wert unter „Differenzmengen und Einlagerungen“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ des Vorjahrs automatisch berechnet und ist hier manuell zu übertragen.

Tabelle 16: Beispiele zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist, für den Übertrag im Kalenderjahr 2022.

Nr.	Beispiel	Beschreibung	„Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“
1	Vollständiger Einsatz des gelieferten Erdgases in der EU-ETS-1-Anlage (das heißt es sind keine Abgänge an andere Anlagen zu berücksichtigen) Die Liefermenge _{EU-ETS 1} auf der Verwendungsabsichtserklärung beträgt 100 Prozent der gelieferten Erdgasmenge. (vergleiche Anhang 3 Beispiel 1)	Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge _{EU-ETS 1} beträgt 100 Prozent der gelieferten Erdgasmenge (Liefermenge gemäß Abrechnung) (11.400 MWh). Die „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 5 EBeV 2030“ entspricht der Differenz zwischen der Liefermenge _{EU-ETS 1} (= Liefermenge gemäß Abrechnung) und der Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht (141,2 MWh). Auf der Verwendungsbestätigung ist der Wert im Feld „Abgang (und/oder Abweichung zwischen EU-ETS 1 und nEHS)“ identisch mit dem Wert im Feld „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 5 EBeV 2030 (aktuell)“.	Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“ entspricht damit exakt der „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 5 EBeV 2030“ (141,2 MWh).
2a	90 Prozent des gelieferten Erdgases wird in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt. Die Abgänge wurden in der Verwendungsabsichtserklärung exakt berücksichtigt. Die Liefermenge _{EU-ETS 1} beträgt 90 Prozent der gelieferten Erdgasmenge. (vergleiche Anhang 3 Beispiel 3)	Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge _{EU-ETS 1} beträgt 90 Prozent der Liefermenge gemäß Abrechnung (10.260 MWh). Die Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht entspricht 90 Prozent der Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht (das heißt, das Verhältnis Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht [1.000 Nm ³] zu Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht [1.000 Nm ³] entspricht 0,9). Der „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS 1 und nEHS)“ (1.267,1 MWh) auf der Verwendungsbestätigung setzt sich aus dem tatsächlichen Abgang (10 Prozent von 11.400 MWh = 1.140 MWh) und der „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 5 EBeV 2030“ (10.260 MWh – 10.132,9 MWh = 127,1 MWh) zusammen.	Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“ entspricht damit exakt der „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 5 EBeV 2030“ (127,1 MWh).

Nr.	Beispiel	Beschreibung	„Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“
2b	90 Prozent des gelieferten Erdgases wird in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt. Die Abgänge wurden in der Verwendungsabsichtserklärung mit 5 Prozent geschätzt. Die Liefermenge_{EU-ETS 1} beträgt demnach 95 Prozent der gelieferten Erdgasmenge.	Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge_{EU-ETS 1} beträgt 95 Prozent der Liefermenge gemäß Abrechnung (10.830 MWh). Die Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht entspricht tatsächlich jedoch nur 90 Prozent (10.132,9 MWh) der Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht (das heißt das Verhältnis Einsatzmenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht [1000 Nm³] zu Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht [1.000 [Nm³] entspricht 0,9). Der „Abgang (und/oder Abweichung zwischen EU-ETS 1 und nEHS)“ (1.267,1 MWh) auf der Verwendungsbestätigung setzt sich aus dem geschätzten Abgang bezogen auf die Liefermenge gemäß Abrechnung (5 Prozent von 11.400 MWh = 570 MWh) und der „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 5 EBeV 2030“ (10.830 MWh – 10.132,9 MWh = 697,1 MWh) zusammen.	Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“ berechnet sich in diesem Fall wie folgt: $(1 - \text{Einsatzmenge [1000 Nm}^3\text{]} / \text{Liefermenge [1000 [Nm}^3\text{]}) * \text{Differenz der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermenge gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht}$ $(1 - 100 \text{ 1000 Nm}^3 / 1000 \text{ 1000 Nm}^3) * 141,2 \text{ MWh} = 127,1 \text{ MWh}$ Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS 1 und nEHS zurückzuführen ist“ ist identisch mit Beispiel 2a, da der Anteil des Abgangs zur Liefermenge im originären EU-ETS-1-Emissionsbericht identisch ist. Die „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 5 EBeV 2030 beinhaltet demnach eine tatsächliche Differenzmenge in Höhe von 570 MWh (697,1 MWh – 127,1 MWh) die gemäß EU-ETS-1-Emissionsbericht weitergeleitet wurden, für die im Vorjahr jedoch ein Vorabzug geltend gemacht wurde!

Weitere Informationen:

www.dehst.de/Nationaler-Emissionshandel

www.dehst.de/EU-ETS-Kompensation-im-nationalen-Emissionshandel